

VOR  
GOTT

ZEITSCHRIFT "VERANTWORTUNG" DES DIETRICH-BONHOEFFER-VEREIN

HEFT 7 / DEZEMBER 1989

VERANTWORTUNG



VOR DEN  
MENSCHEN

**Friedenserziehung im Spannungsfeld von Feindbild und Dialog. Ein theologischer Beitrag.**

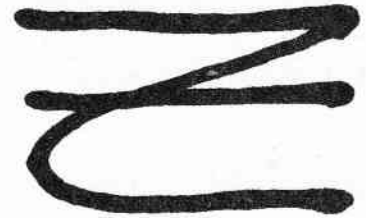
\*Überarbeitete Fassung eines Vortrages auf dem interdisziplinären V. Güstrower Kolloquium der Sektion Theologie der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock (23. - 25. Januar 1989) unter dem Thema "Friedenserziehung im Spannungsfeld von Feindbild und Dialog".

Der Dramatiker Heiner Müller hat sich in einem Gespräch mit Ulrich Dietzel im Sommer 1985 dafür ausgesprochen, die neue Lage der Menschheit konkret zu analysieren: "Sonst kommt plötzlich die Theologie als dunkler Fremder wieder durch die Hintertür. Sie ernährt sich von den ungeklärten Fragen, die man unter den Tisch kehrt".<sup>1</sup>

Noch einmal bezieht er sich in diesem Gespräch auf die Theologie, wenn er auf eine unzulässige Vereinfachung der Wirklichkeit eingeht: "Ich mißtraue eben auch diesen Kategorien 'negativ' und 'positiv', weil das ja schon eine Ausklammerung von Widersprüchlichkeit ist und Realität. Die Realität ist weder negativ noch positiv, man muß sie analysieren. Andernfalls kommt man in die Theologie."<sup>2</sup> Die Theologie wäre nun einerseits schlecht beraten, sich durch Heiner Müller von der Pflicht zur Analyse entlasten zu lassen. Sie würde andererseits sich selbst auflösen, wenn sie im Gespräch mit anderen Disziplinen nicht ihr Eigenes zur Sprache brächte, sei es konsensfähig oder nicht. Einiges ist konsensfähig, anderes nicht.

Das Wissen um Gemeinsames aber macht es möglich, auch Unterscheidendes zu benennen. Unruhige Zeiten bringen es zudem mit sich, daß das Eigene nachdrücklich formuliert wird, muß man sich doch der Ursprünge vergewissern. Beides dient der

VOR DER  
UMWELT



Güstrower Gefallenenmal. Kopf. Bronze (1927)



Fortsetzung auf S.4

Impresum der Zeitschrift "Verantwortung" ISSN 0936-7454

4. Jahrgang / Fortlaufender Zählung Heft 7 / Dezember 1989

Die Zeitschrift "Verantwortung" wird vom Dietrich-Bonhoeffer-Verein e.V. herausgegeben. Sie dient der Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Bundewehr, Kirche und Gesellschaft. Leserbriefe, Artikel und Anzeigen werden von der Redaktion entgegengenommen.

Annahmeschluß für Heft 8:

30. April 1990

Mit Namen und Signum gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

**Herausgeber:** Dietrich-Bonhoeffer-Verein zur Förderung christlicher Verantwortung in Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft e.V.

**Redaktion:** Axel Junghans,  
Karl Martin,  
Klaus Petry,  
Bernhard Rocksloh.  
Wir suchen weitere Mitarbeiter für die Redaktionsarbeit. Interessenten wenden sich bitte an die Kontaktadresse.

**Kontakt-  
adresse:** Dr. Karl Martin  
Am Heienberg 4  
6200 Wiesbaden-Sonnenberg  
Tel.: 06121/542179

**Bestellungen:** Abbonement-Bestellungen sind schriftlich an die Kontaktadresse zu richten. Die jährliche Abbonement-Gebühr beträgt DM 8.-- (incl. Porto).  
Einzelbestellungen:  
1 Exemplar DM 5.--; ab 5 Exemplaren pro Stück DM 4.--; ab 10 Exemplaren pro Stück DM 3.--.

Zivile Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Auszubildende und Schüler haben bei Bestellungen (Ab- und Einzelbestellungen) lediglich die anfallenden Portokosten zu zahlen. Mitglieder des Dietrich-Bonhoeffer-Verein erhalten die Zeitschrift

kostenlos.

**Bankverbindung:** Zahlungen und Spenden werden erbeten auf das Konto des Vereins beim Postgiroamt Hannover (BLZ 250 100 30)  
Postgirokonto-Nr.: 161001-306.

**Gemeinnützig-  
keit:**

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt München für Körperschaften mit Schreiben vom 13.8.1986.  
StNr.: 845/43004.  
Spendenquittungen werden ausgestellt.

**Vorstand d. Dietrich-Bonhoeffer-Verein e.V**

1. Vorsitzender, zugleich Beauftragter für Publikationen: Dr. Karl Martin,  
Am Heienberg 4, 6200 Wiesbaden-Sonnenbg.  
Tel.: 06121/542179

Stellv. Vorsitzender: Carl-A. Fechner,  
Feldelestr. 17, 7717 Immendingen 6,  
Tel.: 07462/1816

Kassenwart: Robert Hohmann,  
Schwarzwaldstr. 45, 7717 Immendingen  
Tel.: 07462/6148

Schriftführer: Uwe Kranz,  
Hauptstr. 386, 6803 Edingen-Neckarhausen  
Tel.: 06203/2586

Beisitzer: Hermann Ritter,  
Bettinastr. 34, 8000 München 83  
Tel.: 089/6019837  
und Ernst Teckhaus,  
Yorckstr. 12, 6200 Wiesbaden

Liebe Leserin, lieber Leser,  
in der vorliegenden "Verantwortung" Heft 7 finden Sie auf Seite 15 die Einladung zum Jahrestreffen '90 des dbv. Sie können weitere Exemplare der Einladung beim Schriftführer anfordern. Rosmarie Daser-Martin hat beim Tippen und Zusanstellen von Heft 7 vielfältige Hilfe geleistet. Wir freuen uns auch in Zukunft über alle Beiträge, die Sie uns zuschicken.  
Die Redaktion  
Heft 7 ist beigelegt ein Exemplar des neuen Manuskript-Papiers für die "Verantwortung".

Inhalt der Zeitschrift "Verantwortung" 4.Jg./Heft 7/Dez. 1989

Leitartikel	Friedenserziehung im Spannungsfeld von Feindbild und Dialog - Ein theologischer Beitrag .....	1
Personalia	Ein Bischof wurde 60: Heinz-Georg Binder .....	13
	Besuch des Militärbischofs auf dem Jahrestreffen '89 des Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv)	
	- Bericht im Beirat für die Evang. Militärseelsorge ....	14
	- Bericht in der Dekanekonferenz II .....	14
Gewissens- freiheit	Einladung des dbv zum Jahrestreffen '90 am 17. März ....	15
	Im Wortlaut: Gelöbnis und ABC-Waffen - Ausdruck unserer Sünde .....	16
	Die Beförderung zu Recht verweigert .....	17
	Abschrift des Urteils 5 K 452/86 .....	17
	Begründung und Formulierung eines Antrags an die Synode der Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) ..	23
	Dokument: Antrag an die Synode der EKD .....	26
Resolution	Text der Reolution des dbv vom 25.02.89 .....	28
	Unterstützungsadressen .....	28
	Brief der Ehrenmitglieder des dbv vom 6.08.89 .....	30
	Antwortschreiben des dbv - Der Vorstand - vom 24.10.89 .	34
Militär- seelsorge	Diskussion des Themas Militärseelsorge in der Evang. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) .....	40
	Christen bei der Bundeswehr: Wenn es schwerfällt, die Bibel zu lesen .....	42
	Arbeitsgemeinschaft Soldatenbetreuung auf dem "Gemeinde- tag unter dem Wort" in Stuttgart .....	42
	Der Militärseelsorgevertrag von 1957 und die Wiederauf- rüstung .....	43
Gesellschaft	Das Frankfurter Soldatenurteil .....	46
Literaturhinweise	.....	50
Termin	Jahrestreffen '90 des dbv am 17. März 1990 .....	15

*Bitte vormerken!*

---

In der "Verantwortung" werden folgende Lesezeichen verwandt:  
 ▮ = Beginn eines Artikels;    ■ = Ende eines Artikels

## Fortsetzung von S. 1

Breite des Dialogs, dessen Notwendigkeit ja aus der Analyse der Wirklichkeit und der Einsicht in den Nutzen des Gesprächs unter weltanschaulich unterschiedenen Partnern resultiert.

### 1. VORAUSSETZUNGEN

#### 1.1 Der Gott des Lebens und die Ehrfurcht vor dem Leben

Der Gott der biblischen Überlieferung wird als ein Gott des Lebens bezeugt. "Gott wird nur dort geehrt, wo sein Geschöpf lebendig ist und das heißt verändernd handelt."<sup>3</sup> Dieses Bekenntnis zu Gott in der Bejahung des Lebens und in der Verpflichtung zur Förderung desselben trägt ökumenischen Charakter. Darin liegt eine frühe und bis jetzt wirksame Analogie zum heute geforderten "planetarischen" oder "globalen" Bewußtsein, im Anspruch nicht geringer und auf jeden Fall eine flankierende Maßnahme dazu.

Dieses Bekenntnis setzt das Interesse am verliehenen Leben frei und fördert den Einsatz dafür.<sup>4</sup> Das hat in klassischer Weise über konfessionelle und weltanschauliche Grenzen hinaus der Theologe und Friedensnobelpreisträger A. Schweitzer bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts ausformuliert:

Schweitzers Konzept wurde ausgearbeitet zwischen 1914/17 und 1923 veröffentlicht.<sup>5</sup> Er beginnt seine Untersuchung mit der Feststellung des Niedergangs der Kultur (S. 21), und auf jeden Fall befinden sich die Nachgeborenen im Horizont historischer Prozesse noch in der langen Phase des Wiederaufbaus, gerade auch in der Entwicklung eines Ethos friedlicher Kooperation. Welchen Weg zeigt Schweitzer? Kultur als materieller und geistiger Fortschritt des Individuums und der Kollektivitäten muß an gedeihlichen Lebensverhältnissen, die die Anforderungen des Daseinskampfes herabsetzen, interessiert sein. Das wird vor allem durch "die Herrschaft der Vernunft über die menschlichen Gesinnungen" erreicht. Sie erweist sich darin, daß Individuum und Kollektivitäten sich durch das materielle und geistige "Wohl des Ganzen und der vielen" bestimmen lassen. Für die Kulturentwicklung ist also nach Schweitzer der ethische Fortschritt entscheidend. Die ethische Orientierung sei verlorengegangen, weil sich die Vertreter von Gesellschaft und Bildung einseitig auf Wissenschaft, Technik und Kunst als Träger der Kultur konzentrierten.

Kurzsichtige Nützlichkeitsbetrachtungen  
ließen falsche Beziehungen zur Realität

entstehen. Die Absage an den Nationalismus (S. 54-63) zielt auf ein normales Verhältnis zur Realität, wozu ethische Vernunftideale befähigen (S. 63). Diese bewirken die Regeneration der Kultur. Sie sind nicht eigentlich neu, sondern bestehen in den Alternativen zu den Kulturhemmnissen. Schweitzer setzt darauf, daß in "den vielen einzelnen" aus deren Wollen heraus eine neue Gesinnung entsteht, die ethisch ist (S. 71 ff). Daraus ist eine Weltanschauung zu entwickeln, in der Gesellschaft und Individuum Auskunft geben über Sinn und Zweck der Welt und des Menschen in ihr. Sie muß entgegen jeder oberflächlichen Verhöhnung der Aufklärung von Rationalität getragen sein. Denn aus ernsthaftem Denken wird die Kultur wirksam (S. 76-85).

Diese Weltanschauung muß optimistisch in dem Sinne sein, daß sie das Leben als etwas Wertvolles bejaht. Ethisch soll sie nach Schweitzer sein durch die auf die Entwicklung der Persönlichkeit ausgerichteten Tätigkeit. Diese Selbstbesinnung kommt zustande dadurch, daß über den Sinn des Lebens und die Ideale des Fortschritts nachgedacht wird in dergestalt konsequenter Weise, daß auch Revision und Erneuerung der Wertorientierungen eingeschlossen sind. Dabei bleibt es für Schweitzer offen, ob der Sinn des einzelnen Lebens aus dem Sinn der Welt möglich ist. Er hält auch die Bescheidung für möglich, dem Leben aus dem Willen zu leben einen Sinn zu geben. Im gemeinsamen Denken, Ringen und Suchen müssen die notwendigen humanen Kulturvorstellungen gefunden werden (S. 92 f).

Eine so verstandene Kultur nötigt Staat und Kirche entwicklungsfähig zu werden. Schweitzers Lehre der Ehrfurcht vor dem Leben verlangt von beiden, die Eigenbestimmtheit des Menschen zu respektieren. Die Kirche kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie die Menschen durch diese Ehrfurcht vor dem Leben "in elementarer, denkender, ethischer Religiosität" einigt. Die notwendige ethische Kultur liegt also in der Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben; denn das höchste Wissen ist, "daß ich dem Willen zum Leben treu sein muß" (S. 345). "Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will."<sup>6</sup> Stimmt der Pessimismus Menschen hingegen auf die bloßen Tatsachen herab, kommt es zu einem verhängnisvollen Ausruhen, in welchem sie der Kultur absterben (S. 349). In dieser verantwortungsbewußten Bejahung des Lebens sieht Schweitzer den Wiederaufbau und Fortbestand der Kultur gesichert, und zwar in ernüchternder Schärfe bei der Beurtei-

lung der Menschheitslage: "Nur das Denken, das die Gesinnung der Ehrfurcht vor dem Leben zur Macht bringt, ist fähig, den ewigen Frieden heraufzuführen..." (S. 419).

Es ist deutlich, daß diese Haltung Schweitzers in der geradezu mystischen Erfahrung des lebendigen Gottes wurzelt.<sup>7</sup> Aber er formuliert diese Erfahrung in einer Weise, daß die Konsequenzen daraus allen an der Humanisierung der Welt interessierten Menschen offenstehen. Damit hat Schweitzer für seine Zeit geleistet, was eine Aufgabe auch gegenwärtiger Theologie ist.

## 1.2 Die Notwendigkeit der Transformation biblischer Aussagen

C.-F. von Weizsäcker hat in seiner Friedenspreisrede von 1963 eine "außerordentliche moralische Anstrengung" für den Weltfrieden als notwendig festgestellt, denn es müsse eine "Ethik des Lebens in der technischen Welt" entwickelt werden. Die Grundlage dieser Ethik bezeichnete er als "nicht neu": "Die alte Ethik der Nächstenliebe reicht aus, wenn wir sie auf die Realitäten der neuen technischen Welt anwenden; und wenn wir sie hier nicht anwenden, so ist es uns mit ihr nicht ernst. Das revolutionärste Buch, das wir besitzen, das Neue Testament, ist nicht erschöpft. Viele Strukturen der modernen Welt stammen aus ihm, nur sind sie hier einseitig aufs Konkrete, Diesseitige angewandt; sie sind, wie man sagt, säkularisiert."<sup>8</sup> Dieses Plädoyer für "die alte Ethik der Nächstenliebe" im Neuen Testament enthält eine Reihe von Voraussetzungen, die berücksichtigt werden müssen, soll Weizäckers Aussage nicht fundamentalistisch mißdeutet werden:

Diese Grundlage der "Ethik der technischen Welt" wird durch eine Reihe von Attributen charakterisiert: nicht neu (aus dem Neuen Testament), ausreichend, konkretisiert, verdiesseitigt, "säkularisiert". Von der Anwendung der "alten Ethik" auf's Konkrete heißt es, sie sei möglich, bedeute ein Ernstnehmen, sei unerschöpft (als Element des revolutionärsten Buches, das wir kennen).

Die Nichtanwendung bedeutet - so darf gefolgert werden - ein Nicht-Ernstnehmen, die Etikettierung als unbrauchbar ("erschöpft") und damit eine Absage an den revolutionären Charakter jenes Buches.

Damit sind Transformation und Operationalisierung der alten Ethik von Nächstenliebe (und Ehrfurcht vor dem Leben) als Grundlage für die Gegenwart angesprochen.

Die Bereitschaft dazu entspricht auch der Aufforderung zur Metanoia, dem Umdenken, bereit zu sein. Das betrifft alle Menschen, nicht eine religiöse (oder politische) Elite. So können die Aussagen von Weizäckers wohl das Selbstbewußtsein von Menschen stärken, die den biblischen Verheißungen vertrauen, nicht aber fördern sie Selbstzufriedenheit. Denn sie stellen die gewichtige biblische Tradition als eine verpflichtende Aufgabenstellung für die Gegenwart dar. Christen und Kirchen werden dadurch zur Aktivität in der Gemeinsamkeit mit anderen aufgefordert, die ebenfalls ein Ethos für die Gegenwart suchen.

## 2. Friedenserziehung und Dialog als Anwendung der "alten Ethik der Nächstenliebe"

Mit den folgenden Bemerkungen sollen andere "Operationalisierungen" nicht ausgeschlossen werden. (Gerade hat Daniil Granin<sup>9</sup> die Welt darauf aufmerksam gemacht, daß z.B. Barmherzigkeit eine dringend erforderliche gesellschaftliche Tugend ist, wovon noch zu reden sein wird.)

Hier geht es aber um die Politikfähigkeit einer solchen Anwendung, die die Notwendigkeit von Partnerschaft mit anderen für die Christenheit verdeutlicht.

### 2.1 Konturen christlichen Friedensverständnisses

Das Potential der biblischen Friedensbotschaft ist erst in der Neuzeit in den Vordergrund der christlichen Ethik gerückt. Dazu haben die Bedingungen der Neuzeit geführt. In früheren Zeiten standen andere Schwerpunkte im Mittelpunkt des Interesses.<sup>10</sup> Das biblische Friedensverständnis ist vom alttestamentlichen "Shalom" geprägt. Das biblische Shalomverständnis umfaßt das Heilsein von sozialen Verhältnissen.



„Das Antlitz des Friedens“

Picasso

sen und Individuen. Es ist als ein Prozeß verstanden. Shalom wird als Gruß alltäglich und im voraus entboten.<sup>11</sup> Frieden ist in der Gegenwart also auch für die Kirchen die politische Aufgabe schlechthin. Ein inklusives Friedensverständnis muß sich auch an anderen Lebensaufgaben bewähren, ist also nicht für einen ausgegrenzten ethischen Bereich allein relevant. Diese politische Aufgabe gewinnt ihre Gestalt im Umgang mit Konflikten. Eine konfliktuelle Praxis ist Ausdruck eines inklusiven und ganzheitlichen Friedensverständnisses.<sup>12</sup> Dafür spielen die Wahrnehmung des anderen und die (Vor-)Leistung von Vertrauen eine entscheidende Rolle.

### 2.1.1 Die Wahrnehmung des anderen im Konflikt

Das Neue Testament bezieht seine Botschaft auf den Konflikt. Die Überwindung der Feindschaft erfolgt ja durch Gottes Versöhnungshandeln am Kreuz. Bei dieser Tat handelt es sich also um ein konflikthaltiges Ereignis. In diesem Konflikt von Scheitern und Bestätigung, der in der Tradition komprimiert mit "Karfreitag" und "Ostern", "Kreuz" und "Auferstehung" bezeichnet wird, erweist sich, daß Versöhnungshandeln, Nächsten- und Feindesliebe sinnvoll sind. Jesus Christus ist das "Symbol" dieser Sinnhaftigkeit, und er wird darum als "erstes gelungenes menschliches Leben" (A. Schäfer), das zu solchem Einsatz für die Zukunft anstiftet, gefeiert. Versöhnung bedeutet demnach nicht harmonisierende Verschleierung von Widersprüchen, sondern Leben und Handeln im Bezug auf den Konflikt. Die Wahrnehmung von Konflikten ist also von entscheidendem Gewicht:

"Wahrhaftigkeit kommt schließlich nur dort zustande, wo sich die Kirche ihren Reim auf die Unversöhnlichkeiten der Wirklichkeit macht. Das Evangelium dürfte dabei von einer rein dekorativen zu einer wirklichen substantiellen Größe avancieren. Und schließlich: Konflikte wahrnehmen, heißt die Spuren der Fremdbestimmung an sich selbst wahrnehmen (...)."<sup>13</sup> Die Glückseligkeit der Friedfertigen (Matth. 5,9) setzt also nicht einen besonderen religiösen Habitus voraus, sondern das Glück der Friedensstifter liegt darin, daß sie sich in ihrem Umgang mit Konflikten davon leiten lassen, daß Friedensschaffen eine große Verheißung hat.<sup>14</sup>

Feindes- und Nächstenliebe sind kein sentimentaler Vorgang, sondern bedeuten, "in die Schuhe des anderen" zu schlüpfen, sich selbst und die Welt mit den Augen des an-

deren zu sehen. Daraus resultiert das Interesse an Gerechtigkeit und Frieden.<sup>15</sup> Feindesliebe ist so rational wie die Produktion von Feindbildern, indem sie diese verhindert durch ihre Perspektive und ihr universales Interesse an der Förderung des Lebens. Das Einüben von Feindesliebe ist in diesem Horizont eine politische Aufgabe, die zum Inhalt von politischem Lernen gehört.<sup>16</sup> Das entspricht einer Weiterentwicklung einer als christliche Strategie verstandenen Feindesliebe der Urchristenheit, mit der in einer Art gewaltfreien Widerstands die Gegner der Urchristenheit gleichsam missionarisch für den neuen Lebensstil gewonnen werden sollen.<sup>17</sup> Die heutigen Absagen an Geist, Logik und Praxis der Abschreckung sowie das Konzept der Sicherheitspartnerschaft machen die Politikfähigkeit dieser Haltung vollends deutlich.<sup>18</sup> Die Intensität der Gegensteuerung zu Aggressionen weist damals wie heute darauf hin, wie stark die Aggressivität empfunden wird.<sup>19</sup>

### 2.1.2 Vertrauen

Vertrauen heißt, sich selber einem Wagnis auszusetzen, ein ganzes Stück des Lebens in die Hand des anderen, des Partners und des potentiellen Gegners zu geben. Die Verletzung des Vertrauens trifft den, der sich ausgesetzt hat. Mißtrauen ist die Folge von gebrochenem und mangelndem Vertrauen, das bei gelungener Sozialisation das Grundlegende, weil Voraus-Gesetzte ist. Aus Vertrauen, das leibhaft erfahren wird, entsteht die Grundlage für die Übernahme von Verantwortung als Ausdruck der Legitimität von Vertrauen.

Theologisch gehört der Begriff Vertrauen in das Beziehungsfeld Glaube - Zuversicht - Hoffnung und führt hinein in die verantwortliche Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens. Im Alten Testament können die Ausdrücke "Glauben", "Sich-Bergen" und "Zuflucht-Suchen" mit "Vertrauen" übersetzt werden. Die von Gott geschenkten Verheißungen und Ordnungen bilden die Grundlagen der Gemeinschaft. Vertrauenslieder wie Psalm 23 zeugen darüber hinaus von der personalen Dimension des Vertrauens zu Gott. Das Bekenntnis des Alten Testaments zu Gott verbindet Aufbruchsbereitschaft (Abraham) mit Treue und Ausdauer (Jesaja 7,9). In diesem Horizont des Vertrauens vollzieht sich auch die Geschichte Jesu Christi im Neuen Testament. Im Vaterunser überliefert er diese seine Haltung, die nicht von der Angst vor anonymen Schicksalsmächten, sondern vom Vertrauen auf die Verheißungen seines himmlischen Vaters geprägt ist. In der Rezeption dieses Vertrauens durch die Chri-

stenheit zeigt sich, daß ihr Friedensverständnis in der Gestalt Jesu Christi ihren festen "Ort" hat, also keine Utopie, d.h. Ortlosigkeit, ist.

Die frühe Christenheit stellt sich in den Anfechtungen unter die Geltung des Vertrauens auf Gott (Hebräer 10,35). Das Bekenntnis zu Gott, dem Vater Jesu Christi, stellt den Dreh- und Angelpunkt für eine biblisch gegründete christliche Haltung des Vertrauens dar. Luther hat das im Kleinen Katechismus klassisch in der Erklärung zum 1. Gebot ausgedrückt: "Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen". Aus dieser Orientierung ergibt sich für die christlichen Gemeinden eine Weltansicht, die sowohl Vertrauensseligkeit als auch Mißtrauen zu überwinden trachtet. Erstere wäre vordergründig und allein auf Emotionen gegründet. Das Vertrauen von Christen in der Welt basiert auf einer Verheißungsgeschichte voller Bewährungen bis in die Gegenwart. In diesem Sinne der Bewährung handelt es sich um geprüftes Vertrauen. Solche Prüfung ist mehr als Mißtrauen und unterscheidet sich von diesem durch ihre produktive und konstruktive Funktion. Der christliche Glaube geht also von einer sinnvollen Grundlage der Wirklichkeit aus und orientiert sich an einer ebensolchen Zukunft, für die angemessen zu handeln ist. In seiner Geschichte gibt es allerdings auch Entwicklungen und Tendenzen, die die Existenz allgemeingültiger Aussagen anzweifeln (z.B. Nominalismus) und auch mit der Willkür Gottes rechnen (z.B. Ockhamismus). Eine immer komplizierter werdende Welt kann die Entwicklung moderner Spielarten eines solchen Skeptizismus fördern. Solchen Tendenzen ist die biblische Verheißungsgeschichte ebenso entgegenzustellen wie eine Analyse der Kräfte, die für die Stabilisierung bzw. die Destabilisierung der Völkergemeinschaft eintreten.

Die Psychologie weist darauf hin, daß die Grundlagen des Vertrauens bereits in sehr frühen Lebensstadien gelegt werden. Es handelt sich bei Vertrauen also um eine real begründete Lebenseinstellung. Erfahrenes Vertrauen schafft Vertrauen als Haltung, fördert es und setzt seine gestaltenden Potenzen frei. Darum ist ein Klima des Vertrauens in Erziehung, Familie und Gesamtgesellschaft für die Entwicklung der Persönlichkeit hochbedeutsam sowohl für das Individuum wie für die Gemeinschaft.

## 2.2 Friedenserziehung

Es ist bemerkenswert, wie heute theologi-

sche Autoren die Möglichkeit einer Erziehung zum Frieden in unterschiedlicher Weise bejahen. Es wäre auch die Hervorhebung der Diskrepanz zwischen irdischem Frieden und dem ewigen in der Basileia denkbar.<sup>20</sup> Der "eschatologische Vorbehalt" ist aber kein begründeter Einwand gegen politikfähige Schritte. Er stellt ein Argument gegen die Vergötzung des status quo, nicht aber gegen die Veränderung der Welt dar.<sup>21</sup> In einer Welt, in der es Gegensätze und Feindschaft gibt, existieren Feindbilder. Auch Religion wird dabei benutzt.<sup>22</sup> Im individuellen Bereich dienen sie der Stabilisierung des Ich-Bewußtseins, in gesellschaftlichen Dimensionen beschreiben sie die Notwendigkeit des Gegensatzes zum Gegner in anschaulicher Weise.<sup>23</sup> Friedenserziehung prüft diese Anschaulichkeit, die auch im individuellen Bereich besteht, durch Prüfung der Realität, durch Anschauung des Gegnerischen also. Sie ist nicht zuerst ein Fach (eine Unterrichtsstunde), sondern inklusive Bildung, die als Bestandteil einer Friedenskultur verstanden werden muß. Im Wissen um konkrete Gegnerschaft und bestehende Konflikte<sup>24</sup> zielt Friedenserziehung auf politisches Handeln, Mündigkeit des Bürgers, Wahrnehmung der Weltprobleme. Erziehung zu politischem Handeln bedeutet in diesem Zusammenhang Anerkennung der Notwendigkeit von Entwicklungspolitik gemeinsam mit der Zwei-Drittel-Welt.<sup>25</sup> Das alles heißt auch "kämpfen" oder wie Hermann Kant einmal vermittelnd vorgeschlagen hat: Der Friede muß "erarbeitet" werden.

Vor dem Hintergrund des Dargestellten ist deutlich, daß Friedenserziehung ein fächerübergreifender ("interdisziplinärer"), in den einzelnen Gesellschaften ein kultureller, im globalen Sinne ein interkultureller Vorgang ist. In diesem Geiste intendiert Friedenserziehung ein politisches Klima von Friedenskultur und gestaltet darin die Fähigkeit von Individuen und Gruppen zum gemeinsamen Handeln mit dem Ziel, Frieden als Ausdruck von Kommunika-



„Das Antlitz des Friedens“

Picasso

tion und Kooperation zu fördern. Dieses Bemühen findet statt in einer Welt voller Gegnerschaft und Konfliktpotential. "Der Weltfriede ist nicht das goldene Zeitalter (...)." <sup>26</sup> Nicht trotz dieses Tatbestandes, sondern wegen desselben setzt der Frieden einen neuzuformulierenden Wertehorizont voraus, dessen entscheidende Bestimmung der Frieden selbst als Ausdruck von Kommunikation und Kooperation ist. Der in den Gesellschaften vorhandene Problemlösungsbedarf muß auf ein Angebot entsprechender Werte treffen können, ebenso wie sich gesellschaftliche Gruppen diese Werte aneignen können müssen. <sup>27</sup> Der Problemlösungsbedarf wird häufig von sensibilisierten Gruppen artikuliert, die damit der Gesellschaft einen wichtigen Dienst erweisen, was sich oft erst in historischer Perspektive deutlich erkennen läßt. In der Theologie ist jedenfalls im ökumenischen Lernprozeß die Aufmerksamkeit auf die "Ränder" der Gesellschaft gelenkt worden (Zwei-Drittel-Welt, "die Armen", informelle Gruppen) in Erkenntnis dessen, daß hier offenbar das "Zentrum" für entscheidende Entwicklungen liegt. <sup>28</sup> Dieser Erkenntnis entspricht freilich die Praxis auch der Kirchen nur zu einem geringen Teil.

In den Wertehorizont, der das neue Denken einer dialogischen Friedenskultur bestimmen soll, können auch Marxisten und Christen ihr Eigenes einbringen. Erstere machen vor allem auf die ökonomischen Wurzeln von Unfrieden aufmerksam, letztere beachten besonders die Probleme des Individuums, und dabei entstehen Interdependenzen. <sup>29</sup> Daniil Granin hat an die Relevanz der christlichen Tugend der Barmherzigkeit auch für die sozialistische Gesellschaft erinnert. <sup>30</sup>

Theologen sind nicht an einer Konjunktur ehrwürdiger Werte an sich interessiert. Sie stehen einer Klerikalisierung von Lebensorientierungen äußerst kritisch gegenüber. Aber natürlich sind sie ebenso wie Marxisten an der adäquaten - auch gesellschaftlich adäquaten - Einschätzung von Haltungen interessiert, die dem christlichen Glauben Gestalt verleihen. Entsprechende marxistische Analysen tragen gewiß zur Entwicklung einer Friedenskultur bei. <sup>31</sup> In der Bereitschaft zur sachgemäßen Transformation seiner eigenen Tradition erwartet der Theologe auch weiterhin Impulse für die Ethik durch einen schöpferischen Umgang der Marxisten mit ihrer Tradition. Vielleicht steht auch hierzulande ein historischer Kompromiß an, der Barmherzigkeit und internationale Solidarität, Kommunikation und Parteilichkeit im Inter-

esse des Friedens nicht nur auseinanderdriften sehen muß.

Damit ist aber längst der Dialog als gesellschaftliche Kategorie angesprochen, um den es im folgenden gehen soll.

### 2.3 Dialog als konstitutives Element von Friedenserziehung

Der Dialog wird hier verstanden als Aufhebung und damit Weiterführung aktiver Toleranz. Diese bedeutet einmal in der Geschichte die Duldung der Schwächeren durch die Mächtigen. Sodann ist Toleranz in einer positiven extensiven Auslegung das Aushalten des anderen und Fremden in seiner Eigenart. Toleranz hat so lange Zeit als vornehmeres Wort für Gleichgültigkeit bzw. als Ausdruck von Hochherzigkeit gegolten. Toleranz ist jedoch etwas anderes als Dialog. Während auf der einen Seite die staatliche Obrigkeit abweichende Überzeugungen nur duldet oder hochherzig aushält, begibt sie sich auf der anderen Seite in einen Dialog mit einer anderen, gleichberechtigten Überzeugung. Das Wort Friedrich II.: "Der falsche Eifer ist ein Tyrann, der Länder entvölkert; die Toleranz ist eine zärtliche Mutter, die für ihr Wohlergehen sorgt", ist im Zeitalter wachsenden Interesses aller Bürger an Partizipation und Transparenz sowie der Notwendigkeit beider für die gesellschaftliche Entwicklung zu ergänzen und weiterzuentwickeln mit der Feststellung: Der Dialog ist die Umgangsform der mündigen Bürger, die das Land auf Zukunft hin gestalten wollen. Das wird offensichtlich auch von den Theoretikern des Dialogs auf marxistischer Seite gesehen <sup>32</sup>:

- Für den Dialog ist die wechselseitige Informations-Übertragung typisch, wodurch neues Wissen entsteht.
- Subjekte des Dialogs sind aktive Repräsentanten unterschiedlicher Weltanschauung, keine Institutionen (auch wenn es sich um Vertreter von Institutionen handelt).
- Dialog ist dann mehr als Disput, wenn die weltanschauliche Basis problematisiert wird im Interesse der Erkenntnisfindung.
- Ziel ist das Vertrauen in einen handlungsorientierten Konsens.
- Der Konsens in Vertrauen ist das Erkenntnisresultat. Es ist wegen seiner Qualität von gesellschaftlicher Bedeutung.

Von theologischer Seite können die Fragen des Marxisten Stoppe nur unterstrichen werden:

- Welche Relevanz hat der Konsens außerhalb des Dialogs?
- Wie kann seine gesellschaftliche Bedeutung gesichert werden?
- Wo liegen die Grenzen der Konsensfähigkeit?<sup>33</sup>

Ferner weist Stoppe auf die neu erarbeitete Basis für den Dialog hin: Der handlungsorientierte Konsens wird durch neue Qualität des marxistischen Religionsverständnisses gestützt.<sup>34</sup> Das gilt auch für Neueinschätzung der Theologie und Ethik.<sup>35</sup> Stoppes Fazit kann durchaus zugestimmt werden: "Dialog zielt auf eine Verständigung über gemeinsame Aufgaben bei der Gestaltung der Gesellschaft. Er trägt damit bei zur Entwicklung des Marxismus und berührt Fragen seiner Darstellung, so wie umgekehrt der Dialog von der Entwicklung marxistischen Denkens berührt wird."<sup>36</sup>

In diesem Geiste stellt der christlich-marxistische Dialog eine Hoffnung für die Entwicklung einer Friedenskultur dar. Er ist ein Glied in einer langen Kette von Aufgaben und auch von deren Lösung mit abhängig. Zu diesem Syndrom einer umfassenden Friedensgestaltung gehören Abrüstung und Schutz der natürlichen Ressourcen, Hilfe für Entwicklung der Zwei-Drittel-Welt und Demokratisierung, Abbau von Feindbildern und umweltfreundliche Technologie, Umgestaltung der Weltökonomie und Ausbau der internationalen Organisationen zum Zwecke günstiger Kommunikation.<sup>37</sup>

Wissenschaftlicher Oberassistent  
Dr. sc. theol. Jens Langer  
Sektion Theologie der WPU  
Universitätsplatz 5  
Rostock 1  
DDR - 2500



„Das Antlitz des Friedens“

Picasso

## Anmerkungen zu: Friedenserziehung im Spannungsfeld von Feindbild und Dialog. Ein theologischer Beitrag

- 1 Sinn und Form 37, 1985, S. 1201
- 2 A.a.O., S. 1216
- 3 Sölle, D., Ideologiekritik aus christlichem Glauben. Beitrag aus der Konsultation des ÖRK in Buckow, 10. - 16.4.1988, unveröffentlicht.
- 4 Vgl. Rendtorff, T., Ethik, I. Stuttgart u.a. 1980, S.32-67
- 5 Schweitzer, A., Verfall und Wiederaufbau der Kultur, in: ders., Ausgewählte Werke in fünf Bänden, Band 2, Berlin 1971 S. 21-93; Kultur und Ethik, a.a.O., S. 99-420. Die eingeklammerten Seitenangaben im Text beziehen sich auf diese Werke.
- 6 Schweitzer, A., Die Entstehung der Lehre der Ehrfurcht vor dem Leben und ihre Bedeutung für unsere Kultur, in: a.a.O., Band 5, S. 181
- 7 Körtner, U. H., Ehrfurcht vor dem Leben - Verantwortung für das Leben. Bedeutung und Problematik der Ethik A. Schweitzers, in: Zeitschrift für Theologie u. Kirche 85, 1988, 3, S. 329-349, hat deutlich zu machen gesucht, daß Schweitzers Ethik theologisch erst schlüssig wird in der Voraussetzung des Glaubens an den rechtfertigenden Gott.
- 8 Weizsäcker, C.-F. von, Bedingungen des Friedens, Berlin 1965, 2. Aufl., S. 26
- 9 Vgl. Granin, D., Über Barmherzigkeit, in: Sinn und Form 39, 1987, S. 893-903
- 10 Bindemann, W., Chancen einer Utopie. Biblische Friedensbotschaft heute, in: Christenlehre 38, 1985, S. 79. 88, Anm. 4
- 11 A.a.O., S. 81
- 12 Vgl. Rendtorff, T., Ethik, II, Stuttgart u.a. 1981, S. 143-154
- 13 Soosten, J. von, Zukunft der Volkskirche - Überlegungen zum Weg der Kirche im Anschluß an die EKD-Studie "Christsein gestalten", in: Seminar für Kirchlichen Dienst in der Industriegesellschaft/Gossner-Mission Mainz (Hg.), Aus der Mainzer Arbeit. Werkstattbericht Nr. 7, Mainz 1988, S. 1 (Hervorhebungen original); vgl. Rendtorff, Ethik, I, S. 46 ff; auch Langer, J., Evangelium, Frieden und Gerechtigkeit. Grundfragen der Ökumene im Prisma zeitgenössischer theologischer Ansätze, Berlin 1988, S. 8 f.

- 15; ferner: Peters, R., Der andere ist unendlich wichtig. Impulse aus Bonhoeffers Ekklesiologie für die Gegenwart, in: Fink, H. u.a. (Hg.), Dietrich Bonhoeffer - Gefährdetes Erbe in bedrohter Welt, Berlin 1987, S. 62-77.
- 14 Rendtorff, Ethik, II, S. 148
- 15 Vgl. Langer, J., a.a.O. 10
- 16 Huber, W., Protestantismus und Protest, Reinbeck bei Hamburg 1987, S. 130
- 17 Vgl. Schottroff, L., Gewaltverzicht und Feindesliebe in der urchristlichen Jesustradition, in: FS H. Conzelmann. Jesus Christus in Historie und Theologie, Tübingen 1975, S. 197-221
- 18 Vgl. Bindemann, a.a.O., S. 87; Garstecki, J., Die Kirchen in der DDR und die Frage der gemeinsamen Sicherheit, in: Studienabteilung des lutherischen Weltbundes (Hg.), Die Kirche und das Konzept der gemeinsamen Sicherheit, Genf 1988, S. 15-24. Die Entwicklung der kirchlichen Friedensethik beschreibt B. Kahl: Frieden im Lernprozeß der Kirche, in: Zeichen der Zeit, 35, 1981, S. 219-223; den Weg von der Kritik zur Anerkennung der Friedenserziehung im Horizont neuen Denkens erläutert C. Ordnung, Erziehungsziel Frieden, in: Neue Stimme, 1988, 8, S. 6-11
- 19 Vgl. Theißen, G., Soziologie der Jesusbewegung, München 1987, S. 93-103
- 20 Daran erinnert immerhin die Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in ihrem Textentwurf 001, Magdeburg 1988, S. 13; zum kirchlichen Konzept für Friedenserziehung vgl. Bund Evangelischer Kirchen in der DDR (BEK), Rahmenkonzept "Erziehung zum Frieden", in: BEK (Hg.), Kirche als Lerngemeinschaft, Berlin 1981, S. 266-275; zum marxistischen Ansatz: Reischock, W., Friedenserziehung als pädagogisches Problemfeld, in: Humboldt-Journal für Friedensforschung, Berlin 1986, S. 189-200; E. Schultz, Sozialistische Friedenserziehung und sozialistische Wehrerziehung - ein Widerspruch?, in: Ch. Hübner, Das Problem von Krieg und Frieden in der weltanschaulichen Erziehung der studentischen Jugend, I (= Wissenschaftliche Beiträge der M-Luther-Universität 1986/58/A 88),

- Halle/S. 1986, S. 96-103
- 21 Kahl, B., Bibelauslegung im Kontext der Befreiung, Diss. B Berlin 1986, S. 159
- 22 Wie der Punkt 5. im Schema kritischer Friedensforschung zur Veranschaulichung der Entwicklung von Feindschaft verdeutlicht:  
Feindschaft  
1. Polarisierung  
2. Personifizierung  
3. Aufbau des Freund-Feind-Verhältnisses  
4. Beschimpfungen  
5. Pseudoreligiöse Überhöhung  
6. Konfrontation  
7. Eskalation
- 23 Vgl. Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (Hg.) Friedensanalysen. Für Theorie und Praxis I. Schwerpunkt: Feindbilder (=edition suhrkamp 784), Frankfurt/M. 1975; H. Nicklas, Die politische Funktion von Feindbildern. Thesen zum subjektiven Faktor in der Politik, in: G. Sommer u.a. (Hg.), Feindbilder im Dienste der Aufrüstung, Marburg 1987, S. 32-37; vgl. auch C. Ordnung, Feindbild und Friedenshoffnung. Antikommunistische Deformationen der christlichen Botschaft, Berlin 1985
- 24 Diese gehören zur Realität und bedürfen des rationalen Umgangs: Vgl. die Darstellung in den unterschiedlichen Kontexten bei H. Keßler, "Karten auf den Tisch und anfangen!" Interview mit "Die Zeit", in: Neues Deutschbild und Feindesliebe. Gedanken eines Christen in Uniform (= Vorlagen. NF 3), Hannover 1988, S. 15.29
- 25 Vgl. H. von Hentig, Arbeit am Frieden. Übungen im Überwinden der Resignation, München 1987, 2. Aufl., S. 37 f
- 26 Weizsäcker, C.F. von, a.a.O., S. 18
- 27 Vgl. Nicklas, H., Erziehung zur Friedensfähigkeit. Thesen, in: Internationale Friedenspädagogische Konferenz 1986. Tagungsdokumentation, Frankfurt/M. 1987, S. 116-188
- 28 Vgl. Langer J., Übergang zwischen Christlichem und Weltlichem. Zu Fragen von kirchlicher Sozialgestalt und Ekklesiologie unter den Bedingungen der Säkularität in der DDR, in: Berliner Theologische Zeitschrift 3, 1986, S. 293-306.

- 29 Vgl. ders., Beziehungen zwischen Evangelium und Kultur in ihrer Bedeutung für Zeugnis und Gestalt der evangelischen Kirchen in der DDR. Praktisch-theologische Aspekte einer ökumenischen Debatte, Diss. B Rostock 1988, S. 161 ff (mit ausführlichen Literaturhinweisen)
- 30 Vgl. Anm. 9; sozialpolitische Wirkungen von Granins Essay beschreiben Schachowa, J., Die Barmherzigkeit wendet sich an Sie, in: Kultur und Leben. Moskau 1988/12, S. 20 ff; Putrenko T., Barmherzigkeit, in: Die Kirche Nr. 51 vom 18.12.1988, S. 3; W. Jens, Ich bin ein Zehnkämpfer. Mit W. Jens, BRD, sprach Regina General, in: Sonntag Nr. 2 vom 8.1.1989, S. 11, stellt diese Tugend ebenfalls in die Problematik der Gegenwart:
- "In einer kälter gewordenen Welt wächst die Erinnerung daran, wie in viel widrigeren Zeitläufen als heute Mitmenschlichkeit praktiziert wurde. Oft in kleinen Zirkeln, festen Kreisen, Gruppen, die der herrschenden Macht Widerstand leisteten. Mich hat der große Essay von Daniil Granin über Barmherzigkeit sehr nachdenklich gestimmt und mir deutlich gemacht, wieviel Gemeinsamkeiten wir haben. Es sind für den Christen spezifisch jesualische Tugenden: Jesus der Anwalt der Erniedrigten und Beleidigten, der Ohnmächtigen, der Gedemütigten, der Kleinen, auch der Frauen. Tugenden und Eigenschaften, die die auf Macht eingeschworenen Amtskirchenapparate verspielt haben und zu denen man heute zurückkehren muß. In einer Zeit, in der Manager nur noch Statistiken mit Worten wie Bruttosozialprodukt, Wachstum, Dividende lesen, sehnen sich die Menschen nach dem, was man nicht besser beschreiben kann als Ernst Block, wenn er es den "Wärmestrom" nennt. "Die Sehnsucht nach dem Wärmestrom." Kältestrom, Wärmestrom. Zwei Pole. Der Kältestrom entspräche dem Leben nach Statistik, Ökonomie, Geld, der die Menschen einschüchtert, der Wärmestrom, das wäre die große, unverzichtbare Utopie von einer Gesellschaft, in der der Mensch aufhört, des Menschen Wolf zu sein."
- 31 Vgl. z.B. die Beiträge der Marxisten P. Kroh, Analyse und Kritik des Inhalts und der Funktion wesentlicher

- Positionen evangelischer Christen in der DDR zu Leistung, Leistungsbereitschaft und Leistungsprinzip im Sozialismus, Diss. B Güstrow 1985, besonders 146; G. Stiehler/W. Kleinig, Materialismus - Religion - Engagement für Frieden und Fortschritt, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 36, 1988/9, S. 807-816; H. Volland, Zu marxistisch-leninistischen Grundpositionen über das Sterben und den Tod des Menschen, Diss. B Güstrow 1986
- 32 Im folgenden gebe ich Aussagen wieder von B. Stoppe, Theoretische Anmerkungen zum Dialog zwischen Marxisten und Christen in unserer Zeit, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität, Gesellschaftswissenschaftliche Reihe 37, Leipzig 1988, S. 166-170; vgl. auch D. Klein, Dialog als Chance zur Theorieentwicklung, in: Humboldt-Journal zur Friedensforschung, Berlin 1988/4, S. 9-17.
- 33 Stoppe, a.a.O., S. 168
- 34 Dazu vgl. auch Gysi, B., Religiöse Aneignung der Welt als kulturelles Erbe, in: Aktuelle Beiträge aus der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung. Teil I (= Thematische Information u. Dokumentation. Reihe A, Heft 63). Hgg. von der Akademie für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED, Berlin 1987, S. 85-104; Opitz, R., Religion im Sozialismus - eine philosophisch-theoretische und politische Skizze, in: Beiträge zur Theorie und Geschichte der Religion und des Atheismus. Hgg. Dohle, H./Kleinig, W./Stiehler, H.-G. Berlin 1988, Heft 1, S. 19-41.
- 35 Vgl. Stoppe, a.a.O., S. 169 (mit Literaturhinweisen zur Sache)
- 36 Stoppe, a.a.O., S. 170
- 37 Siehe das Schaubild "Umfassende Friedenspolitik" aus Brock, L., Gemeinsame Sicherheit und umfassende Friedenspolitik. Militärische und nichtmilitärische Dimensionen der Kriegsverhütung, in: Studienabteilung des Lutherischen Weltbundes (Hg.), Die Kirchen, das Konzept der gemeinsamen Sicherheit, Genf 1988, S. 32-42 (das Schema befindet sich auf S. 42).

*Das Schaubild "Umfassende Friedenspolitik" ist auf der folgenden Seite wiedergegeben.*

Fortsetzung von Anmerkung 37

Schaubild

„Umfas-

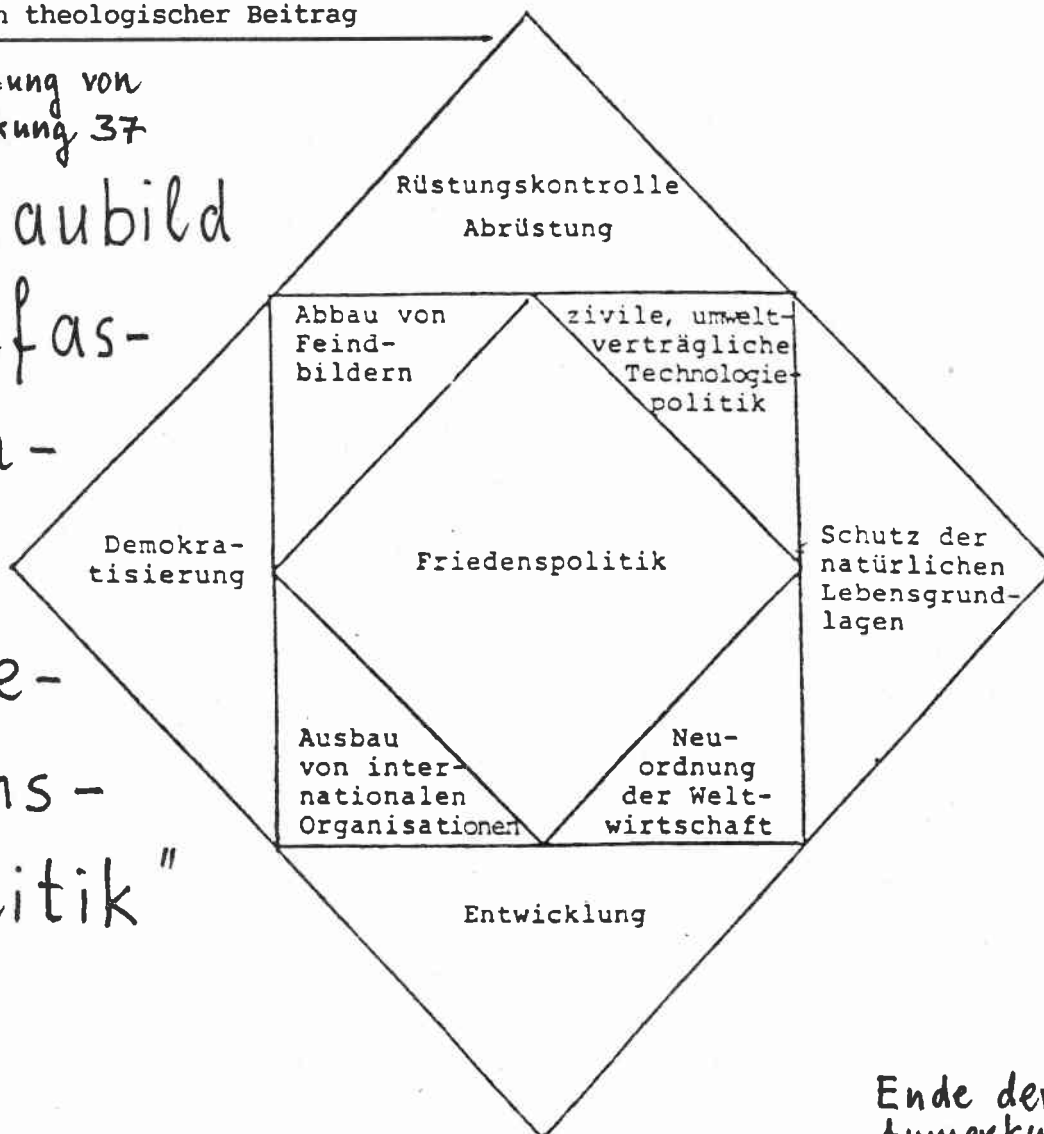
sen-

de

Frie-

dens-

politik“



Ende der Anmerkungen ■

Hinweis der Redaktion der „Verantwortung“: Jens Langer ist der erste Abonnent der „Verantwortung“ in der DDR.

Der Mensch lebt nicht vom Brot allein! (Lk 4,4)

Martin Luther steht auch hinter dem neuen **BROT FÜR DIE WELT**-Symbol, den auf Stacheldraht geflochtenen Weizenähren. Denn „Brot“ war nach Luthers Auffassung nicht nur das Brot oder der Reis, nicht bloß ein Mittel, um den Hunger zu stillen – die gesamte Qualität der Lebensverhältnisse verstand er darunter. Auch den Hunger nach Freiheit und Gerechtigkeit.

Wir wollen auch unsere Freiheit teilen!

BROT FÜR DIE WELT hat sich diesen Gedanken zur Leitlinie erkoren. Das unterscheidet unsere Aktion von anderen Hilfswerken. Wir als Christen sind von Jesus aufgerufen, unseren Überfluß zu teilen, aber auch das kostbare Gut der Freiheit. Wir wollen nicht nur Salz der Erde sein, sondern auch Stachel im Fleisch unserer eigenen Angepaßtheit, geistiger Widerhaken in einer Welt, in der Reichtum und Armut immer mehr auseinanderzuklaffen drohen, in der Menschenrechte mit Füßen getreten werden, in der das Streben nach Macht immer mehr zur Unterdrückung der Armen führt.

Wir brauchen Menschen, die nicht bloß zusehen.  
Werden Sie ständiger Partner von BROT FÜR DIE WELT!



# Gott und die Welt

## Im Blick

Ein Bischof wurde 60:  
Heinz-Georg Binder

## Unaufgeregt

Ich bin furchtbar gern privat. Ich bin verheiratet, habe zwei Söhne, ein ganz kleines, etwas kaputtes Segelboot. Ich koche gern. Am liebsten Kartoffelsuppe.“ Und eigentlich, sagt Bischof Heinz-Georg Binder, sei er faul. Darauf hat allerdings nie jemand Rücksicht genommen.

Er ist Hanseat! Hamburger. Leise und unaufgeregt. Kein Mann der schnellen Antworten. Pfeifenraucher. Bedächtig, nachsichtig und voller hintergründigem Humor. Statt faul sein und sein kleines Boot in Benseniel losmachen zu dürfen, kam ein Amt zum anderen. Der Arbeiterjunge, im Krieg ausgebombt, als Bub zum Volkssturm eingezogen, hat sich an einem wackeligen Tisch in der Behelfsbaracke 1949 aufs Abitur vorbereitet.

Lehrer wollte er werden. Aber bei Kriegsende ist er zu den christlichen Pfadfindern gestoßen. Und 1946 lädt ein junger Chaplain der Royal Air Force deutsche Jugendliche zu einem Gespräch über Glaubensfragen und Demokratie ein. Binder ist dabei. Und



Heinz-Georg Binder  
Foto: Wolf Lampe

studiert später in Hamburg, Erlangen und Kiel Theologie, wird Jugend- und Gemeindepfarrer, engagiert sich früh im Landes-, später im Bundesjugendring. Die Mischung aus Politik und Theologie ist angelegt. Zu den schönsten Zeiten seines Lebens gehören die Jahre als Redakteur der „Jungen Stimme“.

Weil er von der Druckerschwärze nicht lassen kann, geht er 1966 als Öffentlichkeitspfarrer nach Bremen und arbeitet an der „Bremer Kirchenzeitung“ mit. Wird Schriftführer der bremischen Kirche und Pastor für theologische Belange. In dieser Funktion erreicht ihn der Ruf zum Bevollmächtigten des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland. Acht Jahre später kommt das Nebenamt als Militärbischof hinzu. Mit dem Amtssitz Bonn hat er sich nicht leicht anfreunden können: zu weit weg von der Nordsee.

Vielleicht gehört Bischof Binder auch deshalb zu den treuesten Mitgliedern des Redaktionsbeirats dieser Zeitung, weil die Sitzungen in Hamburg stattfinden? Über Jahre ist er kritischer und solidarischer Sachwalter des DS geblieben. Die Redaktion wünscht ihm aus gegebenem Anlaß immer eine Handbreit Wasser unterm Kiel: Binder ist am Buß- und Bettag 60 Jahre alt geworden. Barbara Kamrad

Ans: Deutsches Allgemeines  
Sonntagsblatt vom 24. Nov. 89

Die evang. Militärseelsorge  
hat Heinz-Georg Binder  
zum 60. Geburtstag ge-  
widmet das Buch

Zum Frieden berufen:  
Notizen aus der evan-  
gelischen Militärseelsorge/  
Hrsg. vom Evang. Kirchen-  
amt für die Bundes-  
wehr, Bonn. Verantwort-  
lich: Peter H. Blaschke.-  
Hannover: Lutherisches  
Verlagshaus, 1989

Das Buch wird eingeleitet  
mit Ausführungen „Statt eines  
Vorwortes“ von Reinhard Gramm!



## Frieden statt Sicherheit

Von der Militärseelsorge zum Dienst der Kirche unter den Soldaten. Positionen und Beiträge. Im Auftrag des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins herausgegeben von Karl Martin. Mit einem Geleitwort von Kurt Scharf. 96 Seiten. Kt. 9,80 DM.

Die Beiträge dieses Buches fordern eine Neuordnung des Dienstes der Kirche unter den Soldaten unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Arbeitsbedingungen, die die Freiheit der Verkündigung gewährleisten; Erfüllung des christlichen Friedens- und Versöhnungsauftrages; Integration von Soldaten und Pfarrern in die landeskirchliche Struktur.

Militärbischof Heinz-Georg  
Binder hat am Jahrestreffen  
1989 des Dietrich-Bonhoeffer-  
Verein teilgenommen. Wir be-  
richteten in der „Verantwortung“  
Heft 6/89, Seiten 13 und 14.

Auf der folgenden Seite do-  
kumentieren wir, wie bei  
Niederschlag das Gespräch  
des Militärbischofs mit dem  
Dietrich-Bonhoeffer-Verein  
im Schrifttum der Militär-  
seelsorge gefunden hat. Die  
Texte stammen aus den  
„Mitteilungen aus der  
Evangelischen Militärseel-  
sorge Nr. 25 September 1989“  
Seiten 10 und 11.

## Beirat für die Evangelische Militärseelsorge

Am 1. und 2. Juni 1989 tagte unter der Leitung von Bischof Dr. Hans-Gernot Jung, Kassel, der Beirat für die evangelische Militärseelsorge in Bonn. Auf dieser Sitzung wurde der Sonderhaushalt für die evangelische Militärseelsorge 1990 beraten und beschlossen und damit an die zuständigen Gremien der EKD weitergeleitet. Militärdekan Friedrich-Karl Scheel vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr gab einen ausführlichen Bericht über die Gesamtkonferenz der evangelischen Militärggeistlichen im April 1989 in Bad Honnef.

Oberkirchenrat Dr. Hermann Barth vom Kirchenamt der EKD in Hannover berichtete vor dem Beirat über die Beschlüsse der ökumenischen Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in Dresden vom 26. bis 30. April 1989. Nach seiner Einschätzung werde in der DDR das Verhältnis von politischer Programmatik und Glaubenswahrheit zu wenig reflektiert. Im Blick auf das Thema Frieden könne eine deutliche Priorität der Verweigerung gegenüber dem Wehrdienst festgestellt werden, obwohl die DDR-Kirchen in dieser Sache nicht ganz einheitlich votierten. In der Einschätzung der Massenvernichtungswaffen sei man sich in der DDR darüber einig, daß sie ein untaugliches Mittel seien, die gemeinsame Sicherheit zu gewährleisten.

Oberkirchenrat Barth berichtete sodann über die europäische ökumenische Versammlung in Basel im Mai dieses Jahres. Sie sei ein deutlicher Ausdruck dafür, daß die Kirchen die großen Überlebensfragen nicht den weltlichen Institutionen überlassen wollten, sondern bereit seien, hier Verantwortung zu übernehmen. Basel habe gezeigt, daß die Einheit der Kirchen doch schon verhältnismäßig weit sei, wenn man dies nicht so sehr von Eucharistie und Amtsverständnis beurteile, sondern vom Verständnis der Taufe, der Schriftauslegung und der Weltverantwortung, die die Kirche bereit sei, zu übernehmen.

Wie immer gab auch diesmal der evangelische Militärbischof Heinz-Georg Binder einen kurzen Bericht zur Lage vor dem Beirat für die Evangelische Militärseelsorge. In diesem Bericht ging er auf sein Gespräch mit Mitgliedern des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins ein und auf seinen Besuch in Beja/Portugal beim dortigen Deutschen evangelischen Militärggeistlichen.

Der Beirat beschäftigte sich ferner mit dem Gespräch zwischen Vertretern der Militärseelsorge und der kirchlichen Kriegsdienstverweigerer-Beratung und mit dem Fortgang der Diskussion um den Militärseelsorgevertrag in der Hessen-Nassauischen Kirche. ■

## Dekanekonferenz II

Vom 5. bis 7. Juni 1989 fand die Dekanekonferenz II im Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr in Bonn statt. Wichtigstes Ereignis dieser Dekanekonferenz war der Besuch des Generalinspektors der Bundeswehr, Admiral Dieter Wellershoff.

Ein zweiter Schwerpunkt dieser Dekanekonferenz war das Referat des Wissenschaftlichen Direktors an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg, Dr. Wilfried Gerhard, mit dem Thema „Neues Denken in der UdSSR und sicherheitspolitisches Bewußtsein in der Bundesrepublik Deutschland“. An dieses Referat, das das Thema der diesjährigen Gesamtkonferenz der evangelischen Militärggeistlichen in Bad Honnef aufnahm, schloß sich eine intensive Diskussion an.

Am Mittwoch, dem 7. Juni, nahmen an der Dekanekonferenz II/1989 wie in jedem Jahr die Referenten für Militärseelsorge in den Gliedkirchen der EKD teil. Vertreten waren in diesem Jahr die Rheinische Kirche, die Evangelisch-reformierte Kirche, die Nordelbische Kirche, die Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Hannoversche Landeskirche, die Badische Landeskirche. Der evangelische Militärbischof Heinz-Georg Binder gab einen kurzen Bericht zur Lage, in dem er auf die Situation der Militärseelsorge an den Universitäten der Bundeswehr einging, von der Sitzung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages mit den beiden Militärbischöfen berichtete und über das Gespräch, das er mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Verein geführt hatte. Von seiten der Militärseelsorge wurde ein Bericht zur Arbeit des Beauftragten für Gemeindemissionen, Pastor Klaus-Dieter Zunke gegeben. Außerdem wurde über den Stand der Diskussion über den Militärseelsorgevertrag in der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau berichtet und über die Beteiligung der Militärseelsorge am konziliaren Prozeß „Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung“. Schließlich beschäftigten sich die Mitglieder der Dekanekonferenz und die Referenten für Militärseelsorge aus den Gliedkirchen der EKD ausführlich mit den Briefen an die Wehrpflichtigen, die in verschiedenen Landeskirchen in der letzten Zeit erschienen waren. ■

## ZUM JAHRESTREFFEN '90

Zum Jahrestreffen '90 und zur 8. ordentlichen Mitgliederversammlung des Dietrich-Bonhoeffer-Verein laden wir sehr herzlich ein. Jahrestreffen und Mitgliederversammlung sind öffentlich.

Wann? Samstag, den 17. März 1990  
Wo? Evangelisches Gemeindehaus "Wartburg" der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Sonnenberg, Kreuzberg 9, 6200 Wiesbaden-Sonnenberg, Tel.: 06121-54 14 00  
Ablauf: 10 Uhr - Beginn mit einer Tasse Kaffee - Begrüßung  
Gespräch zum Thema:  
Feierliches Gelöbnis und Gewissensfreiheit - Wozu sind Wehrpflichtige verpflichtet? Worauf sollen sie beim feierlichen Gelöbnis verpflichtet werden? Wozu müssen Christen Nein sagen? Wozu darf niemand gegen sein Gewissen gezwungen werden? -  
Gesprächspartner:  
Rechtsanwalt Joachim Krauß, München  
Pfarrer Dr. Konrad Moll, Esslingen  
13 Uhr - Mittagessen - anschließend  
8. ordentliche Mitgliederversammlung des Dietrich-Bonhoeffer-Verein  
Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und weitere Informationen siehe Rückseite.

Unsere herzliche Einladung ergeht an alle Vereinsmitglieder, aber auch an Nicht-Mitglieder, die Interesse an der Gesprächsrunde am Vormittag oder an einzelnen Gesprächspunkten im Rahmen der Mitgliederversammlung am Nachmittag haben. Wir freuen uns auf das Wiedersehen mit alten Freunden. Wir freuen uns auf neue Kontakte. Die Arbeit des Dietrich-Bonhoeffer-Verein geschieht über die Institutionsgrenzen der Bundeswehr hinweg. Interessierte innerhalb und außerhalb der Bundeswehr mögen sich durch diese Einladung angesprochen fühlen.

In der Gesprächsrunde am Vormittag wollen wir uns in diesem Jahr mit dem Thema Feierliches Gelöbnis und Gewissensfreiheit befassen. Beim Immendinger Rekrutengelöbnis haben Wehrpflichtige ihr Gelöbnis inhaltlich eingeschränkt. Sie wollten sich nicht auf den Einsatz von Massenvernichtungsmitteln verpflichten lassen. Die Bundeswehr reagierte mit Repressalien und Beförderungsverweigerungen. Einer der Immendinger Rekruten erhob Klage gegen seine nicht erfolgte Beförderung. Der Rechtsstreit geht mittlerweile in die 3. Instanz. An der Gesprächsrunde am Vormittag werden sich ein Jurist - der den Immendinger Rekruten vor Gericht vertretende Prozeßbevollmächtigte - und ein Theologe - in Kontakt mit den Immendinger Rekruten, engagiert im konziliaren Prozeß - beteiligen.

Das Thema Feierliches Gelöbnis und Gewissensfreiheit ist für alle Wehrpflichtigen und darüber hinaus für alle Soldaten von großer Bedeutung. Mit dem Aufgreifen dieses aktuellen Themas möchten wir der Förderung christlicher Verantwortung in Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft dienen.

Für den Vorstand des Dietrich-Bonhoeffer-Verein

*Karl Martin*

Kontaktadresse:  
Dr. Karl Martin  
Am Heienberg 4  
6200 Wiesbaden-Sonnenberg  
Tel.: 06121-54616 oder 542179

Bankverbindung:  
Postgiroamt Hannover  
BLZ 250 100 30  
Postgirokonto  
Nr. 16 10 01 - 306

Gemeinnützigkeit:  
Wurde anerkannt vom  
Finanzamt München für Körperschaften  
mit Schreiben vom 13. 8. 1986  
St. Nr. 845/43004

# Feierliches Gelöbnis und Gewissensfreiheit

Das Thema "Feierliches Gelöbnis und Gewissensfreiheit" soll auf dem Jahrestreffen des Dietrich-Bonhoeffer-Verein am 17. März 1990 diskutiert werden. Zur Vorbereitung auf diese Diskussion drucken wir in der vorliegenden Ausgabe der "Verantwortung" folgende Materialien ab:

- Im Wortlaut: Gelöbnis und ABC-Waffen - Ausdruck unserer Sünde (aus: Frankfurter Rundschau vom 22.12.87)
- Die Beförderung zu Recht verweigert - Gericht weist Klage eines Rekruten ab - "Eingeschränktes Gelöbnis als Grund ausreichend" (aus: Stuttgt. Zeitung vom 31.10.88)
- Urteil 5 K 452/86 des Verwaltungsgerichts Freiburg (eine Abschrift)
- Begründung und Formulierung eines Antrags an die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West)
- Antrag an die Synode der EKD vom 05.11.1989 (Dokument)

Wir haben eine Bitte an die Leser der Zeitschrift "Verantwortung": Helfen Sie uns, diejenigen zu erreichen, die an dem Thema "Feierliches Gelöbnis und Gewissensfreiheit" sowie an unseren Diskussionen auf dem Jahrestreffen '90 Interesse haben. Wir möchten ihnen eine Einladung zu unserem Jahrestreffen zuschicken. Geben Sie uns Adressen von Interessenten durch. Eine Postkarte oder ein Anruf reicht. Sie können auch zusätzliche Einladungen zum Jahrestreffen anfordern und dann die Verschickung der Einladungen selbst besorgen. Wenden Sie sich bitte an den Schriftführer des Dietrich-Bonhoeffer-Verein:  
Uwe Kranz, Hauptstr. 386, 6803 Edingen-Neckarhausen 2, Tel. 06203/2586.

## Im Wortlaut: Gelöbnis und ABC-Waffen

FR

22.12.87

### Ausdruck unserer Sünde

Der Vorstand des Versöhnungsbundes hat sich in einer Erklärung zu einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts an den Rat der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD), die Katholische Bischofskonferenz und die Kirchenämter für Militärseelsorge in Bonn gewandt. Der Versöhnungsbund — eine pazifistische evangelische Vereinigung — fordert darin von den kirchlichen Institutionen eine Stellungnahme zu dem Urteil, demzufolge Rekruten auch wegen des möglichen Einsatzes von Atom-, biologischen und chemischen Waffen nicht das Gelöbnis verweigern dürften. Die Erklärung des Versöhnungsbundes hat nachstehenden Wortlaut:

Nachdem 19 Rekruten ihr Gelöbnis bei der Bundeswehr mit der einschränkenden Bedingung abgelegt hatten, sie sähen sich „an dieses Gelöbnis nur gebunden, wenn die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten keine Atom-, biologischen sowie chemischen Waffen einsetzen“ und diese Erklärung schriftlich und auf den Dienstweg gebracht hatten, hat das Bundesverwaltungsgericht vor einigen Monaten (AZ: 2 WDB 11. 86) diesen Vorgang zu einem Dienstvergehen erklärt. Ein solcher Vorbehalt zum soldatischen Gelöbnis, so entschied das Bundesverwaltungsgericht, sei nicht möglich, und „darüber hinaus“, erklärte das Gericht, „ließ der Wortlaut der ‚Erklärung‘ denkbar erscheinen, daß deren Unterzeichner ihre Bereitschaft zum Befolgen von Befehlen einschränken und dadurch bereits mit der Übergabe der ‚Erklärung‘ in den Geschäftsgang — jedenfalls objektiv — gegen ihre Pflicht zum treuen Dienst... verstießen.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dieser Entscheidung festgeschrieben, daß der Soldat mit dem militärischen Diensteid auch seine Bereitschaft ausdrückt, einem Befehl zum Einsatz von ABC-Waffen Folge zu leisten. Mehrere Monate sind seit diesem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vergangen, und bisher ist dazu weder eine Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands, der katholischen Bischofskonferenz noch von seiten der Militärseelsorge veröffentlicht worden.

Ein Gelöbnis mit den vom Bundesverwaltungsgericht beschriebenen Konsequenzen steht jedoch im klaren Widerspruch zu den offiziellen Erklärungen der Kirchen. Der Ökumenische Rat der Kirchen hatte bereits 1983 den Einsatz von atomaren Waffen als „Verbrechen gegen die Menschheit“ bezeichnet, und die Synode der EKD hatte im gleichen Jahr einstimmig erklärt: „Die Androhung gegenseitiger Vernichtung wider-

spricht dem Geist Christi und ist Ausdruck unserer Sünde.“ Ebenso bezeichnen auch die Verlautbarungen des 2. Vatikanischen Konzils, der Päpste und der Bischofskonferenzen der letzten Jahre den Einsatz von Atombomben (sowie der biologischen und chemischen Waffen) als „Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist.“

Wenn Soldaten mit ihrem feierlichen Gelöbnis nun gleichzeitig auch ihre Bereitschaft zu erklären haben, einem etwaigen Befehl zum Einsatz von Massenvernichtungsmitteln unbedingt Folge zu leisten, so darf die Kirche und so darf auch die Militärseelsorge diese Soldaten, die sich auf die offiziellen Erklärungen der Kirchen berufen, nicht im Stich lassen. Für diejenigen, der die kirchlichen Aussagen ernst nimmt, führt das militärische Gelöbnis mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen zu einem schweren und unüberwindbaren Gewissenskonflikt. Wer sich den kirchlichen Äußerungen verpflichtet weiß, muß sich fragen, ob er weiterhin das militärische Gelöbnis sprechen oder auch unter diesen Voraussetzungen noch seinen Dienst in der Bundeswehr tun kann.

Es ist genügend Zeit seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes verstrichen, und wir bitten daher den Rat der EKD, die Katholische Bischofskonferenz und die Militärseelsorge nun in dieser Frage Stellung zu nehmen und die Soldaten in ihrem Gewissenskonflikt nicht allein zu lassen.

# Die Beförderung zu Recht verweigert

Gericht weist Klage eines Rekruten ab - „Eingeschränktes Gelöbnis als Grund ausreichend“

mül. FREIBURG. Nahezu drei Jahre nach der aufsehenerregenden Weigerung von zwanzig Immendinger Bundeswehrrekruten, ihr feierliches Gelöbnis ohne Einschränkungen abzulegen, beschäftigt der Vorgang noch immer die Justiz. In einem jetzt schriftlich vorliegenden Urteil hat das Freiburger Verwaltungsgericht entschieden, daß ein damals 19 Jahre alter Wehrpflichtiger, der sich an der Aktion beteiligt hatte, zu Recht nicht zum Gefreiten befördert worden ist. Die Klage des jungen Mannes, der die Bundeswehr Ende 1986 als Panzergrenadier verlassen hat, wurde abgewiesen.

Am 11. November 1985 hatte der Kläger zusammen mit 19 weiteren Rekruten sein Gelöbnis nur unter der Bedingung abgelegt, daß die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten im Verteidigungsfall keine atomaren, chemischen oder biologischen Waffen einsetzen. Andernfalls fühle er sich nicht an die Pflicht gebunden, „treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes zu verteidigen“. Später modifizierte er diesen Zusatz dahingehend, daß die Bundesrepublik ABC-Waffen nicht im „Ersteinsatz“ verwenden dürfe. Bei der routinemäßigen Beförderung zum Gefreiten war der Wehrpflichtige daraufhin ebenso wie die anderen 19 Rekruten übergangen worden.

Dagegen legte der junge Mann zunächst vergeblich Beschwerde und später Klage beim Verwaltungsgericht ein. Zur Begründung wies er darauf hin, daß die Pflicht zur Ablegung des Gelöbnisses nicht das Recht ausschließe, weitere Erklärungen abzugeben. Die Wirksamkeit des Gelöbnisses und die davon unabhängig bestehende Gehorsamspflicht seien durch den Zusatz jedoch nicht berührt worden. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen könne von ihm nicht die Abgabe eines Gelöbnisses verlangt werden, zu dem er innerlich nicht stehe. Im übrigen entspreche seine Erklärung in ihrer revidierten Form dem Verbot von ABC-Waffen in der „Haager Landkriegsordnung“. Demgegenüber bekräftigte die Bundeswehr, der Wehrpflichtige sei zu Recht nicht befördert worden, da Zweifel an seiner „charakterlichen Eignung“ bestanden hätten.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts stellt das eingeschränkte Gelöbnis eine „dienstliche Verfehlung“ dar, die als Grund für die verweigernde Beförderung ausreiche. Obwohl der Kläger ansonsten gute Leistungen gezeigt habe, stehe es der Bundeswehr frei, dem Vorfall „maßgebliches Gewicht“ beizumessen. Erschwerend komme hinzu, daß der Rekrut den Eindruck erweckt habe, er wolle seiner Gehorsamspflicht und der Pflicht zum treuen Dienen „nicht uneingeschränkt nachkommen“.

Als unzutreffend wies das Gericht das Argument zurück, die Erklärung sei durch Bestimmungen des Völkerrechts gedeckt. Zwar sei der Einsatz chemischer und biologischer Kampfmittel im Krieg grundsätzlich untersagt. Bei Atomwaffen könne dagegen von einem vergleichbaren Verbot des Ersteinsatzes „keine Rede sein“. Daher handele es sich bei der Erklärung des Rekruten um eine „willkürliche Einengung seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Gehorsam und (zum) treuen Dienen“. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig (Az 5 K 452/86).

Erst im Juni dieses Jahres hatte das

Bundesverwaltungsgericht in Berlin d. Strafversetzung des Kompaniechefs, dessen Einheit sich der Vorfall ereignet in letzter Instanz als rechtswidrig bezeichnet. Der Hauptmann hatte sich mehrfach kritisch über die Strategie der Nato geäußert und damit nach Ansicht des Verteidigungsministeriums „den Nährboden bereitet“ für die Aktion der Wehrpflichtigen. Dagegen argumentierten die Bundesrichte Offiziere könnten sich auch dann auf d. Grundrecht der Meinungsfreiheit berufen, wenn sie sich in der Öffentlichkeit kritisch mit (verteidigungs)politischen Fragen auseinandersetzten.

Stuttgarter Zeitung 31.10.88

Abschrift des Urteils 5 K 452/86 des Verwaltungsgerichts Freiburg

IM NAMEN DES VOLKES !

In der Verwaltungsgerichtssache

Martin Stengel, früher:  
2./PzGrenBtl 301, Oberfeldwebel-Schreiberkaserne, 7717 Immendingen  
- Kläger -

Prozeßbevollm.: RAe Dr. Sailer und Koll.,  
Sophienstraße 2, 8000 München 2

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister der  
Verteidigung, Postfach 1328, 5300 Bonn 1

- Beklagte -

wegen

Beförderung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1988 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Büchner, des Richters am Verwaltungsgericht Noe, der Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schmitt-Siebert sowie der ehrenamtlichen Richter Bercher und Sattler

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der ausscheidbaren Kosten, die durch die Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen entstanden sind. Diese trägt die Beklagte.



# ABSCHRIFT DES URTEILS 5 K 452 / 86

## Tatbestand

Der 1966 geborene Kläger legte 1985 das Abitur am Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Konstanz ab und leistete ab 1. Oktober 1985 Grundwehrdienst beim 2. Panzergrenadierbataillon 301 in Immendingen. Am 31. Dezember 1986 wurde er von der Beklagten im Dienstgrad eines Panzergrenadiers entlassen.

Der Kläger hatte am 11. November 1985 gemeinsam mit 19 weiteren Rekruten, die tags darauf das feierliche Gelöbnis abzulegen hatten, folgende an das Bundesministerium für Verteidigung gerichtete, handschriftlich verfaßte Erklärung unterschrieben:

"Am 12.11.1985 geloben wir der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Aufgrund unserer persönlichen Gewissensentscheidung sehen wir uns an dieses Gelöbnis nur gebunden, wenn die BRD und ihre Verbündeten keine Atombiologischen sowie chemische Waffen einsetzen."

Nach Übergabe des Schriftstücks an den Kompaniechef am 12. November 1985 zur Weiterleitung auf dem Dienstwege wurde dieses auf Anregung des Bataillonskommandeurs durch eine maschinenschriftliche Erklärung - mit im wesentlichen gleichen Wortlaut und dem ursprünglichen Datum vom 11. November 1985 - ersetzt, und dabei folgender Absatz angefügt:

"Diese Erklärung steht nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Beeinflussung durch eine bestimmte politische Gruppierung."

Der Kläger unterschrieb auch diese Erklärung, die daraufhin auf dem Dienstweg an das Bundesministerium für Verteidigung weitergeleitet wurde. Am Abend des 12. November 1985 legten der Kläger und die übrigen Unterzeichner der Erklärung das Gelöbnis in der üblichen Form ab.

Der Kläger wurde am 25. November 1985 vom Bataillonskommandeur mündlich und durch einen zu seinen Personalakten genommenen Aktenvermerk vom 2. Dezember 1985 schriftlich darüber belehrt, daß die von ihm vorgenommene Einschränkung des Gelöbnisses einen Eignungsmangel darstelle, der eine Beförderung ausschließe, solange er an dieser Erklärung festhalte. In einem wei-

teren, dem Panzergrenadierbataillon am 17. Dezember 1985 übergebenen Schreiben an das Bundesministerium der Verteidigung vom 12. Dezember 1985 führte der Kläger aus, daß die am 11. November 1985 verfaßte Erklärung nach reiflicher Überlegung nicht mehr ganz seiner Überzeugung entspreche. Seine Erklärung gelte nunmehr in der Form, daß er sich an das Gelöbnis nur gebunden fühle, wenn die Bundesrepublik keine atomaren, biologischen oder chemischen Waffen als erste einsetze.

Am 1. April 1986 wurden die Soldaten des Einberufungsquartals des Klägers zum Gefreiten befördert. Mit Schreiben vom 5. April 1986 beschwerte sich der Kläger darüber, daß in seinem Fall eine Beförderung unterblieben sei, und stellte durch weiteres Schreiben vom 17. April 1986 klar, daß es sich bei seiner Beschwerde um einen Antrag auf Beförderung zum Gefreiten handle. Dieser Antrag wurde durch Bescheid des 2. Panzergrenadierbataillons 301 vom 22. April 1986 abgelehnt. Zur Begründung wird in dem Bescheid - unter Hinweis auf ein Fernschreiben des Bundesministeriums der Verteidigung - ausgeführt, daß der Kläger durch die Einschränkung des Gelöbnisses aufgrund seiner Erklärung vom 12. November 1985 seiner im Soldatengesetz festgelegten Dienstpflicht nicht uneingeschränkt nachgekommen sei.

Gegen diesen ihm am 28. April 1986 zugestellten Bescheid legte der Kläger am 12. Mai 1986 Beschwerde ein, zu deren Begründung er vortrug, daß die Verpflichtung des Soldaten zur Ablegung des Gelöbnisses nicht dessen Recht ausschließe, weitere Erklärungen abzugeben. In ihrer revidierten Form entspreche seine Erklärung dem Verbot atomarer, chemischer und biologischer Waffen in Art. 23 der Haager Landkriegsordnung. Da diese völkerrechtliche Bestimmung nach Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts sei, bedeute seine Erklärung keine Einschränkung des Gelöbnisses und sei demnach auch kein Vorbehalt gegen eine innere Bindung an die Bundeswehr.

Die Beschwerde wurde durch Bescheid des Panzergrenadierbataillons 292 vom 16. Mai 1986 mit im wesentlichen dem Erstbescheid entsprechender Begründung zurückgewiesen. In der beigefügten Rechtsmittelbelehrung wird auf die Möglichkeit der Erhebung einer Klage beim Verwaltungsgericht Sigma- ringen verwiesen.

**Ich**

**erschrak,**

# ABSCHRIFT DES URTEILS 5 K 452/86

Der Kläger hat am 9. Juli 1986 gegen den ihm am 9. Juni 1986 zugestellten Bescheid Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben, die durch Beschluß dieses Gerichts vom 31. Oktober 1986 an das Verwaltungsgericht Freiburg verwiesen wurde.

Er trägt vor: Da seine Erklärung vom 11. November 1985 erst einige Tage nach dem Gelöbnis an das Bundesministerium der Verteidigung abgesandt worden sei, sei hierdurch die Wirksamkeit des abgelegten Gelöbnisses nicht berührt worden. Davon abgesehen betreffe die Einschränkung eines Gelöbnisses auch nur dieses selbst und nicht die davon unabhängig bestehende Gehorsampflicht. Die von ihm abgegebene Erklärung müsse vom Bundesministerium der Verteidigung auch aus verfassungsrechtlichen Gründen hingenommen werden können, zu dem er innerlich nicht stehe. Zudem stehe seine Erklärung inhaltlich mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und des Verfassungsrechts im Einklang. Die Ablehnung seiner Beförderung sei aber zumindest ermessenfehlerhaft, weil seine spätere Erklärung vom 12. Dezember 1985 nicht hinreichend gewürdigt worden sei.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verpflichten, ihn zum Gefreiten zu befördern, hilfsweise seinen Antrag auf Beförderung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Er beantragt nunmehr, unter Hinweis auf die durch die Entlassung aus der Bundeswehr eingetretene Erledigung des Rechtsstreits, festzustellen, daß der Bescheid des Kompaniechefs des 2. Panzergrenadierbataillons 301 vom 22. April 1986 in der Form des Beschwerdebescheids des Kommandeurs des Panzergrenadierbataillons 292 vom 16. Mai 1986 und die Ablehnung der Beförderung des Klägers zum Gefreiten zum April 1986 rechtswidrig gewesen sind.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide für zutreffend. Der Kläger sei zu Recht nicht befördert worden, da seine Erklärungen berechtigte Zweifel an der charakterlichen Eignung des Klägers für ein Beförderungamt hätten aufkommen lassen.

Dem Verwaltungsgericht liegen die ein-

schlägigen Akten der Beklagten (zwei Hefte) sowie verschiedene vom Kläger vorgelegte Unterlagen (ein Heft Akten, Monographie "Erziehung in der Bundeswehr", Fotokopie des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.5.1988 - 1 WB28/86 -) vor.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch ist der Rechtsweg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten eröffnet (§ 40 Abs. 1 VwGO). Es handelt sich um die Klage eines Soldaten aus dem Wehrdienstverhältnis, für die kein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 59 Abs. 1 des Soldatengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.8.1975, BGBl. I S. 2273 m. spät. Änd.). Die den Rechtsweg zum Truppendienstgericht begründende Sonderregelung des § 17 der Wehrbeschwerdeordnung greift im Fall des Klägers nicht ein, da der Kläger keine Verletzung seiner Rechte aus dem zweiten Unterabschnitt des ersten Abschnitts des Soldatengesetzes geltend macht. Der Rechtsstreit betrifft vielmehr in der Sache eine vom Kläger erstrebte Beförderung und damit einen Regelungsgegenstand, der sich auf sein Statusverhältnis bezieht. Insoweit sind die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Entscheidung berufen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v.9.3.1988 - 11 S 1889/86 -). Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Freiburg ergibt sich aus dem für dieses Gericht bindenden Beschluß des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 31. Oktober 1986, in dem zutreffend festgestellt wird, daß der Kläger bei Erhebung der Klage seinen dienstlichen Wohnsitz in Immendingen und damit im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Freiburg hatte. Durch spätere Entlassung des Klägers nach Ableistung des Grundwehrdienstes wird die Zuständigkeit des Gerichtes nicht - mehr - berührt (§ 90 Abs. 3 VwGO).

Für den vom Kläger erhobenen Fortsetzungsfeststellungsantrag nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Dies folgt schon daraus, daß der Kläger auch nach Beendigung des Grundwehrdienstes der Wehrpflicht unterliegt (§§ 3, 4 WPflG) und in diesem Zusammenhang erneut statusrechtliche Entscheidungen hinsichtlich des Klägers anstehen, für die vom

**als ich**

**merkte,**

# ABSCHRIFT DES URTEILS 5K 452/86

Kläger beehrte Feststellung von rechtlicher Bedeutung sein kann. Ob auch die vom Kläger angesprochenen Gesichtspunkte eines Rehabilitationsinteresses oder einer präjudiziellen Wirkung der beantragten Feststellung im Hinblick auf etwaige Schadenersatzansprüche wegen unterbliebener Beförderung ein Rechtsschutzinteresse für einen Fortsetzungsfeststellungsantrag begründen könnten (vgl. hierzu Kopp, § 113 VwGO RdNr. 58 u. 60), bedarf danach keiner Entscheidung mehr.

Die Klage ist aber nicht begründet.

Der eine Beförderung des Klägers ablehnende Bescheid des Kompaniechefs des 2. Panzergrenadierbataillons 301 vom 22. April 1986 und der ihn bestätigende Beschwerdebcheid des Kommandeurs des Panzergrenadierbataillons 292 vom 16. Mai 1986 waren rechtmäßig und verletzten den Kläger nicht in seinen rechten (§ 113 VwGO). Das Gericht vermag deshalb die vom Kläger beehrte Feststellung bezüglich der Rechtswidrigkeit beider Bescheide nicht zu treffen.

Grundlage für die rechtliche Beurteilung der im Fall des Klägers erfolgten Ablehnung einer Beförderung zum Gefreiten sind die §§ 3, 4 SG, die auch auf Soldaten Anwendung finden, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten. Hiernach ist der Soldat nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht u.a. auf politische Anschauungen zu ernennen. Diese Grundsätze gelten damit auch für die hier in Frage stehende Beförderung, d.h. für die Verleihung eines höheren Dienstgrades, da diese Maßnahmen ebenfalls in Form einer Ernennung zu erfolgen hat (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 SG). Von dieser Regelung abgesehen steht die Beförderung eines Soldaten nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, der dabei eine Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Betroffenen vorzunehmen hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.4.1975, DVBl. 1976, 335; OVG Münster, Urt. v. 12.2.1976, NJW 1976, 2226).

Eine rechtliche Überprüfung anhand dieser Rechtsgrundsätze ergibt, daß die Ablehnung einer Beförderung im Fall des Klägers weder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes verstieß noch die nach § 31 SG bestehende Verpflichtung des Dienstherrn zur Fürsorge verletzte und

auch sonst keine Ermessensfehler (§ 114 VwGO) aufwies. Nach der Begründung der o.g. Bescheide der Beklagten wurde zwar von einer Beförderung des Klägers allein deshalb abgesehen, weil der Kläger sich geweigert hatte, das feierliche Gelöbnis ohne einschränkenden Zusatz abzulegen. Es ist aber rechtlich nicht zu beanstanden, daß dem letztgenannten Umstand - trotz guter Bewährung und Leistung des Klägers im übrigen - bei der Beförderungsentcheidung ein maßgebliches Gewicht beigegeben und allein wegen dieses Verhaltens eine Eignung für ein Beförderungsamts verneint wurde.

Nach § 9 Abs. 3 tritt bei Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, an die Stelle des für Berufssoldaten vorgesehenen Dienstoides ein feierliches Gelöbnis, das seinem Wortlaut nach im wesentlichen dem Eid der Berufssoldaten entspricht. Das Gelöbnis stellt wie der Eid eine Manifestation der übernommenen Pflichten dar, die dem Soldaten dabei sinnfällig und in zeremonieller Form vor Augen geführt werden; gleichzeitig sollen Eid und Gelöbnis das Bewußtsein des Soldaten für Anspruch und Wert einer freiheitlichen Lebensordnung vertiefen und das Verständnis der Soldaten für die Notwendigkeit des ihnen im Rahmen der Friedenssicherung obliegenden Auftrags fördern (OVG Münster, Urt. v. 12.2.1976, NJW 1976, 2226). Nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 9 Abs. 3 SG, seiner systematischen Stellung innerhalb eines Absatzes des Soldatengesetzes, der mit "Pflichten und Rechte der Soldaten" bezeichnet ist, und dem mit der Regelung erkennbar verfolgten Zweck ist der Soldat zur Ablegung des Gelöbnisses dienstlich verpflichtet (so auch BVerwG, Beschl. v. 6.3.1987, NJW 1987, 3213; OVG Münster, Urt. v. 12.2.1976 aaO; Scherer/Alff, Soldatengesetz 6. Aufl. § 9 RdNr. 9). Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Verweigerung des Gelöbnisses bzw. dessen Ablegung unter im Gesetz nicht vorgesehenen inhaltlichen Einschränkungen eine dienstliche Verfehlung darstellen. Auch der Kläger hat sich demnach dadurch eine Dienstpflichtverletzung zuschulden kommen lassen, daß er am Abend des 11. November 1985 das Gelöbnis zwar äußerlich korrekt ablegte, zuvor aber eine an das Bundesministerium der Verteidigung adressierte und auf dem Dienstweg weitergeleitete - und dadurch dem das Gelöbnis am 11. November 1985 entgegennehmenden Ba-

**daß ich**

**bin,**

# ABSCHRIFT DES URTEILS 5K 452/86

taillonskommandeur bekanntgewordene - Erklärung abgeben hatte, wonach er der von ihm gelobten Verpflichtung, der Bundesrepublik treu zu dienen und sie tapfer zu verteidigen, nur unter der Voraussetzung nachkommen wolle, daß bestimmte Waffenarten nicht zum Einsatz kämen. Diese bei Ablegung des Gelöbnisses allen Beteiligten bekannte Erklärung machte das Gelöbniß nach § 116 BGB unwirksam (so auch BVerwG, Beschl. v. 6.3.1987, NJW 1987, 3213), wobei es - entgegen der Ansicht des Klägers - unerheblich ist, ob die sich auf rechtliche Willenserklärungen beziehende Vorschrift im vorliegenden Zusammenhang unmittelbar anwendbar ist. Denn zumindest stellt sie eine Ausprägung des allgemeinen Rechtsgedankens dar, daß ein Verhalten, das unter dem allen Beteiligten bekannten Vorbehalt steht, nicht der wirklichen inneren Einstellung zu entsprechen, rechtlich nicht nach seinem äußeren Erscheinungsbild bewertet werden kann. Hiervon ist auch im Fall des Klägers auszugehen. Entgegen der Ansicht des Klägers kann deshalb nicht allein darauf abgestellt werden, daß er an der Gelöbniszereemonie am 11. November 1985 teilgenommen und dabei - wie andere Soldaten auch - die im Gesetz vorgesehene Gelöbnisformel gesprochen hat. Vielmehr ist auch die unmittelbar zuvor abgegebene schriftliche Erklärung vom 11. November 1985 zu berücksichtigen, in der der Kläger die Erfüllung der Dienstpflicht sinngemäß von der Voraussetzung abhängig gemacht hatte, daß auf seiten der Bundesrepublik und ihrer Verbündeten keine atomaren, biologischen sowie chemischen Waffen zum Einsatz kämen. Aufgrund dieser Einschränkung stellt die - äußerlich korrekte - Teilnahme des Klägers an der Gelöbnißveranstaltung nicht die im Gesetz geforderte Manifestation einer uneingeschränkten Dienstbereitschaft gemäß § 7 SG dar. Ein ordnungsgemäßes Gelöbniß im Sinne des § 9 SG liegt damit im Fall des Klägers nicht vor. Der Kläger war auch später bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Beklagten zu keiner Zeit bereit, ein Gelöbniß in der gesetzlichen Form, d.h. ohne eine im Gesetz nicht vorgesehene Einschränkung, abzulegen. Soweit sich der Kläger - unter Hinweis auf die Ausführungen im Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. März 1987, 2 WDB 11/86, S. 34 des Beschlußabdrucks - darauf berufen hat, nachträglich seine Meinung grundlegend geändert zu haben, trifft dies nicht zu. Denn die Aussage des Bundesverwal-

tungsgerichts im o.g. Beschluß, einer der Rekruten habe die nachfolgende maschinenschriftliche Erklärung wege eines grundlegenden Meinungswandels nicht mehr unterschrieben, betrifft jedenfalls nicht den Kläger, da dessen Unterschrift auch auf dieser Erklärung steht. Die Sachverhaltsdarstellung im o.g. Beschluß dürfte in diesem Punkt aber ohnehin unzutreffend sein, da nach den dem Gericht vorliegenden Unterlagen auf beiden Erklärungen jeweils 20 Unterschriften, darunter die des Klägers, enthalten sind. Das nachfolgende Schreiben des Klägers vom 12. Dezember 1985, dessen Inhalt und Tragweite hier dahingestellt bleiben kann, stellt keine grundsätzliche Aufgabe des früher vom Kläger eingenommenen Standpunkts dar, das Gelöbniß nach § 9 SG nur auf der Basis einer schriftlichen Erklärung abzugeben, in der der Inhalt der mit dem Gelöbniß übernommenen Verpflichtung näher definiert wird. Die in der Verweigerung eines vorbehaltlosen Gelöbnisses im Sinne des § 9 SG liegende Dienstpflichtverletzung setzte der Kläger demnach auch nach Abfassung dieses Schreibens - und über den Termin vom 1. April 1986 hinweg - fort. In der Literatur (vgl. Stauf, die Verweigerung des Gelöbnisses und seine statusrechtlichen Folgen, NZWehrr 1987, 89, 92) wird zwar hervorgehoben, daß nicht jede disziplinarrechtlich bedeutsame Verfehlung einer Beförderung des Soldaten entgegensteht (vgl. hierzu § 18 Abs. 3 WDO). Aus dieser Tatsache läßt sich aber nicht umgekehrt schließen, daß die Beklagte grundsätzlich verpflichtet wäre, über Dienstpflichtverletzungen selbst von geringem Gewicht einfach hinwegzusehen und dessen ungeachtet eine Beförderung vorzunehmen. Es kann deshalb bereits schon die Tatsache, daß sich der Kläger - im Gegensatz zu anderen, am 1. April 1986 beförderten Rekruten - mit der Verweigerung eines uneingeschränkten Gelöbnisses einer Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht hat, als ein sachgerechter Grund dafür angesehen werden, daß der Kläger im Gegensatz zu diesen anderen Soldaten bei der Beförderung übergangen wurde.

Im Fall des Klägers kommt aber noch erschwerend hinzu, daß seine aus Anlaß der Ablegung des Gelöbnisses abgegebenen schriftlichen Erklärungen darüber hinaus den Eindruck erweckten, daß er auch seiner Gehorsamspflicht nach § 11 SG und seiner Verpflichtung zum treuen Dienen (§ 7 SG)

**wie man**

**ist.**

# ABSCHRIFT DES URTEILS 5 K 452/86

nicht uneingeschränkt nachkommen wolle (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschl. v. 6.3.1987, 2 WDB 11/86, S. 42 des Beschl. abdrucks). Die vom Kläger mitunterschiedene Erklärung vom 11. November 1985 hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschl. vom 18. Mai 1988 (1 WB 28/86, S. 29/30 des Beschl. abdrucks) dahingehend ausgelegt, daß darin eine - zumindest partielle - Aufkündigung der Verteidigungsbereitschaft zu sehen sei; er hat daraus den Schluß gezogen, daß die Abgabe einer derartigen Erklärung mit den Pflichten eines Soldaten der Bundeswehr nicht zu vereinbaren sei. Dem schließt sich die Kammer an. Die insoweit auch vom Kläger begründeten Zweifel an seiner Pflichttreue als Soldat wurden durch das von ihm am 12. Dezember 1985 an das Bundesministerium der Verteidigung gerichtete Schreiben keineswegs ganz ausgeräumt. Darin hatte der Kläger die in der Erklärung vom 11. November 1985 enthaltene Feststellung, aufgrund einer persönlichen Gewissensentscheidung sich an das Gelöbnis nur gebunden zu sehen, wenn die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten keine biologischen, chemischen oder Atomwaffen einsetzen, in der Form modifiziert, daß er sich nur bei einem Verzicht auf den Ersteinsatz dieser Waffen an sein Gelöbnis gebunden fühle. Denn der Kläger hatte auch mit dieser Aussage - wenn auch weniger weitgehend als in der früheren Erklärung - eine inhaltliche Einschränkung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen vorgenommen. Seine Behauptung (im Schriftsatz vom 24.9.1986), der von ihm gemachte Vorbehalt decke sich inhaltlich mit den Bestimmungen des Völkerrechts, die nach Art. 25, 26 des Grundgesetzes auch in der Bundesrepublik unmittelbar geltendes Recht seien, trifft in dieser Form nicht zu. Richtig ist zwar, daß der Einsatz chemischer und biologischer Kampfmittel im

Krieg grundsätzlich - und nicht nur für den Fall eines Ersteinsatzes - durch das Völkerrecht untersagt ist (vgl. Menzel/Ipsen, Völkerrecht, 2. Aufl. S. 545). Hinsichtlich des Einsatzes von Atomwaffen besteht im völkerrechtlichen Schrifttum - Rechtsprechung zu dieser Frage liegt bisher nicht vor - jedoch keineswegs eine hiermit vergleichbare Übereinstimmung über das Verbot ihres Ersteinsatzes, wobei insbesondere die Frage der Rechtmäßigkeit eines zeitlich und örtlich beschränkten Einsatzes durch Verwendung "taktischer" Atomwaffen unterschiedlich beantwortet wird. Die hierzu geäußerten, sehr kontroversen Ansichten reichen von einer grundsätzlichen Ablehnung jedes Ersteinsatzes von Atomwaffen (Seidel/Hohenveldern, Völkerrecht, 6. Aufl., RdNr. 1818, 1821; Menzel/Ipsen, Völkerrecht, 2. Aufl., S. 539, 545) bis zu einer grundsätzlichen Bejahung dieses Waffeneinsatzes (Wengler, Völkerrecht, Band 2 S. 1397; Dahm, Völkerrecht, Band 2 S. 417 u. Anm. 25: "Bisher fehlt es an Belegen dafür, daß dies - die Beschränkung der Anwendung von Atomwaffen auf den Fall eines Atomangriffs - geltendes Recht ist"). Unter diesen Umständen kann von einem Verbot des Ersteinsatzes von Atomwaffen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG u. hierzu Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Art. 25, RdNr. 1) keine Rede sein. Die Erklärung des Klägers im Schreiben vom 12. Dezember 1985, Dienst bei der Bundeswehr nur auf der Grundlage seines eigenen, hiervon abweichenden Verfassungsverständnisses leisten zu wollen, stellt demnach eine willkürliche Einengung seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Gehorsam und treuen Dienen (§§ 7, 11 SG) dar. Durch die Abgabe dieser Erklärung und das Festhalten an ihr hat der Kläger demnach ebenfalls seine Dienstpflichten als Soldat verletzt.

**Als Original Gottes  
kann ich es mir leisten  
anders zu sein  
als andere:**

**ich lebe gründlicher  
ich überlege länger  
ich handle entschieder**

**ich rede deutlicher  
ich gebe nicht auf  
ich gehe meinen Weg  
mit Gott.**

Peter Klever

Würdigt man beide Pflichtverletzungen des Klägers (Verweigerung des Gelöbnisses, Einschränkung seiner Dienstpflicht) in ihrer Gesamtheit, kann es rechtlich nicht beanstandet werden, daß die Beklagte den Kläger als für ein Beförderungssamt weniger geeignet ansah und ihn mit dieser Begründung von einer Beförderung ausschloß.

Die dahingehende Entscheidung der Beklagten ist schließlich auch nicht deshalb (ermessens-)fehlerhaft, weil die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden nur die Erklärung des Klägers vom 11. November 1985 angesprochen hat und auf dessen späteres Schreiben vom 12. Dezember 1985



# ABSCHRIFT DES URTEILS 5K 452/86

nicht weiter einging. Denn maßgeblich für die Ablehnung einer Beförderung im Fall des Klägers war offenbar weniger der Inhalt und der Umfang der am 11. November 1985 abgegebenen Erklärung als die Tatsache, daß der Kläger überhaupt seine Pflicht zur Ablegung des Gelöbnisses und zum treuen Dienen in der Bundeswehr mit Einschränkungen versehen und von gesetzlich nicht vorgesehenen Voraussetzungen abhängig gemacht hat. Da sich an diesem - aus der Sicht der Beklagten maßgeblichen - Umstand auch durch das Schreiben vom 12. Dezember 1985 nichts wesentliches geändert hatte, war es auch unter Ermessensgesichtspunkten nicht zwingend geboten, auf den Inhalt dieses späteren Schreibens einzugehen und es seinem sachlichen Gehalt nach näher zu würdigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 5 VwGO, der Ausspruch über deren vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gegeben. Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht in 7800 Freiburg, Dreisamstraße 9-9a, binnen eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung rechtzeitig beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in 6800 Mannheim, Schubertstraße 11, Postfach 10 32 64, eingeht. Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez. Büchner  
gez. Dr. Schmitt-Siebert  
gez. Noe ■



## Auch das ist Flucht,

wenn man schweigt,  
*wo man reden sollte,*  
wenn man unterläßt,  
*was man tun sollte.*

Dietrich Bonhoeffer

### Begründung und Formulierung eines Antrags an die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Die Weltkirchenkonferenz in Vancouver hat 1983 ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, "daß Christen erklären sollen, daß sie es ablehnen, sich an einem Konflikt zu beteiligen, bei dem Massenvernichtungsmittel oder andere Waffen, die wahllos alles zerstören, eingesetzt werden". Die Evangelische Kirche in Deutschland weiß sich daher "in ihren Stellungnahmen in einem breiten ökumenischen Konsens der Verneinung des Rechtes zum Kriege und der Verneinung jeglicher Rechtfertigung für den Einsatz von Massenvernichtungswaffen" - so zuletzt in der im Juli 1989 von der Kammer für Öffentliche Verantwortung vorgelegten Ausarbeitung 'Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung? Anmerkungen zur Situation des Christen im Atomzeitalter'. (12f) Die Kammer will diesen Konsens offenbar nicht verlassen, wenn sie die 8. These ihrer 1969 erarbeiteten Thesenreihe 'Der Friedensdienst der Christen' wiederholt: "Sicher gilt heute wie früher, daß die Christen nur da ihrem Auftrag gerecht werden, wo sie klar bezeugen, daß der Krieg unvereinbar ist mit Gottes Friedenswillen, wie er in Christus in Erscheinung tritt." In ihrer jüngsten Erklärung wendet die Kammer sich jedoch darüber hinaus insbesondere der Entscheidungssituation jener zu, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wehrdienst zu leisten haben oder von ihrem Recht auf Kriegsdienstverweigerung Gebrauch machen und Zivildienst leisten. Sie hebt grundsätzlich hervor, daß es dem Glaubenden verwehrt ist, "sein Handeln oder sein Reden gegenüber dem Handeln oder Reden anderer Christen als das bessere bzw. deutlichere Glaubenszeugnis zu behaupten". (8) Welchen konkreten Rat "zu einem den Christen gebotenen wachsamen Verhalten in den Weltverhältnissen" (9)

# ANTRAG AN DIE SYNODE DER EV.

vermag sie aber nun jenen jungen Männern zu geben, die vor der Entscheidung Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung stehen?

Nach Meinung der Kammer ist die Kirche "im Dilemma der gegenwärtigen historischen Situation zwischen dem Ziel der Gewaltfreiheit und der Schutzbedürftigkeit von Recht und Frieden gegen Gewalt ... nicht in der Lage, einem der angebotenen Wege zur Erhaltung des Friedens und zum Schutz des Lebens des Nächsten den Vorzug zu geben und die von manchen gewünschte eindeutige Entscheidung für einen generellen Gewaltverzicht ... zu fällen." (10) Darum müsse die Entscheidung der Betroffenen für Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung "eine individuelle" sein, die "in beiden Fällen vor dem Gewissen zu verantworten" sei. (11)

Die Realität jenes von der Ausarbeitung hervorgehobenen und als "Zwischenzustand, den es zu überwinden gilt" (11), bezeichneten Dilemmas, in dem "um des Wohles der Menschen willen" "Krieg nicht mehr als Mittel der Politik" angesehen, zugleich aber "dem Staat nicht die Preisgabe seines Schutzauftrages" angeraten werden kann, (9) ist nicht zu bestreiten. Zwar ließe sich nach 40 Jahren fortgesetzten Wettrüstens und andauernder Vernichtungsdrohung der gesamten Menschheit durch die Massenvernichtungswaffen fragen, ob der genannte "Zwischenzustand" noch immer als solcher zu bezeichnen ist und ob die Rede von der uns damit gegebenen "Frist" bzw. "Gnadenfrist" um Rüstungstechnik durch Friedenspolitik zu ersetzen, (13) noch ein Recht haben kann. Doch ist im Blick auf die täglich notwendige Entscheidung der jungen Wehrpflichtigen, ob sie Wehrdienst leisten oder Kriegsdienst verweigern sollen, der Finger besonders auf einen anderen Schwachpunkt des Worte der EKD-Kammer zu legen. Denn es bürdet in erster Linie den Soldaten eine nicht zu tragende Last auf die Schultern.

Die Mitglieder der Kammer für Öffentliche Verantwortung weisen in ihrer Ausarbeitung darauf hin, daß jeder sich mit der Möglichkeit des Scheiterns seiner auf Frieden gerichteten Anstrengung auseinanderzusetzen habe (11): "Niemand kann sicher sein, daß sein Weg zum Ziel der Bewahrung des Friedens führt" (12). Indem sie freilich den Fall dieses Scheiterns nicht weiter bedenkt, begibt sich die Kammer ihrer Verantwortung gegenüber jenen, denen sie doch

einen Dienst leisten will. Käme es nämlich, was uns um Gottes willen erspart bleiben soll, morgen zu einem Krieg, in den die Bundeswehr verwickelt ist, so ist der Gebrauch von ABC-Waffen dabei nicht nur nicht auszuschließen, sondern von einer hohen Wahrscheinlichkeit. Jeder Soldat, der sich, wie von der Ausarbeitung gefordert, mit dieser Möglichkeit ernsthaft auseinandersetzt, merkt, daß er dabei von der EKD alleingelassen, ja mehr noch, von ihr selbst in einen unlösbaren Konflikt gestürzt wird.

Denn zum einen wird dem Wehrdienstleistenden klar gemacht, daß der Einsatz von Massenvernichtungswaffen grundsätzlich keine Rechtfertigung haben kann, weil er ethisch verwerflich ist, zum anderen aber wird ihm zugestanden, daß sein Waffendienst derzeit noch, wenn auch in (welcher?) Zukunft einmal nicht mehr, auch unter Bereithaltung dieser Waffen als erforderlich bzw. mindestens als tolerabel angesehen werden kann. Was glaubt die EKD, wie junge Wehrpflichtige in diesem Konflikt zwischen von ihr gleichzeitig vertretenen Positionen zu einer verantwortbaren Gewissensentscheidung überhaupt kommen können?

Deutlicher als die für die Ausarbeitung Verantwortlichen haben Soldaten selbst die Unverträglichkeit des Nebeneinander dieser beiden Haltungen gespürt. Im Jahre 1985 hatten 19 Rekruten in Immendingen ihrem Gelöbnis den Vorbehalt beigefügt, sich nur so lange an dieses Gelöbnis gebunden zu sehen, wie "die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten keine Atom-, biologischen sowie chemischen Waffen einsetzen". Zwei Jahre später hat der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts diese Erklärung als Dienstvergehen verurteilt und einen Vorbehalt dieser Art zum soldatischen Gelöbnis generell ausgeschlossen. Wehrdienstleistende, die der eingangs genannten Aufforderung der 6. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen nachkommen wollen sowie die Überzeugung der EKD teilen, daß der Einsatz der Massenvernichtungsmittel in keinem Fall zu rechtfertigen ist, haben also in der Praxis und in der von der Kammer für Öffentliche Verantwortung von Ihnen geforderten konkreten Entscheidung innerhalb der Bundeswehr dazu keine Möglichkeit.

Die Evangelische Kirche in Deutschland setzt demnach in dieser Situation das Ge-

## KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG

# ANTRAG AN DIE SYNODE DER EVANG.

wissen der Wehrpflichtigen einer unerträglichen Belastung aus, wenn sie nicht entweder klare Akzente setzt und den Waffenverzicht in der Kriegsdienstverweigerung als den ethisch gebotenen Ausdruck des Glaubensgehorsams kennzeichnet - wozu sie sich nicht in der Lage sieht - oder aber mit allen ihren Mitteln sich für einen Vorbehalt, wie ihn die Immendinger Rekruten formuliert hatten, einsetzt bzw. zu einem solchen Vorbehalt - im Bewußtsein seiner Ungesetzlichkeit - aufruft. Andernfalls macht sich die Kirche gerade nach der jüngsten Stellungnahme innerhalb der EKD nicht nur unglaubwürdig vor allen Wehrpflichtigen, sondern wird an diesen schuldig.

Aus diesem Grund bitten wir die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) - durchaus in Kenntnis des besonderen Status von Berlin, aber in Verantwortung für die Evangelische Kirche in Deutschland - sich die folgende Erklärung zu eigen zu machen.

Die Synode möge beschließen:

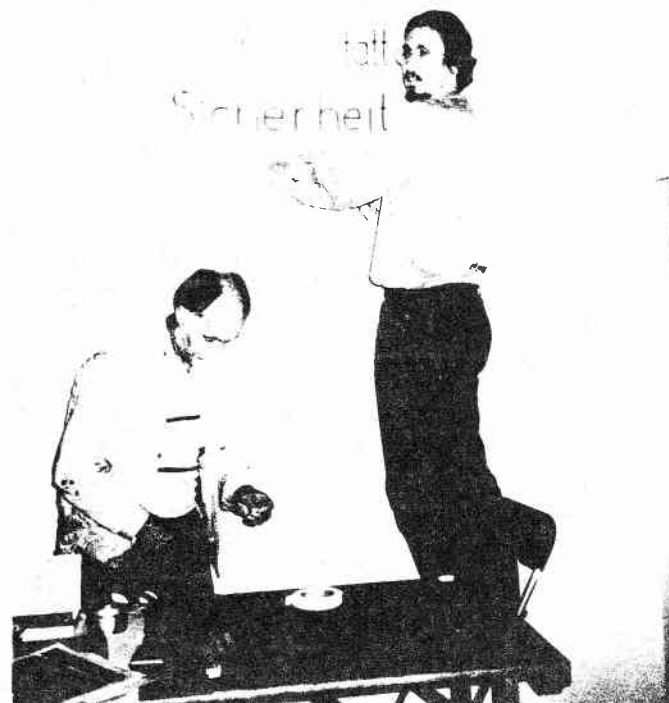
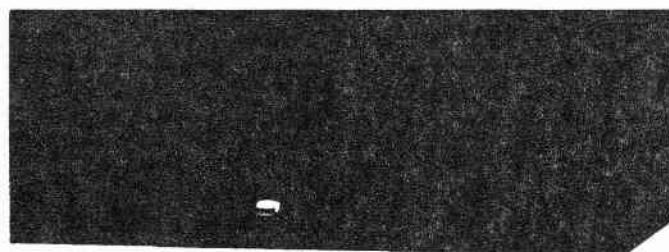
"Die Synode begrüßt, daß die Ausarbeitung der Kammer der EKD für Öffentliche Verantwortung 'Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung - Anmerkungen zur Situation des Christen im Atomzeitalter' dem Eindruck entgegengetreten ist, als könnten Christen angesichts der Entscheidung zwischen Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung in ihrem jeweiligen Handeln für sich eine höhere Qualität des Glaubenszeugnisses behaupten. Denjenigen Wehrpflichtigen, die sich für das Soldatsein entscheiden, darf kein christliches oder weniger christliches Verhalten angelastet werden.

Gleichzeitig ist die Synode jedoch wie die 6. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver überzeugt, "daß Christen erklären sollen, daß sie es ablehnen, sich an einem Konflikt zu beteiligen, bei dem Massenvernichtungsmittel oder andere Waffen, die wahllos alles zerstören, eingesetzt werden". Sie sieht einen Einsatz von Massenvernichtungswaffen als Verbrechen an, für das es vor Gott und vor den Menschen keine Rechtfertigung gibt.

Die Synode erkennt, daß die Wehrpflichtigen, die mit einem Dienst mit der Waffe zur Bewahrung des Friedens beitragen möchten und das Urteil der Kirchen über den ABC-Waffeneinsatz teilen, einem nicht lösbaren Gewissenskonflikt ausgesetzt sind. Sie bittet daher die Kirchenleitung, sich

mit all ihren Kräften für die Ermöglichung eines Vorbehaltes beim Gelöbnis der Rekruten einzusetzen, der ihnen gestattet, sich beim Versagen der von ihnen mitgetragenen Abschreckungsfunktion der Massenvernichtungsmittel nicht an deren Einsatz zu beteiligen. Die Synode befürwortet und unterstützt den Weg jener Bundeswehrrekruten, die sich durch ihren Glaubensgehorsam zu solchem Gelöbnisvorbehalt genötigt sehen. Sie dürfen die Begleitung und den Beistand ihrer Kirchen erwarten." ■

x x x x x



Hermann Ritter (links) und  
Carl - A. Fechner

Aufbau des Standes des  
Dietrich - Bonhoeffer - Verein  
beim Markt der Möglichkeiten  
auf dem Kirchentag '89 in Berlin

## KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG

## Antrag

betr.: Ratsbericht III/2  
(Bitte Bezeichnung der Sache eintragen!)

zu: \_\_\_\_\_  
(Bitte — soweit vorhanden — die Drucksachen-Nr. eintragen!)

Die Synode der EKD möge beschließen:  
Die Synode begrüßt, daß in dem Text "Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung - Anmerkungen zur Situation von Christen im Atomzeitalter" klar festgestellt wird, daß der Wehrdienst nicht das selbstverständlich Gebotene darstellt und nur der sich ihm Verweigernde unter einer Rechtfertigungspflicht steht. Es verdient ausdrücklich festgehalten zu werden, daß sich beide, der den Dienst Leistende wie der Verweigerer, auf die Gewissenhaftigkeit ihrer Entscheidung in gleicher Weise befragen lassen müssen. Sie ruft in Erinnerung, daß ihre Aussage aus dem Jahr 1983 nach wie vor Gültigkeit hat, in der es heißt: "Die Androhung gegenseitiger Vernichtung widerspricht dem Geist Christi und ist Ausdruck unserer Sünde". In der Konsequenz dieser Aussage erklärt die Synode, daß sie hinter all denen steht, die in einer Situation, in der die Abschreckung versagt und die Vernichtungswaffen zum Einsatz kommen sollen, einen derartigen Einsatz verweigern.

Die Synode bittet den Rat der EKD, sich für die Ermöglichung eines Vorbehalts beim Gelöbnis der Rekruten einzusetzen, der ihnen gestattet, sich beim Versagen der von ihnen mitgetragenen Abschreckungsfunktion der Massenvernichtungswaffen nicht an deren Einsatz zu beteiligen.

Sie bittet den Rat der EKD ferner darum, zu verhindern, daß ~~sich die Militärseelsorge~~ im Namen der Kirche an militärischen Gelöbnissen und Vereidigungen beteiligt, in denen eine Bereitschaftserklärung zu einem derartigen Einsatz eingeschlossen ist.

Unterschrift Antragsteller bzw. Wortführer

Bad Krozingen, 5.11.1989



*gumlich*

Beschluß .....

Der Antrag wird

bei ..... Ja-Stimme(n) ..... Nein-Stimme(n) ..... Enthaltungen

mit ..... Ja-Stimme(n) ..... Nein-Stimme(n) mit Mehrheit

einstimmig

angenommen / abgelehnt



Friedensinitiative Christen in der Region München  
Initiative Kirche von unten  
Pax Christi München

19.11.88

**An die deutschen Vertreter der Europäischen Ökumenischen  
Versammlung Pfingsten 1989 in Basel.**

Mit Empörung und Trauer lesen wir die Worte über die nukleare Abschreckung, wie sie auf dem Stuttgarter Forum formuliert werden:

"Die nukleare Abschreckung ist wegen ihrer Risiken und Kosten als Instrument der Kriegsverhinderung auf Dauer nicht geeignet."

Hier wird offensichtlich ausgesagt, daß die nukleare Abschreckung zwar *heute noch*, nur jedoch *auf Dauer* nicht geeignet sei zur Kriegsverhinderung. Dies ist ein deutlicher Rückschritt hinter die bereits 1983 vom Ökumenischen Rat der Kirchen in Vancouver gefundene Formulierung:

"Die Herstellung und Stationierung von Kernwaffen sowie deren Einsatz sind ein *Verbrechen gegen die Menschheit*."

Schon das Hirtenwort der Deutschen Bischofskonferenz "Gerechtigkeit schafft Frieden" beruft sich auf Papst Paul VI., der sagt:

"Es ist eine tragische Illusion zu meinen, der Rüstungswettlauf könnte bis ins Unendliche so weitergehen, *ohne eine Katastrophe* heraufzubeschwören."

Aus den starken Worten "Verbrechen gegen die Menschheit" und "Katastrophe" ist hier lediglich ein auf die Dauer nicht geeignetes Instrument zur Kriegsverhinderung geworden.

Dies ist eine ungeheuerliche Verharmlosung der Gefahren, die in den Nuklearwaffen die gesamte Menschheit und nicht nur Europa bedrohen. Seit Tschernobyl wissen wir, daß nukleare Verseuchung keine Grenzen kennt. Als Christen sind wir verantwortlich für Gottes Schöpfung, die wir erhalten, nicht zerstören sollen. Daher fordern wir die Streichung der Worte "*auf Dauer*" und die Einfügung des nachfolgenden Satzes:

Änderung: "Die nukleare Abschreckung ist wegen ihrer Risiken und Kosten als Instrument der Kriegsverhinderung nicht geeignet.

Einfügung: Christen betrachten die nukleare Abschreckung nach wie vor als Verbrechen gegen die Menschheit."

Dies bedeutet dann gleichzeitig eine Ablehnung der von den Militärs heute immer wieder geforderten Modernisierung von Nuklearwaffen.

Friedensinitiative  
Christen in der  
Region München

Initiative  
Kirche von unten

Pax Christi  
München

# Resolution des Dietrich-Bonhoeffer-

Vereins zur Förderung christlicher Verantwortung in Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft e.V.  
vom 25.2.1989

„1957 wurde der Dienst der Kirche unter den Soldaten durch Militärseelsorge-Vertrag und Kirchengesetz geregelt. Innerhalb der 30 Jahre Militärseelsorge-Praxis sind grundlegende Probleme sichtbar geworden:

- Isolierung der Militärseelsorge vom ortsgemeindlichen und gesamtkirchlichen Leben;
  - zu starke Anpassungszwänge durch Einbindung in bundesbeamtenrechtliche und militärische-Strukturen;
  - Verselbständigung der Militärseelsorge-Hierarchie;
  - mangelnde landeskirchliche Kenntnisse und Einflußmöglichkeiten.
- Die Bezeichnung ‚Militärseelsorge‘ hat zu diesen Defiziten beigetragen und sollte durch den Begriff ‚Dienst der Kirche unter den Soldaten‘ ersetzt werden. Für eine Neuordnung dieses Dienstes müssen folgende Kriterien leitend sein:
- Arbeitsbedingungen, die die Freiheit der Verkündigung gewährleisten;
  - Erfüllung des christlichen Friedens- und Versöhnungsauftrags, auch in Auseinandersetzung mit politischen und militärischen Konzepten;
  - Integration von Soldaten und Pfarrern in die landeskirchlichen Strukturen („Personale Seelsorgebereiche“ der Ortsgemeinden oder Funktionspfarrer der Landeskirchen).

Wir fordern die Landeskirchen auf, bei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) auf folgende Veränderungen der Militärseelsorge hinzuwirken:

- Abbau der Sonderstruktur der Militärseelsorge im Bereich von Dienstaufsicht, Verwaltung und Finanzen;
- Abschaffung des Sonderstatus der Militärpfarrer;
- Wahrnehmung des Dienstes der Kirche unter den Soldaten durch Pfarrer im landeskirchlichen Dienst;
- Dienstaufsicht und fachspezifische Förderung durch die Landeskirchen;
- die Vertretung des Dienstes der Kirche unter den Soldaten gegenüber der Bundeswehr und der Bundesrepublik Deutschland ist von den Landeskirchen in gemeinsamer Absprache über die EKD neu zu regeln.

Als einen ersten Schritt fordern wir die Ersetzung des Titels ‚Militärbischof‘ durch die neue Bezeichnung ‚Beauftragter des Rates der EKD für den Dienst der Kirche unter den Soldaten‘.“

Diese Unterschriften-  
liste wurde uns zu-  
geschickt von:  
Evangelische Kirchen-  
gemeinde Goch  
4180 Goch 1  
Markt 8

Ich/Wir unterstützen die Resolution des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins vom 25.2.1989 :

Name	Vorname	Gruppe/Gremium (evtl.)	Unterschrift
Schmidde,	Fruold	ök. Friedenskreis Goch	<i>[Signature]</i>
Feldmann,	Edith	ökum. Friedenskreis Goch & Feldman	<i>[Signature]</i>
Geirb,	W. D. Geirb	Christen f. d. Frieden	W. D. Geirb
GEURZ,	KARL-HEINZ	" " " "	K.-H. Geurt
BENDLER,	Klaus, Pfr.	Ev. Kirche i. Rhld.	Klaus Bandler
Lucas,	Josef	ökum. Friedenskreis Goch	<i>[Signature]</i>
Bäck,	Ulrich	ök. Friedenskreis Goch	<i>[Signature]</i>
Härke,	Josef	" " " "	Josef Härke
Kriener,	Hella	Böckum, Crasbach Str. 50	H. Kriener
Lucas,	Miriam	ök. Friedenskreis Goch	M. Lucas
Rapp,	Brigitte	AK gegen Apartheid	Rapp
an Zey-Verband		Christen f. d. Frieden, Kleve	an Zey-Verband
Hartnack,	Matthias	Christen f. d. Frieden, Kleve	M. Hartnack

Name	Vorname	(evtl.) Gruppe/Gremium	Unterschrift
Dombek	Jürgen	ik Friedenskreis Goch	<i>[Handwritten Signature]</i>
Dombek	Therika	ek Friedenskreis Goch	<i>[Handwritten Signature]</i>

Weitere Unterstützungsadressen für die Resolution des DBV

Helmut Hennicke, Rodigallee 205, 2000 Hamburg 70  
 Michael Kraatz, Garbenteicher Str. 8, 6302 Lich 1  
 Andrea Braunberger-Myers, Alte Mainzer Gasse 2, 6000 Frankfurt 1  
 Alfred Rose, Stresemannstr. 1, 6100 Darmstadt  
 Friederike Böttcher, Berliner Str. 29, 6500 Mainz  
 Joachim Schwarzbeck, Eschenplatz 3, 6236 Eschborn 1  
 Herbert Lange, Hohlstr. 45, 6253 Hadamar  
 Friedrich Kaepfel, Finstermühlweg 3, 8542 Roth  
 Frauke Abegg, Boettegestr. 2, 7500 Karlsruhe 21  
 Ingo Bräuer, Gerdingstr. 13 d, 3000 Hannover 72  
 Christoph Hansen, Horner Weg 25 a, 2000 Hamburg 26  
 Nicole Weißberg, Eckenerstr. 3, 5802 Wetter 12  
 Uwe Matzkowski, Damaschkestr. 18, 5810 Witten  
 Gottfried Jahn, Lessingstr. 56, 5900 Siegen  
 Ute Hagmayer, Heinrich-Seidel-Str. 2, 1000 Berlin 41  
 Helga Haas, Gutsmuthsstr. 14, 1000 Berlin 41  
 Michael Peschke, Gersdorfstr. 59, 1000 Berlin 42  
 Jens Mähemann, Langeoogstr. 53, 4350 Recklinghausen  
 Eleonore Corleis, Platanenallee 26, 1000 Berlin  
 Helga und Günter Kulsch, Wietzstr. 21, 5100 Aachen  
 "Sumpfdotterblume" Gewaltfreie Aktionsgruppe kirchlicher Mitarbeiter/innen  
 c/o Christa Joppien, Uhlenhorstweg 29, 4330 Mülheim



Vielen Dank für die Unterschriften. Sie sind uns sehr wichtig.

Auf dem Bild links: Carl-A. Felmer (rechts) und Karl Martin beim Aufbau des Standes des Dietrich-Bonhoeffer-Verein auf dem Kirchentag '89 in Berlin

Den Abdruck der Unterschriften für unsere Resolution haben wir begonnen in der „Verantwortung“ Heft 6/89, Seiten 21-55. Restexemplare von Heft 6/89 können gerne bei der Kontaktadresse angefordert werden.

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein bittet alle an einer Veränderung der Militärseelsorge interessierten Gruppen, Institutionen und Personen, Kirchenvorstände, Presbyterien und Synoden, die Resolution durch ihre Unterschrift zu unterstützen. Erklärungen des Inhalts "Ich/Wir unterstützen die Resolution des Dietrich-Bonhoeffer-Verein vom 25. Februar 1989" werden erbeten an die Kontaktadresse: Dr. Karl Martin, Am Heienberg 4, 6200 Wiesbaden - Sonnenberg

# ÜBERLEGUNGEN UND ANFRAGEN

Ernst Mittelmann, Dekan i.R.  
Unter den Eichen 2  
6200 Wiesbaden

8959 Bad Wörishofen  
6. August 1989

Hermann Wagner, KR Dekan i.R.  
Joh.-Seb.-Bach-Str. 45a  
8012 Ottobrunn

Sehr geehrte Mitglieder des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins!

Durch den der "Resolution" des DBV vom 25. Februar 1989 anhängenden Abschnitt sind auch wir, die Ehrenmitglieder des DBV, aufgefordert, die Resolution durch Unterschrift zu unterstützen. Vorher möchten wir die folgenden Überlegungen und Anfragen aus jeweils über 20 Jahren Mitarbeit in der Militärseelsorge an den Verein weitergeben, die uns noch hindern, das Dokument in seiner derzeitigen Fassung zu unterschreiben.

Die Weitergabe bitten wir als Einladung zum vertieften Bedenken der Schritte anzunehmen, die den Dienst der Kirche unter den Soldaten fruchtbar gestalten können.

Wir begrüßen dankbar die Tendenz der Resolution, die aus Beobachtungen der Praxis hervorgegangen ist, aber sich fragen lassen muß, ob die Wirklichkeit unserer Volkskirche und nicht eine erträumte Idealkirche als Rahmen für die Beurteilung der Praxis genommen wurde. Dies muß bei allen drei Punkten der Resolution ("Probleme", "Kriterien", "Veränderungen") bedacht werden.

1. Zu "Probleme", Punkt 1:

Wenn unter "Isolierung der Militärseelsorge" das Abseitsstehen der Soldatenseelsorge gemeint ist, so wird

- a) das Engagement der Soldaten und ihrer Familien am Ort in der Ortsgemeinde und Landeskirche bemängelt,
- b) die Einbindung des Militärpfarrers in Ortsgemeinde, Dekanat und Landeskirche als nicht gegeben verurteilt.

Dazu ist zu sagen:

Zu a) Wenn der Soldat (und seine Angehörigen am Ort) den Wunsch haben, am Leben einer Ortsgemeinde teilzunehmen, sollte ihm die Form der Teilnahme nicht engherzig vorgeschrieben werden.

Er sollte die Wahl behalten, ob er in der Gemeinde um die

---

# ÜBERLEGUNGEN UND ANFRAGEN

Kaserne oder in der Gemeinde seines Wohnsitzes am Ort sich beteiligt.

Zu b) Der Militärfarrer ist gewiesen durch das Kirchengesetz, sich am Leben in der Ortsgemeinde integriert zu beteiligen, bei der der personale Seelsorgebereich gebildet ist (Kirchenvorstand, Predigtturnus, Pfarrkonferenzen des Dekanats u.a.).

Zu "Probleme", Punkt 2:

Staatsvertrag und Kirchengesetz mögen eine Versuchung zur Anpassung darstellen können. Die Landeskirchen sollten bei der Freistellung der sich freiwillig meldenden Pfarrer darauf hinweisen und ihre Hilfe dagegen anbieten. Auch die Verantwortlichen der Militärseelsorge sollten dies ansprechen.

"Anpassungszwänge" bestehen nicht.

Zu "Probleme", Punkt 3:

Eine "Verselbständigung der Militärseelsorge-Hierarchie" kann nur dann eintreten, wenn die landes- und gesamtkirchlichen Verantwortungsgremien ihren Pflichten für den Dienst der Kirche unter den Soldaten nicht ausreichend nachkommen.

Zu "Probleme", Punkt 4:

"Mangelnde landeskirchliche Kenntnisse und Einflußmöglichkeiten" können gegebenenfalls den Landeskirchen angelastet werden.

2. Zu "Kriterien", Punkt 1:

Zum Vorsatz: Die Militärseelsorge hat sich von Anfang an als  
"Dienst der Kirche unter den Soldaten"  
verstanden und bezeichnet.

Es ist uns nicht ersichtlich, wo und wie Staatsvertrag und Kirchengesetz "die Freiheit der Verkündigung" einschränken.

"Gewährleisten" können Bestimmungen nie.

Zu "Kriterien", Punkt 2:

Gewarnt durch einzelne Mißgriffe der Soldatenseelsorge früherer Zeiten (Einsatz für bestimmte politische und militärische Konzepte u.a.) hat die Militärseelsorge für die Bundeswehr von Anfang an den "christlichen Friedens- und Versöhnungsauftrag" nach Kräften vertreten und sich, vor allem auf ihren Gesamtkonferenzen, in ihrem Schrifttum, an den Schulen und Universitäten der Bundeswehr, mit den "politischen und militärischen Konzepten" auseinandergesetzt.

# ÜBERLEGUNGEN UND ANFRAGEN

Zu "Kriterien", Punkt 3:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu "Probleme", Punkt 1, und können keine Wege zu einer weiteren "Integration von Soldaten und Pfarrern in die landeskirchlichen Strukturen" erkennen.

3. Zu "Veränderungen":

Damit wird eine neue Militärseelsorge gewollt, die sich in allen Punkten von der derzeitigen unterscheidet. Dazu sollte bedacht werden, daß sich die Ordnung der bestehenden Militärseelsorge im Ganzen bewährt hat und eine Umordnung vom Staat wegen der Gleichbehandlung der Konfessionen nur bei gleichzeitiger Umwandlung der katholischen Militärseelsorge erwartet werden kann. Im einzelnen:

In Fragen der "Dienstaufsicht, Verwaltung und Finanzen" haben die Landeskirchen und die Gesamtkirche jeden wünschbaren und notwendigen Einfluß bei den derzeit gültigen Ordnungen.

Daß der "Sonderstatus der Militärpfarrer" die rechte Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht beeinträchtigen muß, zeigen Universitätsprofessoren, hauptamtliche Religionslehrer, Pfarrer an Justizvollzugsanstalten u.a. in ihrem Sonderstatus.

Die "Wahrnehmung des Dienstes der Kirche unter den Soldaten durch Pfarrer im landeskirchlichen Dienst" ist seit Beginn der Bundeswehr (Andernach) durch Standortpfarrer im Nebenamt praktiziert worden. Diese Praxis kann nicht auf die gesamte Bundeswehr übertragen werden (Truppenbegleitung bei Übungen, im Manöver, im Ausland, Unterricht/Lehraufträge an Schulen und Universitäten der Bundeswehr, Integrierte Seelsorge in Einsatzverbänden u.a.). Die Militärpfarrer bleiben auch in ihrem "Sonderstatus" Pfarrer ihrer Landeskirche (in Lehr- und Amtszucht), die nur auf Zeit beurlaubt sind und zivilen Status haben.

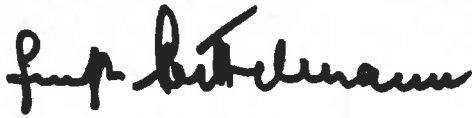
"Dienstaufsicht und fachspezifische Förderung durch die Landeskirchen" erforderten u.a. die Einrichtung der "Einweisungs- und Fortbildungslehrgänge" - statt nur von einer Stelle an der Sozialakademie der Evang. Kirche in Deutschland in Friedewald dann in j e d e r Landeskirche der EKD.

Die "Vertretung des Dienstes der Kirche unter den Soldaten gegenüber der Bundeswehr und der Bundesrepublik Deutschland" ist derzeit "von den Landeskirchen in gemeinsamer Absprache über die EKD" zufriedenstellend geregelt.

# ÜBERLEGUNGEN UND ANFRAGEN

Der Vorschlag im letzten Absatz der Resolution erscheint durchaus berechtigt, aber nicht praktikabel, was den vollziehbaren Sprachgebrauch und die Parallelität zur katholischen Militärseelsorge angeht.

Mit freundlichen Grüßen



(Ernst Mittelmann)



(Hermann Wagner)

## EVANGELISCHES KIRCHENAMT

für die Bundeswehr

5300 Bonn 2, im Dezember 1989

Godesberger Allee 107 a

☒ Post: (02 28) 23 30 94

☒ Bw: 34 22

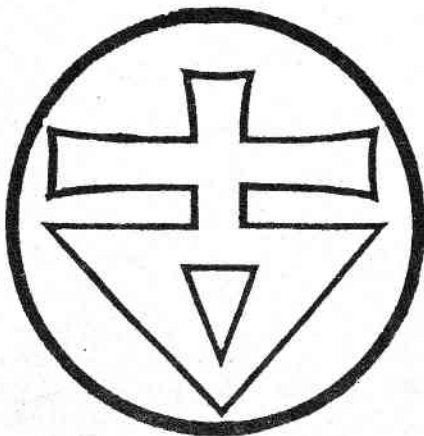
Unser bisheriges, angemietetes Dienstgebäude muß der Neugestaltung der Godesberger Allee weichen und wird abgerissen.

Wir ziehen zwischen Weihnachten und Neujahr um. Und weil uns daran liegt, daß die bestehende lebendige Verbindung von Ihnen zu uns nicht das biblische Schicksal von Sprüche 1,28 erleidet ("Dann werden sie nach mir rufen, aber ich werde nicht antworten; sie werden mich suchen und nicht finden."), sagen wir Ihnen hiermit, wo Sie uns im neuen Jahr 1990 erfolgreich rufen und finden können:

Argelanderstraße 105

5300 Bonn 1

Telefon: (02 28) 12 - 1



Ev. Kirchenzeitung West  
Wahrheit 17.12.1989

□ Peter H. Blaschke (49) ist in Bonn als Militärdekan im Evangelischen Kirchenamt der Bundeswehr durch Militärbischof Heinz-Georg Binder eingeführt worden. Blaschke, der als Militärpfarrer bisher unter anderem Mitherausgeber von „JS - Das Magazin für junge Soldaten“ war, tritt die Nachfolge von Armin Boyens an, der seit 1976 Militärdekan war und nun in den Ruhestand geht. Als Referatsleiter im Kirchenamt ist Blaschke für Theologie und Seelsorge im Kirchenamt zuständig.

Beachten Sie für einen Besuch bei uns, daß Eingang und Einfahrt über die Ermekeilstraße 27 erfolgt (bitte orientieren Sie sich anhand der Wegeskizze). Sie benötigen - wie beim Besuch von Bundesministerien üblich - den Dienst- bzw. Personalausweis.

# ANTWORTSCHREIBEN MIT RÜCKFRAGEN

Dietrich-Bonhoeffer-Verein  
- Der Vorstand -  
Dr. Karl Martin  
Am Heienberg 4  
6200 Wiesbaden

,den 24. Oktober 1989

Herrn  
Ernst Mittelmann, Dekan i.R.  
Unter den Eichen 2  
6200 Wiesbaden

Herrn  
Hermann Wagner, KR Dekan i.R.  
Joh.-Seb.-Bach-Str. 45a  
8012 Ottobrunn

Sehr verehrte Ehrenmitglieder des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins!

Ihr Brief vom 6. August 1989, der an alle Mitglieder des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (DBV) gerichtet ist und mit dem Sie sich an der Diskussion der Resolution des DBV vom 25. Februar 1989 beteiligen, ist von uns allen mit großer Aufmerksamkeit gelesen worden. Sie beide haben über 20 Jahre in verantwortlicher Position in der Militärseelsorge mitgearbeitet. Weil der DBV weiß, daß Ihnen beiden an einer fruchtbaren Gestaltung des Dienstes der Kirche unter den Soldaten gelegen ist, hat die Mitgliederversammlung Ihnen beiden die Ehrenmitgliedschaft des Vereins angetragen. Wir danken Ihnen dafür, daß Sie uns allen Ihre Überlegungen und Anfragen, Ihre Erfahrungen und Argumente mitgeteilt haben.

Als entscheidende Gemeinsamkeit, die uns verbindet, sehen wir die Auffassung, daß der Begriff "Dienst der Kirche unter den Soldaten" nicht nur beliebiges Etikett ist, sondern eine einzulösende Konzeption für die Arbeit der Militärseelsorge darstellt. Von dieser Konzeption her haben Sie Ihre eigene Arbeit während Ihres über 20-jährigen Dienstes verstanden. Gerade weil Sie sich dieser Konzeption verpflichtet fühlen, nehmen Sie auch die Defizite wahr, die die gegenwärtige Militärseelsorge-Praxis aufweist. So deuten Sie an, daß Staatsvertrag und Kirchengesetz zur Militärseelsorge "eine Versuchung zur Anpassung darstellen können". "Eine 'Verselbständigung der Militärseelsorge-Hierarchie' kann nur dann eintreten, wenn die landes- und gesamtkirchlichen Verantwortungsgremien ihren Pflichten für den Dienst der Kirche unter den Soldaten nicht ausreichend nachkommen." Daß die kirchlichen Verantwortungsgremien für die Militärseelsorge ihren Pflichten nicht ausreichend nachkommen, behaupten Sie nicht, schließen es aber auch nicht aus. " 'Mangelnde landeskirchliche Kenntnisse und Einflußmöglichkeiten' können gegebenenfalls den Landeskirchen angelastet werden."

Sie schreiben: "Der Militärfarrer ist gewiesen durch das Kirchengesetz, sich am Leben in der Ortsgemeinde integriert zu beteiligen, bei der der personale Seelsorgebereich gebildet ist (Kirchenvorstand, Predigtturnus, Pfarrkonferenzen des Dekanats u.a.)." Wir fragen: Was ist mit den Militärfarrern,

---

# ANTWORTSCHREIBEN MIT RÜCKFRAGEN

an deren Standort noch kein personaler Seelsorgebereich gebildet ist? In den "Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau" heißt es lapidar: "Die Militärseelsorge wird in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in personalen Seelsorgebereichen wahrgenommen." Trotzdem sind in Hessen und Nassau bis heute längst nicht an allen Standorten die personalen Seelsorgebereiche eingerichtet. Und wo sie eingerichtet sind, gibt es - nebenbei gesagt - Fälle, wo diese Seelsorgebereiche nicht alle Soldaten des Standortes erfassen.

Solche Versäumnisse werfen kein gutes Licht auf die Wahrnehmung der Verantwortung für die Militärseelsorge durch die Landeskirchen. Sie machen mit Recht darauf aufmerksam. Wir fragen: Wie konnte es geschehen, daß solche Versäumnisse Jahrzehnte unbemerkt blieben? Wirft die Tatsache, daß die Militärpfarrer ohne personale Seelsorgebereiche genauso in ihren Standorten arbeiten wie ihre Kollegen, nicht ein bezeichnendes Licht auf den Stellenwert der personalen Seelsorgebereiche für die Praxis? Zeigt sich nicht auf diese Weise, daß die personalen Seelsorgebereiche keineswegs - wie es die "Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau" wollen - die den Alltag bestimmende, unverzichtbare Basisstruktur für die Arbeit der Militärseelsorge sind?

Der Status des Militärpfarrers wirft große Probleme auf. Der Militärpfarrer ist mit seinem Status nicht in die kirchliche Struktur der personalen Seelsorgebereiche verbindlich eingebunden. Sie schreiben: "Die Militärpfarrer bleiben auch in ihrem 'Sonderstatus' Pfarrer ihrer Landeskirche (in Lehr- und Amtszucht), die nur auf Zeit beurlaubt sind und zivilen Status haben." Wir fragen: Wie konnte es geschehen, daß der neue Evang. Wehrbereichsdekan IV in Mainz Horst Scheffler von seiner rheinischen Landeskirche entlassen statt nur beurlaubt wurde? Für ihn ist im Augenblick keine Landeskirche mehr zuständig. Wer übt jetzt für ihn die Lehr- und Amtszucht aus? Sind nicht für einen Wehrbereichsdekan die Möglichkeiten, entweder aus dem Dienst der Militärseelsorge gemäß § 23 Militärseelsorgevertrag entlassen zu werden oder selbst um Entlassung zu bitten, faktisch eingeschränkt? Kann so nicht unter der Hand aus der "Versuchung zur Anpassung" ein "Anpassungszwang" werden?

Auch hier werfen die Versäumnisse - konkret: der rheinischen Kirche - kein gutes Licht auf die Wahrnehmung der Verantwortung für die Militärseelsorge durch die Landeskirchen. Und auch hier müssen wir fragen: Wie ist so etwas - und sei es auch nur in einem Fall - möglich? Wie kann jemand Wehrbereichsdekan sein und damit in verantwortlicher Position, der selbst in keinem und damit in verantwortlicher Position, der selbst in keinem landeskirchlichen Dienstverhältnis mehr steht? Die Problematik, daß Militärpfarrer von den Landeskirchen entlassen statt nur beurlaubt werden, ergibt sich zwar nur für die Militärdekane mit Leitungsfunktion, die vom Staat in das Bundesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden. Aber wäre nicht gerade für diesen Personenkreis, der auf die Gestaltung des Alltags der Militärseelsorge einen wesentlichen Einfluß hat, die landeskirchliche Bindung besonders wichtig? Müssen nicht gerade auf diesen Personenkreis die Bestimmungen in den §§ 15-23 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge

# ANTWORTSCHREIBEN MIT RÜCKFRAGEN

in der Bundesrepublik Deutschland angewandt werden, die auf die fortdauernde Zugehörigkeit der Militärgeistlichen zu ihren Landeskirchen und auf die aufrechtzuerhaltende "Gemeinschaft zwischen den Militärgeistlichen und ihren Gliedkirchen" abzielen?

Und noch etwas sei angemerkt: Aus dem Schlußprotokoll zum Militärseelsorgevertrag geht hervor, daß die Gliedkirchen das Recht haben, die Einführung der Militärgeistlichen in ihr kirchliches Amt selbst vorzunehmen. Zu Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 des Militärseelsorgevertrages heißt es im Schluprotokoll wörtlich: "Behält sich eine Gliedkirche vor, einem Militärgeistlichen das kirchliche Amt durch einen anderen Geistlichen (als den Militärbischof; K.M.) zu übertragen, so beteiligt sich der Militärbischof an der Einführung, in dem er den Militärgeistlichen begrüßt und ihm die kirchliche Anstellungsurkunde übergibt." Ich selbst bin 6 Jahre in der Militärseelsorge als Militärpfarrer tätig gewesen. Ich kann mich in dieser Zeit und auch in den Jahren danach, soweit ich es verfolgen konnte, nicht an einen einzigen Fall erinnern, wo eine Landeskirche von ihrem Recht Gebrauch gemacht und einen Militärgeistlichen selbst in sein Amt - dann natürlich unter Mitwirkung des Militärbischofs - eingeführt hätte. Immer hat die Militärseelsorge die Amtseinführung vorgenommen. Und an manchem Gottesdienst zur Amtseinführung war die Landeskirche noch nicht einmal durch einen Vertreter beteiligt. Wir fragen: Welches Verständnis von Verantwortung zeigt sich hinter einer so gehandhabten Praxis?

Verehrte Ehrenmitglieder, unser Amt als Geistliche und Pfarrer ist im Kern immer ein Verkündigungsamt. Das Evangelium soll ausgerichtet werden. Das Evangelium erschließt sich als Inhalt, als ethische Orientierung, als gemeinsame Lernerfahrung und von einer Gemeinschaft getragene Lebensbewältigung. Die Grundfrage ist, ob die Militärseelsorge in ihrer gegenwärtigen Verfaßtheit diesen ihren Grundauftrag - den sie mit der Gesamtkirche gemeinsam hat - immer durchhalten kann. Indem ich diese Frage aufwerfe, möchte ich niemand verdächtigen, möchte niemandem gute Absichten oder gute Arbeit in der Militärseelsorge bestreiten. Umgekehrt darf der Verweis auf einzelne, die in der Militärseelsorge mutig an ihrer theologischen Identität festhalten, nicht dazu benutzt werden, die Frage nach den Inhalten auf die persönlich-individuelle Ebene zu beschränken. Auf der persönlich-individuellen Ebene geht es um die Verantwortung, die ich vor Gott für mich selbst und für meine Arbeit habe. Auf der Ebene der institutionellen Verfaßtheit geht es um gemeinsame Verantwortung, Verantwortung füreinander und miteinander.

Um sofort dem Einwand der Voreingenommenheit zu begegnen, möchte ich mich nicht auf eigene Erfahrungen, sondern auf jüngste Beobachtungen eines Kollegen in der Militärseelsorge abstützen. Der Wissenschaftliche Direktor an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg, Fachgruppe Sozialwissenschaften, Dr. Wilfried Gerhard, hat in der Reihe "Streitkräfte im Wandel der Gesellschaft" in Band 2 "Militär als Lebenswelt", Verlag Leske und Budrich, Opladen 1988, S. 129 - 147 einen wichtigen Aufsatz unter dem Titel " '...gesegnet sei, was abschreckt' ? Wirklichkeitsbearbeitung und Moralproduktion in den Streitkräften - das Beispiel evangelische Militärseelsorge" ver-

# ANTWORTSCHREIBEN MIT RÜCKFRAGEN

öffentlich. Wilfried Gerhard fragt in diesem Aufsatz, in welcher Weise das in den Streitkräften "subsystemar ausdifferenzierte institutionelle Sinnzentrum" Militärseelsorge die Aufgabe "Wirklichkeitsbearbeitung und Moralproduktion" wahrnimmt.

Die Untersuchung kommt zu folg. Ergebnis: "Die evangelische Militärseelsorge nun - das ist das Resultat dieser Untersuchung - nimmt die emanzipationskritischen Elemente der politischen Gegenwartskultur voll auf, während sie deren nicht minder stilbildende industrialismuskritischen Elemente bis auf einige - in gelegentlichen Aphorismen zum Ausdruck kommende - Selbstzweifel 'links' liegen läßt. Die Konsequenz ist eine Militärseelsorgedoktrin, die über die Bekräftigung der Notwendigkeit gesellschaftlicher Grundwerte dem militärischen Bedürfnis nach Geschlossenheit und Homogenität genauso entgegen kommt wie sie sich über die Formulierung sicherheitspolitischer status-quo-Argumentationen dem Gespräch mit der "industrialismukritischen" Friedensbewegung und damit der Suche nach einem neuen sicherheitspolitischen Konsens verschließt" (a.a.O., S. 144 f.).

Seine Beobachtungen hat Wilfried Gerhard 1988 veröffentlicht. Sie reichen bis in die jüngste Zeit. 1985 hat Heinz-Georg Binder sein Amt als Militärbischof angetreten. Die ersten 100 Tage seiner Amtsführung sind längst vorbei. Von einzelnen Verantwortlichen in der Militärseelsorge zuviel zu erhoffen, ist genauso unbillig, wie es unredlich ist, wenigen Einzelnen die Versäumnisse und Fehlentwicklungen anzulasten. Das Problem muß auf der Ebene institutioneller Verfaßtheit und gemeinsamer Verantwortung gesehen werden. In den methodischen Vorbemerkungen zu seinem Aufsatz denkt Wilfried Gerhard in der gleichen Richtung, wenn er schreibt: "Die besonderen strukturellen Bedingungen der Militärseelsorge - personelle Permanenz an der Spitze und personelle Mobilität an der Basis (Militärpfarrer ohne Leitungsaufgaben sind Beamte auf Zeit!) - machen zudem bezüglich ihrer institutionellen Elite ein hohes Maß kognitiver Konsonanz in der Wahrnehmung der gesellschaftlichen und politischen Wirklichkeit wahrscheinlich. Die Äußerungen ihrer Mitglieder dürfen damit als wechselseitig interpretationsfähig unterstellt werden" (a.a.O., S. 130).

Ein hohes Maß an kognitiver Konsonanz läßt sich nur auf dem Weg intensiver, häufiger Kommunikation erreichen. Das ist die eine Seite und betrifft die interne Kommunikation, besonders an der Spitze der Institution. Auf der anderen Seite weist die Militärseelsorge in ihrer Außenkommunikation große Defizite auf. Damit meine ich nicht nur die unzureichende Kommunikation mit den Landeskirchen auf den Ebenen der Gemeinden, Dekanate und der Gesamt-Landeskirchen. Ebenso wenig soll nur die unzureichende Zugänglichkeit für Presse und Öffentlichkeit angesprochen werden. Auch in ihrer eigentlichen Arbeit vernachlässigt die Militärseelsorge die Außenkommunikation. D.h. sie verlagert gewisse Probleme von Soldaten - und damit natürlich auch die Soldaten, die diese Probleme haben - mental in ein Außerhalb, um sich anschließend mit diesen Problemen und mit diesen Soldaten nicht mehr zu befassen. So geschehen bei dem sogenannten Immendinger Gruppengelöbnis 1985. Damals gaben mehrere Immendinger Rekruten vor ihrem Gelöbnis folgende Er-

# ANTWORTSCHREIBEN MIT RÜCKFRAGEN

klärung ab: "Am 12.11.85 geloben wir, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. Aufgrund unserer persönlichen Gewissensentscheidung sehen wir uns an dieses Gelöbnis nur gebunden, wenn die Bundesrepublik Deutschland und ihre Verbündeten keine Atom-, biologischen sowie chemischen Waffen einsetzen." Weitere Informationen zum Immendinger Truppengelöbnis in: Karl Martin (Hrsg.), Frieden statt Sicherheit - Von der Militärseelsorge zum Dienst der Kirche unter den Soldaten, Gütersloh 1989, S.23 ff.

Die Immendinger Rekruten haben mit persönlichem Mut eine zentrale ethische Frage des Soldatseins im Atomzeitalter aufgeworfen. Sie sind aufgrund ihres Gelöbnisvorbehalts in große Schwierigkeiten gekommen und hatten von Seiten der Bundeswehr her schwere Repressalien auszuhalten. Die Militärseelsorge hat zu diesen ganzen Vorgängen, die sich über viele Monate hinzogen, geschwiegen. Um die in die Angelegenheit verwickelten Soldaten hat sie sich nicht gekümmert. Wie soll ein solches Verhalten - genauer: - Nicht-Verhalten - der Militärseelsorge verständlich werden? Wie kann eine Institution, die von der Kirche beauftragt ist, sich eigens um die Soldaten und ihre Probleme zu kümmern, zu Vorgängen schweigen, die zentral heutiges Soldatsein betreffen? Wie kann eine solche Institution die betroffenen Soldaten in einer Situation des Gewissenskonflikts und der Bedrängnis ohne jede Hilfe und Begleitung lassen? Warum wird nicht wenigstens nachträglich das Thema aufgegriffen und aufgearbeitet? Wie kann man - einmal aufgeworfen - diesem Thema ausweichen, obwohl sich das Thema bei jedem Gelöbnisunterricht, bei jedem Gelöbnisgottesdienst aufdrängt? Ist es nicht so: In Zeiten des Krieges werden Menschen durch ihr Tun schuldig, während wir jetzt - noch - in Zeiten leben, wo wir durch unser Nicht-Tun, Nicht-Reden, Schweigen, Verschweigen, Unterlassen Schuld auf uns laden?!

Ursprünglich war es die Absicht des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins gewesen, in Kooperation mit der Militärseelsorge die Vereinsarbeit zu entfalten. Der damalige 1. Vorsitzende des Vereins Rüdiger Funk führte mit dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr diesbezügliche Verhandlungen, die aber zu keinem Ergebnis führten. Seitdem ist es nur zu gelegentlichen Kontakten zwischen Dietrich-Bonhoeffer-Verein und Militärseelsorge gekommen. Der Vorstand des Vereins hat auf seiner letzten Sitzung die Meinung bekräftigt, daß eine gemeinsame Veranstaltung zwischen Evang. Hochschulgemeinde bei der Universität der Bundeswehr in München und Dietrich-Bonhoeffer-Verein sehr zu begrüßen wäre. Ich selbst habe dem Evang. Wehrbereichsdekan VI in München meine Mitwirkung für den Fall angeboten, daß er eine Diskussion zum Thema Militärseelsorge durchführen möchte. Gegenüber dem Militärbischof und dem Evang. Wehrbereichsdekan IV in Mainz haben wir wiederholt den Wunsch zum Ausdruck gebracht, den Dietrich-Bonhoeffer-Verein und seine Arbeit in den Publikationen der Militärseelsorge einmal vorstellen zu dürfen. Bis jetzt sind derartige Bemühungen ohne Echo geblieben.

Lieber Bruder Mittelmann, lieber Bruder Wagner, wir alle im Dietrich-Bonhoeffer-Verein wissen, daß Sie beide sich immer für eine Förderung des Gesprächs zwischen allen Beteiligten

# ANTWORTSCHREIBEN MIT RÜCKFRAGEN

und am Thema Interessierten eingesetzt haben. Wir möchten Sie bitten, Ihre Bemühungen um einen offenen Dialog fortzusetzen. Sie beide haben vielfältige Kontakte hinein in das Leben der Militärseelsorge. Von daher ist niemand besser geeignet als Sie, neue Gesprächsimpulse nach den verschiedenen Seiten hin zu vermitteln. Lassen wir es einmal dahingestellt sein, ob in der Kirche jemals ein wirklicher Konsens zum Thema Militärseelsorge bestand. Jedenfalls machen es die gegenwärtigen Umbrüche in Kirche, Politik und Gesellschaft zu einer neuen Aufgabe, einen Konsens für den Dienst der Kirche unter den Soldaten zu erarbeiten. In die Diskussion müssen die verschiedensten Ansichten einfließen. Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein versteht seine Auffassung zum Thema Militärseelsorge - auf dem kirchlichen Meinungsspektrum zwischen völliger Abschaffung der Militärseelsorge und dem reinen status-quo-Denken - als eine mittlere Position. Sollte es nicht unser aller Ziel sein, ein Verständnis des Dienstes der Kirche unter den Soldaten zu erarbeiten, das von einer großen Mehrheit in der Kirche inhaltlich und theologisch getragen werden kann? Sodaß dann endlich gegenseitige Verdächtigungen aufhören würden und stattdessen gegenseitige Solidarität und Geschwisterlichkeit aufkeimen könnten? Als Ziel stelle ich mir vor, daß der Dietrich-Bonhoeffer-Verein für den Dienst der Kirche unter den Soldaten einen ähnlichen Status bekommt, wie ihn im Augenblick schon die Cornelius-Vereinigung (CoV) für die Militärseelsorge hat.

Haben Sie Dank für alle bisherige Begleitung. Wir wünschen uns, daß Sie uns weiter Gesprächspartner bleiben.

Mit herzlichen Grüßen  
Für den Vorstand des DBV

Karl Makin

## Pfarrer Georg Knöb als Militärseelsorger eingeführt



Militärpfarrer Georg Knöb ist neuer Standortpfarrer in Gießen. Militärdekan Horst Scheffler (links) führte den 46jährigen Theologen als Nachfolger von Pfarrer Günter Knoblauch in seinen neuen Tätigkeitsbereich ein.

Foto: Wißner

GIESSEN. Mit einem Festgottesdienst in der Kapelle auf dem Alten Friedhof und einem Empfang im Soldatenheim der Gießener Steubenkaserne ist der neue Standortpfarrer Georg Knöb in sein Amt als Militärseelsorger eingeführt worden.

Militärdekan Horst Scheffler (Mainz) der die Einführung vornahm, verwies auf das Datum des Einführungstages. Auf den Tag zehn Jahre zuvor habe die Nato in Brüssel den sogenannten Doppelbeschluß gefaßt, der mit dem Grundsatz „Nachrüsten und Verhandeln“ die Welt verändert habe.

Heute werde über das „Feindbild“ der Bundeswehr diskutiert. Scheffler bekannte sich zur Institution Bundeswehr als einem Bestandteil des Friedensdienstes und nannte die Militärseelsorge einen Dienst in der Bundeswehr.

„Kirche geht zu den Menschen, da wo sie sind“, meinte Oberkirchenrätin Heide Fischer (Darmstadt) in ihrem Grußwort.

Evangelische Kirchenzeitung  
Weg und Wahrheit 24. und 31.12.89

# Diskussion des Themas in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

# Militärseelsorge

Es ist das zweite Mal, daß sich die Synode der EKHN im Dezember 1989 mit dem Thema Militärseelsorge beschäftigte. Auf der Frühjahrstagung 1988 stand das erste Mal das Thema Militärseelsorge auf der Tagesordnung. Vgl. „Verantwortung“ Heft 5/1988, Seiten 37 und 38 sowie das Buch von K. Martin (Hrsg.), Frieden statt Sicherheit, 1989.

## Zentrales Thema ist die „Zukunft der Kirche“

FRANKFURT. Von „A“ wie „Apartheid“ bis „Z“ wie „Zivildienst“ reicht die Tagesordnung der siebten Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), die Präses Prof. Helmut Gärtner einberufen hat. Die Tagung findet vom 4. bis 8. Dezember im Frankfurter Dominikanerkloster statt. Schwerpunkte der Beratungen sind das Thema „In der Schöpfung leben: Zukunft der Kirche“ und die Verabschiedung des Haushaltsplans 1989.

Die rund 200 gewählten und berufenen Synodalinnen und Synodalen werden sich im Rahmen der 39 Punkte umfassenden Tagesordnung auch mit Berichten der Kirchenleitung über die derzeitige „Situation des Zivildienstes in der EKHN“ und des Militärseelsorgevertrags befassen. Der Synodalvorstand wird über seine Gespräche mit verschiedenen Banken wegen deren Haltung zu Südafrika berichten. Dabei geht es um die Frage der Kündigung kirchlicher Gelder bei Anlagegesellschaften solcher Banken, die bei Umschuldungsverhandlungen mit Pretoria keine politischen Bedingungen zur Abschaffung der Apartheid gestellt hatten. Weitere Themen sind neben verschiedenen Wahlen „Modelle zur Überwindung der Arbeitslosigkeit unter Pfarrerinnen und Pfarrern“, „Das künftige Bild des Pfarrers / der Pfarrerin“, „Chancen und Gefahren der Gentechnologie“, „Modelle des Gemeindeaufbaus“, „Evangelische Kindertagesstätten“ und „Ziele und Konsequenzen der Frauendekade“.

## AZ Mainz 9. Dez. 1989 EKHN beschließt Haushalt

### Synode: Stärkere Integration der Militärseelsorge

um. FRANKFURT (Eig. Bericht/lhe) – Mit nur vier Gegenstimmen hat die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) den gesamtkirchlichen Haushalt 1990 verabschiedet. Auf der Basis des ebenfalls gebilligten Kirchensteuerhebesatzes von neun Prozent der Lohn- und Einkommenssteuer hat er ein Volumen von 645,2 Millionen Mark.

Die Synode sprach sich zum Abschluß ihrer Beratungen am Freitag für eine stärkere Integration der Militärseelsorge in das Gemeindeleben der Landeskirchen aus. Zahlreiche Synodale äußerten Bedenken dagegen, die Militärgeistlichen weiterhin als Beamte dem Bundesverteidigungsministerium zu unterstellen, berichtete ein EKHN-Sprecher. Die besondere Organisationsstruktur der Militärseelsorge enthalte die Tendenz zu „verstärkter Isolierung“ und die Gefahr der „Kirche neben der Kirche“, heißt es in einem Bericht der Kirchenleitung, den die mehr als 200 Synodalen zur weitergehenden Diskussion an die Ausschüsse verwiesen.

Unter anderem mit Berichten des Militärbischofs vor der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder der Teilnahme von Beauftragten der Landeskirchen an den Pfarrkonferenzen der Militärseelsorge könnte dieser theologische Sonderdienst besser in die Gemein-

dearbeit eingebunden werden, hieß es in der Diskussion des Kirchenparlaments. Offen ließen die EKHN-Synodalen nach Darstellung des Kirchensprechers die Frage, ob der Vertrag über die Militärseelsorge geändert werden solle. Wegen der Reformen im Osten habe sich das alte Feindbild eigentlich aufgelöst und die Militärseelsorge müsse deswegen ihre Aufgabe neu bestimmen, meinte ein Synodaler.

Mit großer Mehrheit stimmten die Synodalen zudem dafür, die Kirchenleitung der EKHN solle sich bei der EKD für die Einstellung des Rüstungsprojekts Jäger 90 einsetzen. „Geist, Logik und Praxis der Abschreckung“ widersprechen dem Glauben, heißt es in dem Beschluß der Kirchenparlamentarier. Die Finanzmittel für den Militärjet sollten statt dessen für Friedens- und Versöhnungsprojekte in Europa verwendet werden. Außerdem müsse der Etat der Bundeswehr um jährlich mindestens zehn Prozent reduziert werden, forderte die Synode in dem Antrag an die Adresse der Kirchenleitung.

Gescheitert ist während der Synode der Plan, die Kirchenordnung zu ändern und künftig die Amtszeit von Dekanen, Pröpsten und des Kirchenpräsidenten zu begrenzen und nur eine Wiederwahl zuzulassen. Die Anträge verfehlten die Zweidrittelmehrheit.

Pressemitteilung links aus:  
Evang. Kirchenzeitung Weg und Wahrheit 3. 12. 1989

Nr. 51

13. Dezember 1989

## Kann Kirche Soldaten "getröstetes Gewissen" geben?

Hessen-nassauische Kirchensynode diskutierte über Militärseelsorge

Frankfurt a. M. (epd). Solange keine kirchliche Lehrentscheidung für den Pazifismus als christliche Ethik getroffen ist, haben Soldaten das Anrecht auf eine Seelsorge im Sinne eines "getrösteten Gewissens". Dies betonte Kirchenpräsident Helmut Spengler (Darmstadt) am Freitag, 8. Dezember, in Frankfurt bei einer Aussprache der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) über Fragen des Militärseelsorgevertrages und seine Auswirkungen auf die Landeskirche. In der Debatte hatte Propst Helmut Kern (Mainz) die Frage aufgeworfen, ob die Kirche Soldaten in einer Armee, die den Einsatz atomarer Massenvernichtungsmittel nicht ausschließt, noch ein "getröstetes Gewissen" geben könne. Angesichts der Wende in Osteuropa und des Endes des "Kalten Krieges" hätte gegenseitige Rüstung ihre Legitimation verloren. Das Geld für die Rüstung könne heute zu lebenswichtigeren Zwecken gebraucht werden und die Militärseelsorge sich sinnvolleren Fragen zuwenden, meinte Kern.

In der Diskussion der Synode ging es vor allem um die Frage, ob für eine bessere Zusammenarbeit von Standortpfarrern und Ortsgemeinden die EKHN auf eine Revidierung des 1957 von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Bundesrepublik ratifizierten Militärseelsorgevertrags hinarbeiten solle. Militärdekan Horst Scheffler (Mainz) sah darin keine Notwendigkeit, meinte aber, daß die Landeskirche ihre Verantwortung für die Militärpfarrer in einem Kirchengesetz deutlicher regeln könnte. Im übrigen, so Scheffler, könnte ein Militärpfarrer nur sein, wer "mit gleichem Herzen" auch Berater von Kriegsdienstverweigerern sein könne. Ein Antrag des Synodalen Breidert nach Abschaffung des Beamtenstatus von Militärpfarrern und Eingliederung der Militärseelsorge in die EKD wurde von der Synode zur weiteren Beratung an die Kirchenleitung und eine schon bestehende Arbeitsgruppe der Synode zum Thema Militärseelsorgevertrag zurückverwiesen.  
(734/08.12.1989)

Den Beratungen in der hessen-nassauischen Kirchensynode lag zugrunde der allen Synodalen ausgehändigte Bericht der Kirchenleitung der EKHN vom 05.09.1989 in Ausführung des Beschlusses der Kirchensynode der EKHN Nr. 39/1988 - Synodenbeschluß Militärseelsorge-Vertrag - ". Der "Bericht der Kirchenleitung" sowie "Erläuterungen, Ergänzungen und Hintergrundinformationen" des Dietrich-Bonhoeffer-Verein zu diesem Bericht können - gegen Erstattung der Kopier- und Portokosten - angefordert werden bei: K. Martin, Am Heienberg 4, 6200 WI.

**TRAU DICH,  
CHRIST  
ZU SEIN!**



Copyright: idea 37 / 14.9.89

**Christen bei der Bundeswehr:**

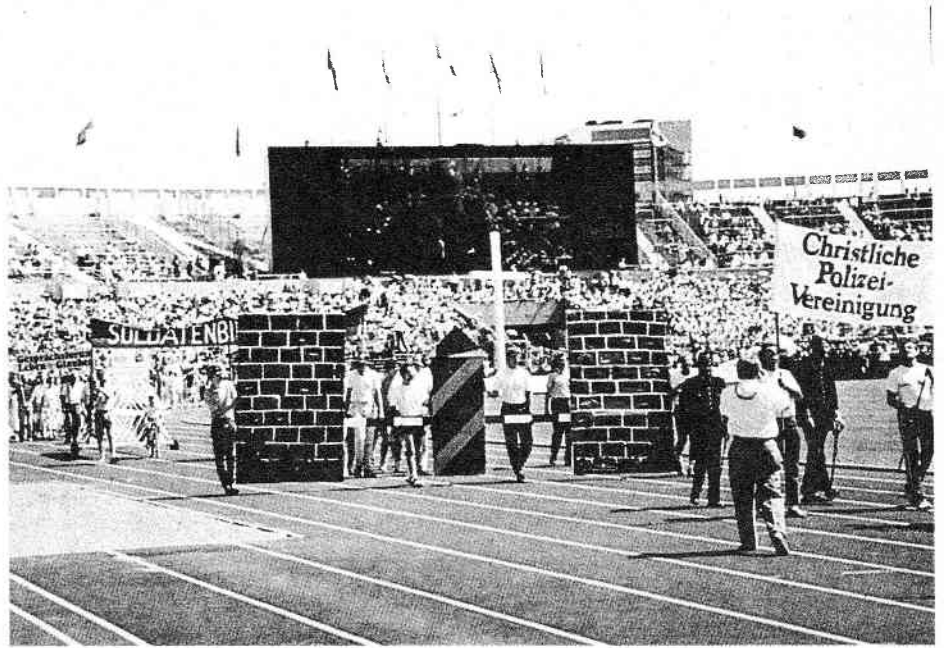
**Wenn es schwerfällt,  
die Bibel zu lesen**

Es gibt unterschiedliche Stile

Jungen Soldaten fällt es oft schwer, in den Kasernenstuben die Bibel zu lesen, weil sie Hänseleien befürchten. Diese Angst führt zugleich zu der falschen Überzeugung, in der Kaserne „der einzige Christ zu sein.“ Das wurde bei einer Tagung unter dem Motto „Junge Christen bei der Bundeswehr“ Anfang September in Stuttgart hervorgehoben. Das Treffen, an dem 40 junge Soldaten teilnahmen, wurde gemeinsam von der Evangelischen Allianz in Stuttgart, dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg, dem CVJM, der Arbeitsgemeinschaft Soldatenseelsorge sowie dem Jugendbund für Entschiedenes Christentum (EC) veranstaltet. Der CVJM-Sekretär und Major der Reserve, Lutz Frankenberger (Stuttgart), erklärte, daß Bibelgruppen von Soldaten, wie es sie bereits in vielen Kasernen gebe, eine Hilfe sein könnten, die Angst zu überwinden. Der Wehrbereichsdekan Ruprecht Graf zu Castell-Rüdenhausen (Stuttgart) wies darauf hin, daß es unterschiedliche Frömmigkeitsstile gebe. Sie zeigten sich auch bei der Bundeswehr: „Ich warne vor dem Glauben, daß nur wir die wahren Christen sind.“ Bei diesem „Tag der Gemeinschaft und Zurüstung“ erläuterten die Soldaten ihre Schwierigkeiten, missionarisch in der Kaserne zu leben. Andere wiesen auf die Chancen des Dienstes in der Bundeswehr hin: „Der Gehorsam im Dienst hat viel zu tun mit dem Gehörsam gegenüber Gott.“

**Arbeitsgemeinschaft Soldatenbetreuung auf dem „Gemeindetag unter dem Wort“ in Stuttgart**

Bericht aus: Standort -  
Mitteilungen aus der Evangelischen Militärseelsorge  
Nr. 25 September 1989



Gemeindetag unter dem Wort – Einzug der Soldaten

Auf dem „Gemeindetag unter dem Wort“ in Stuttgart war auch die Arbeitsgemeinschaft Soldatenseelsorge unter der Leitung von Pastor Klaus-Dieter Zunke (ehem. Standortpfarrer Celle) anwesend. Lebhaftes Interesse fand der Info-Stand der ags, zu der die großen kirchlichen Verbände (wie der CVJM, EC etc.), die Cornelius-Vereinigung (Christen in der Bundeswehr/CoV) und die Freikirchen gehören. Über einen Besuch des Info-Standes durch den Generaldekan der MS, Herrn Reinhard Gramm, und Militärdekan Scheel wie Militärpfarrer Heller zeigte sich Pastor Zunke sehr erfreut. Besondere

Anerkennung durch ihn fand der Einsatz einiger junger Soldaten, die sich auf seine Bitte hin am „Festzug für Mutmacher“ beteiligten. Mit erheblicher Mühe wurde eine Kaserneneinfahrt mit Mauer, Schranke und schwarz-rot-goldenem Schilderhäuschen nachgebaut und auf die z. Zt. 125 Soldatenbibelkreise in den Kasernen mit einem Spruchband bei diesem Festzug hingewiesen. Durch die Teilnahme an dieser oder ähnlichen Veranstaltungen versucht die ags, angehende Soldaten im Vorfeld der Kaserne zu erreichen, zu Vorbereitungsseminaren und Mitarbeit in der Kaserne einzuladen.

Jahreslosung 1990:

**Jesus Christus spricht:  
Ich bin das Licht der Welt.  
Wer mir nachfolgt,  
der wird nicht wandeln  
in der Finsternis.**

Johannes 8,12

Photo: Domenig

# Rückblick

## Der Militärseelsorgevertrag von 1957 und die Wiederaufrüstung

### Die Diskussion in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

Wir sind damit nicht nur bei einem Thema von damals, denn bis zum heutigen Tag halten die Auseinandersetzungen darüber an. Für die einen ist er "ein Vertrag, wie es ihn in keinem anderen Land der Welt gibt, ... das Maximum des Erreichbaren", für die anderen "eine falsche Weichenstellung", ja "das Portal zu einer der NATO verbundenen westdeutschen 'Militärkirche'", und die Zustimmung auch der DDR-Synodalen und Landeskirchen "markantestes Beispiel ... einer naiven Blindheit".

Bei aller Problematik des Vorgangs werden wir uns der EKHN in ihrem Bemühen um Klarheit nicht zu schämen brauchen. Wir haben, wohl einmalig in der Bundesrepublik, eine außerordentliche Synode in Mainz hauptsächlich zu diesem Thema gehalten mit prominenten Gastrednern: Prälat Kunst aus Bonn, Beauftragter der EKD am Sitz der Bundesregierung, der den Vertrag ausgehandelt hatte, und als Vertreter derer, die ihm nicht zustimmen konnten, Professor Heinrich Vogel aus Berlin. Das Ganze verlief auf einem hohen und durchaus sachlichen Niveau. Daß dafür soviel Zeit und Kraft - volle 1 1/2 Tage - aufgewandt wurden, hing naturgemäß mit der Haltung unseres Kirchenpräsidenten zusammen, der von Anfang an vor diesem Weg gewarnt hatte. Dabei hat er die Aufgabe der Militärseelsorge selbst keineswegs abgelehnt, aber er wollte alles vermieden sehen, was die Kirche in die Versuchung einer Abhängigkeit von staatlichen Zielen und Interessen bringen könnte. Ich hatte selbst im Auftrag der Kirchenleitung im letzten Stadium der Verhandlungen bei einer entscheidenden Besprechung der Vertreter aller Landeskirchen in Bonn drei Voraussetzungen für die Zustimmung unserer Leitung vorzubringen: Keine Militärkirchengemeinden und kein hauptamtlicher Militärbischof, da es nicht wieder zu einer selbständigen Militärkirche früherer Zeiten kommen dürfe. Beides wurde uns zugestanden. Unsere dritte Forderung aber: kein Bundesbeamtenstatus für Militärpfarrer und -dekane, um sie gerade

in diesem prekären Bereich vor einer doppelten Loyalität zwischen Kirche und Staat zu bewahren, wurde von keiner der anderen Kirchen unterstützt. Deren Beauftragte - es waren gewichtige Namen darunter - hatten keinerlei Verständnis für unsere Bedenken (Religionsstudienräte und Theologieprofessoren seien doch auch Staatsbeamte!) und in der Schlußabstimmung, zu der zum Glück auch der Vertreter des Rheinlandes noch hinzugekommen war, blieben unsere beiden Gegenstimmen allein gegen alle anderen. So ist dies denn bis heute der kritische Punkt geblieben, der immer wieder einmal die Forderung zur Abänderung des Vertrags laut werden läßt. So problemlos also erschien damals der großen Mehrheit der Kirchenleitungen diese Frage. Wir verdankten es zweifellos Martin Niemöller, wenn wir darin sensibler geworden waren. Zu einer Ablehnung konnte sich freilich die Mehrheit auch unserer Synode nicht entschließen. Dabei spielte gewiß auch eine Rolle, daß alle anderen Gliedkirchen bereits zugestimmt hatten, zumeist durch Beschluß ihrer Kirchenleitungen. Sollten wir als einzige aus der Gemeinsamkeit heraustreten und mit welchen Folgen? So kam es zur Zustimmung mit 108 gegen 63 Stimmen, immerhin keiner ganz geringen Zahl von Gegenstimmen. Ich habe bald danach gastweise an der Synode einer anderen Kirche teilgenommen, wo die Kirchenleitung, die schon zugestimmt hatte, die Sache noch der Synode vorlegte. Das Ja erfolgte bei zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen, und der Punkt war binnen 10 Minuten erledigt. Man mag zur Sachentscheidung denken, wie man will, die EKHN hat sich wenigstens redlich bemüht zu fragen, welches Zeugnis ihr hier wohl geboten sei.

Aber dies war im Grunde nur ein Vorspiel zu dem, was dann auf uns zukam. Schon in der Debatte um den Vertrag klang es, besonders bei Niemöller und Heinrich Vogel an, daß ja ungleich wichtiger als das "Wie" der Militärseelsorge das "Was", also ihr Inhalt sei, was denn der Pfarrer den Soldaten zu sagen habe, wenn etwa die sich abzeichnende Ausstattung mit atomaren Vernichtungsmitteln Wirklichkeit werden sollte. Darf ein Militärpfarrer an dieser Frage vorbeigehen, darf er fragende Soldaten zum Gehorsam ermahnen, oder muß er nicht Gewissen wecken: Es gibt Grenzen des Gehorsam!? Und wird er dies dann gerade als Staatsbeamter tun können?

Die Debatte um die atomaren Massenvernichtungsmittel ist in jenen Jahren in der ganzen Bundesrepublik mit großer Leidenschaft geführt worden. Sie wurde im besonderen zur Entscheidungsfrage für Christen

# Rückblick Rückblick Rückblick

und Kirche. Die Auseinandersetzungen kulminierten 1958, als im März der Bundestag gegen den Widerstand der Opposition die Ausrüstung der Bundeswehr mit "modernsten Waffen", wie es hieß, freigab, und einen Monat später die EKD-Synode ihre als "Ohnmachtsformel" in die Geschichte eingegangene Erklärung beschloß, in der es am Ende hieß: "Die unter uns bestehenden Gegensätze in der Beurteilung der atomaren Waffen sind tief. Sie reichen von der Überzeugung, daß schon die Herstellung und Bereithaltung von Massenvernichtungsmitteln aller Art Sünde vor Gott ist, bis zu der Überzeugung, daß Situationen denkbar sind, in denen in der Pflicht zur Verteidigung der Widerstand mit gleichwertigen Waffen vor Gott verantwortet werden kann. Wir bleiben unter dem Evangelium zusammen und mühen uns um die Überwindung dieser Gegensätze."

Die Auseinandersetzung beherrschte auch manche landeskirchlichen Synoden, und mit besonderer Intensität die der EKHN, deren Präsident wohl der profilierteste Sprecher der Ablehnenden war. An ihm und seinem Zeugnis spitzten sich die Dinge beispielhaft zu, und dies insbesondere noch dadurch, daß der langjährige Präses nicht nur der jetzigen Synode, sondern schon der nassau-hessischen Bekenntnissynoden in der Kirchenkampfzeit, Dr. Hans Wilhelmi, Bundestagsabgeordneter der CDU war und bei aller Verbundenheit und Loyalität zu Niemöller in diesem Krisenjahr 1958 geradezu sein Antipode wurde.

Ich kann die erregenden Synodaltagungen hier nicht nachzeichnen. Nur zwei Punkte seien herausgehoben, weil sie exemplarisch waren und bis heute aktuell geblieben sind. Das erste war, daß die, die die Massenvernichtungsmittel verwarfen, darin eine Frage des Bekennens oder Verleugnens Jesu Christi, d. h. also den status confessionis gegeben sahen. Das war, wenn ich recht sehe, seit der Barmer Theologischen Erklärung 1934 noch nicht wieder geschehen. Begonnen hatten damit keineswegs erst die Kirchlichen Bruderschaften, die in ihrer Anfrage an die EKD-Synode die Bejahung der Atomwaffen als "Verleugnung aller drei Artikel des christlichen Glaubens" und in ihrer Frankfurter Erklärung vom Oktober 1958 den "Standpunkt der Neutralität in dieser von uns als Sünde erkannten Sache (al) mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus unvereinbar" bezeichnet hatten. Schon im April 1957 hatten die Dekane der sechs

theologischen Fakultäten in der DDR, denen sich dann die Bischöfe aller Gliedkirchen dort mit Bischof Dibelius an der Spitze anschlossen, zur "radikalen Verwerfung der Massenvernichtungsmittel" aufgerufen und gesagt: "In ihnen werden Gottes Gaben, der menschliche Verstand wie die Kräfte der Natur, mißbraucht, ... der Mensch, der Gottes Ebenbild ist und für den Christus gestorben und auferstanden ist, verraten" und "die Güte des Schöpfers selbst gelästert. Wir warnen davor, in dieser Sache mitzumachen." Diese Erklärung hatte sich die Kirchenleitung im Mai 1957 einstimmig zu eigen gemacht und es als Aufgabe der christlichen Verkündigung bezeichnet, "alle Menschen davor zu warnen, daß sie durch Beteiligung an der Herstellung und Anwendung der modernen Massenvernichtungsmittel Gottes Gabe mißbrauchen, Gottes Güte lästern und Gottes Ebenbild verraten". Auf diesen Beschluß konnte sich Niemöller immer wieder berufen, zumal ihn der Präses mit gefaßt hatte. Dieser aber bestandete, von den Warnern werde ein Absolutheitsanspruch erhoben und aus einer Frage der politischen Vernunft, wie der Friede zu sichern sei, eine Sache des Glaubens gemacht. Kann es in einer ethisch-politischen Frage überhaupt letzte Entscheidungen des Bekennens oder Verleugnens Christi geben? Die Frage ist mit uns gegangen bis in unsere Tage. Erst als der Lutherische Weltbund - gerade die lutherische Seite, die immer über der Trennung beider Bereiche wachte! - es 1977 wagte, im Blick auf die Apartheid von status confessionis zu sprechen, hat es viele aufhorchen lassen und in ihrem Urteil über vermeintlichen Mißbrauch des Evangeliums vorsichtiger gemacht. Unsere EKHN hat wohl an ihrem Teil zu der Erkenntnis mitgeholfen, daß die christliche Kirche weder die Fragen, in denen das neue Bezeugen gefordert sein wird, noch die Grenzen, innerhalb deren es allein um Glaubensentscheidungen gehen könne, von sich aus bestimmt.

Noch in einer zweiten Hinsicht war die Kontroverse beispielhaft. Niemöller hatte in einer öffentlichen Kundgebung die, die ihr Vertrauen auf Massenvernichtungsmittel setzten, praktische Atheisten genannt. Präses Wilhelmi, tief verletzt, weil ihm der Kirchenpräsident seinen Glauben abgesprochen und auch an den Willen der EKD-Synode: "Wir bleiben unter dem Evangelium zusammen" mißachtet habe, brachte den Konflikt auf die Tagesordnung der Dezember-synode 1958, da dies nicht ungeklärt im

# Rückblick Rückblick

Raum stehen könne. Niemöller aber blieb dabei: Wenn klar und deutlich zu sagen sei: das ist Sünde, ist gegen den Willen Gottes, dann werde es für den, der davon betroffen ist, immer verletzend sein. Dennoch mache er auch mit seinem harten Wort niemandem einen menschlich-moralischen Vorwurf, sondern wolle nur in aller Eindeutigkeit in die Verantwortung vor Gott rufen. Dies sei auch der Sinn der von ihm selbst vorgeschlagenen Formel: "Wir bleiben unter dem Evangelium zusammen": Wir wollen einander nicht loslassen, so tief auch der Graben zwischen uns ist. Die Synode erklärte am Ende fast einstimmig: "Es kann und darf keinem Glied unserer Kirche das Recht bestritten werden, seine christliche Erkenntnis zu bezeugen"; sie sprach nur die Erwartung an jeden aus, "seine Auffassung so zu vertreten, daß er das Gebot der Liebe gegenüber denen, die seine Auffassung nicht teilen, nicht verletzt". Als die beiden Kontrahenten sich dann vor der Synode die Hand reichten und diese mit dem Liedvers antwortete: "Jesu, nimm dich deiner Glieder ferner noch in Gnaden an", wurde wiederum etwas Wesentliches deutlich: Neues Bekennen der Botschaft, selbst unter dem letzten Ernst des status confessionis, heißt nicht, jetzt werden Andersdenkende exkommuniziert und ihnen der Glaube abgesprochen - wir wissen, daß es bis zur Gegenwart so verstanden wird -, sondern es bedeutet, sie im Namen Christi von falschen Wegen zurückzurufen.

Damit endete praktisch die Atomdebatte auch in der EKHN. Wir hatten einander nicht überzeugen können und mußten es "lassen anstehen", zumal man ja nach Carl Friedrich von Weizsäcker "Mit der Bombe leben" mußte, deren Erfindung nicht rückgängig zu machen war. Auch die Auskunft der Heidelberger Thesen von der Komplementarität beider Auffassungen konnte das letzte Wort nicht sein, wie der immer wieder aufflammende Streit zeigt, wie lange das dort verankerte "Noch" (noch verantwortbar) denn dauern sollte. In der letzten Synodaldebatte hatte Niemöller gesagt, neue Erkenntnisse brauchten ihre Zeit und in zehn Jahren werde in der Synode niemand mehr an die Rechtfertigung atomarer Waffen denken. In der Zeitangabe hat er sich wohl überschätzt, aber in der Sache hat er recht behalten. Ich kenne keinen ernsthaften Theologen mehr, der so wie damals noch zu sagen wagte, die Anwendung atomarer Vernichtungsmittel könne im äußersten Fall ein Gebot der christlichen Nächstenliebe sein. Vielleicht haben jene warnenden Stimmen zum Wachsen der besseren Erkenntnis bis in den politischen Raum hin beigetragen.

Oberkirchenrat i.R. D. Karl Herbert, Alsbach-Hähnlein, Mitglied des Friedberger Kirchentages und des Verfassungsausschusses der EKHN, von 1965 bis 1972 Stellvertreter des Kirchenpräsidenten der EKHN.

Der Beitrag von Karl Herbert ist mit freil. Genehmigung des Autors entnommen der im Auftrag der Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen u. Nassau herausgegebenen Publikation: "Jederzeit neu bezeugen - Dokumentation der Texte u. Grußworte vom Tage der 40-Jahr-Feier der EKHN 2. Okt. 1987".

## Neues vom Büchermarkt

**Karl Herbert: Kirche zwischen Aufbruch und Tradition, Entscheidungsjahre nach 1945, 408 Seiten, Leinen, Radius-Verlag, Stuttgart 1989**

Das Thema lenkt den Blick auf die jüngste Vergangenheit der evangelischen Kirche. Ob es um die Aufarbeitung der Vergangenheit ging oder um das Ost-West-Verhältnis, um die Wiederbewaffnung, die Stellung zu den nuklearen Massenvernichtungsmitteln oder nicht zu-

letzt um das Thema Kirche und Politik überhaupt - immer wieder ergaben sich tiefe Auseinandersetzungen, die zeitweise an den Rand des Auseinanderbrechens führten.

Die Spannungen und Gegensätze sind spürbar genug: zwischen Konservativen und Fortschrittlichen, zwischen Evangelikalen und Ökumenikern, zwischen denen, für die mit dem Leitwort der Dreißiger Jahre:

„Kirche muß Kirche bleiben“ alles Notwendige für heute gesagt ist, und denen, für die das entscheidende Ziel heißt: „sie muß Kirche für andere werden“. Statt mit einer Stimme zu sprechen, bietet die evangelische Kirche eher ein Bild der Zerrissenheit.

Im Blick auf die Folgerungen für das Verständnis von Kirche heute schien es dem Autor angebracht, den Gründen für die Entwicklung nach 1945 nachzu-

gehen und den Weg der ersten 20 Jahre mit allen wichtigen Brennpunkten nachzuzeichnen. Da geht es neben schon genannten Themen um Bekennen und Verdrängen der Schuld, um die lutherische Tradition ebenso wie um die Entmythologisierung, den Militärseelsorgevertrag und die dadurch ausgelöste Ausgliederung der Kirchen in der DDR oder schließlich um die Ostdenkschrift zur Aussöhnung mit Polen.

Rezension aus: Evangelische Verantwortung - Meinungen und Informationen aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU Oktober 10/1989, S. 13.



EINE CHRONOLOGIE

## 1. DIE ÄUSSERUNG

Die Schulleitung der Friedrich-Ebert-Schule in Frankfurt veranstaltete am 31. August 1984 anlässlich des Jahrestages des Überfalls der Deutschen Wehrmacht auf Polen einen Friedenstag mit einer Podiumsdiskussion. Diese fand vor etwa 100 Schülern statt und wurde mit der amerikanischen Dokumentation "Logik des Schreckens" eingeleitet. Zu den Diskussionsteilnehmern gehörten ein Jugendoffizier der Bundeswehr, ein amerikanischer Pfarrer und als Vertreter der internationalen Organisation "Ärzte gegen den Atomkrieg" ein 37jähriger Arzt. Dieser hatte als Zeitsoldat im Sanitätsdienst der Bundeswehr Medizin studiert, verweigerte dann aber aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe. In der kontrovers angelegten Diskussion sagte der Arzt zum Offizier: "Jeder Soldat ist ein potentieller Mörder - und Sie auch, Herr W...", und an anderer Stelle: "Bei der Bundeswehr gibt es einen Drill zum Morden über 15 Monate lang, besonders in den ersten drei Monaten". Der Offizier drängte den Arzt, beide Äußerungen zurückzunehmen. Er tat es nicht, und die Veranstaltung wurde vorzeitig abgebrochen.

## II. VERURTEILUNG UND FREISPRUCH

Zwei Jahre später, am 4. September 1986, wurde der Arzt von einem Frankfurter Schöf-

fengericht wegen Volksverhetzung und Beleidigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 10.500,-- DM verurteilt. Der Arzt ging in die Berufung und wurde ein Jahr später am 8.12.1987 in der zweiten Instanz von der 14. Großen Strafkammer in Frankfurt vom Vorwurf der Volksverhetzung und der Beleidigung freigesprochen.

In der schriftlichen Urteilsbegründung ist auf der Seite 6 festgehalten: " Der Angeklagte ... unterstelle nicht, daß Soldaten wirklich Mörder seien, nicht einmal, daß sie sich bewußt seien, potentielle Mörder zu sein... Es sei ihm nicht darum gegangen, den 'Bürger' Soldat zu diskreditieren, sondern darum, darzustellen, daß Soldaten in eine Maschinerie eingespannt seien, in der sie unausweichlich darauf vorbereitet würden, zu Mördern zu werden ... Er verstehe unter 'Mord' auch alle Tötungen, die durch Drill ausgelöst seien und bei denen das Gewissen nicht mehr funktioniere. Dies gelte für die Ausbildung bei der Bundeswehr wie bei allen anderen Armeen der Welt. Mord sei für ihn jede Tötung als konditionierter Reflex, der erlernt und eingeübt werde, also Tötung ohne das Nachdenken, ob richtig oder nicht."

### a) Die Anklage wegen Volksverhetzung

Der Vorwurf des Arztes, bei der Bundeswehr gäbe es einen Drill zum Morden, stellt nach diesem Urteil keine Volksverhetzung dar. Nicht die Bundeswehr als Institution, jedoch die "Soldaten der Bundeswehr" können eine Bevölkerungsgruppe darstellen, der gegenüber eine Volksverhetzung möglich wäre. Dazu stellt das Gericht in der schriftlichen Urteilsbegründung S. 13 f fest: "In den Bemerkungen des Angeklagten liegt das moralische Werturteil, sich zu verwerflichen Tötungen bereitzuhalten, jedoch keine Absprechung jeglichen Lebensrechtes der Soldaten. Der Begriff "potentieller Mörder" enthält zwar vom Standpunkt des Pazifisten aus den Vorwurf des Verstoßes gegen sein Moralsystem, stellt aber nicht das grundsätzliche Recht der betroffenen Personen auf gleichberechtigte Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben in Frage ... Insbesondere spricht der Angeklagte den Soldaten nicht die ihnen als Menschen zustehende personale Würde ab, indem er ihr Menschsein bestreitet oder relativiert".

### b) Die Anklage wegen Beleidigung

Das Gericht wertet die Äußerungen des Arztes "potentielle Mörder" und "Drill zum Morden" als wertende Meinungsäußerungen,

Und Adam erkannte sein Weib Eva, und sie ward schwanger und gebar dem Kain und sprach: Ich habe einen Mann gewonnen mit Hilfe des Herrn. Danach gebar sie Abel, seinen Bruder. Und Abel wurde ein Schäfer, Kain aber wurde ein Ackermann. Es begab sich aber

die nach § 193 StGB bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sind. Die "berechtigten Interessen" sieht das Gericht bei den "Fragen der militärischen Verteidigung der Bundesrepublik, des Einsatzes und der Wirkungsweise von Massenvernichtungswaffen, der Ausrüstung und Ausbildung der Soldaten" (S. 16) und der öffentlichen Diskussion darüber als gegeben an. Nicht gerechtfertigt sind nach mehreren OLG-Urteilen "lediglich Äußerungen, die sich jenseits sachlicher Kritik in Schmähungen und Diffamierungen erschöpfen oder einen in keinem Verhältnis zum Anlaß stehenden Wertungsexzeß darstellen" (S. 16). Die "überspitzten Formulierungen" des Angeklagten seien keine Wertungsexzesse, sondern seien "noch hinzunehmen", weil er in ihnen seine grundsätzliche Überzeugung, daß er Tötungen auch im Krieg für ungerechtfertigt hält, in "pointierter und scharfer Form darlegt" (S. 16).

### III. DIE REVISION

Wiederum ein Jahr später, am 2.12.88 hebt der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichtes Frankfurt das Urteil auf und nennt in der schriftlichen Urteilsbegründung 5 Punkte, die bei der Neuverhandlung zu prüfen bzw. zu beachten seien:

1. Die Strafkammer hätte nicht die Frage offen lassen dürfen, "ob die Bundeswehr bzw. die Soldaten derbals Adressaten der Äußerungen überhaupt beleidigungsfähig sind" (abgedruckt in NJW 1989, Heft 21, S. 1367). Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes von 1954 nämlich seien auch Institutionen und Verbände beleidigungsfähig; Voraussetzung sei, daß diese eine rechtlich anerkannte Funktion erfüllen und selbständig einen eigenen Willen bilden können.

2. Die Strafkammer hätte prüfen müssen, ob die Äußerungen des Angeklagten auch hätten so ausgelegt werden können, daß sie "alle Mitglieder" der Bundeswehr betreffen sollten, so daß "auch die einzelnen Soldaten der Bundeswehr beleidigt werden können" (S. 1367).

3. Ferner hätte die Strafkammer nicht offenlassen dürfen, ob es sich bei den Äußerungen um Tatsachenbehauptungen oder um

Meinungsäußerungen handle. Der die Revision durchführende Strafsenat seinerseits läßt die Alternative offen: Bei einer Tatsachenbehauptung, "Soldaten würden dazu ausgebildet, mutwillig aus niedrigen, jedenfalls in hohem Maße zu mißbilligenden Beweggründen ohne einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund andere Menschen zutöten, ist eine Ehrverletzung zu bejahen" (S. 1368).

Andererseits: "Wenn die Äußerungen jedoch so verstanden werden müssen, daß der Angeklagte auch Tötungshandlungen im Krieg nicht als gerechtfertigt oder entschuldigt ansieht und sie daher ethisch mißbilligt, muß dies als kritische Meinungsäußerung ... hingenommen werden, die ihrem Inhalt nach nicht beleidigend ist."

4. Ferner stellt der 1. Strafsenat fest: Erst wenn der objektive und subjektive Tatbestand der Beleidigung oder üblen Nachrede festgestellt ist, kann überhaupt geprüft werden, ob die ehrverletzende Äußerung als Meinungsäußerung im Sinne des § 193 StGB bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt oder hinzunehmen sei. "Falls die Strafkammer in der neuen Verhandlung den Tatbestand der Beleidigung objektiv und subjektiv als erfüllt ansieht, wird sie weiter zu prüfen haben, ob die ehrverletzende Äußerung das Mittel war, das den oder die anderen am wenigsten beeinträchtigte, so daß der Ehrangriff durch das vom Täter verfolgte Interesse hinreichend aufgehoben wurde" (S. 1368).

5. Schließlich soll nach dem Urteil des Strafsenats noch einmal der Tatbestand der Volksverhetzung überprüft werden: "In der neuen Hauptverhandlung wird zu prüfen sein, ob und in welchen Äußerungen des Angeklagten ein Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden der Bundeswehrsoldaten gesehen werden kann. Diese Verhaltensweisen müssen allerdings einen Angriff auf die Menschenwürde darstellen". Ein solcher Angriff liegt allerdings erst dann vor, wenn "der Täter durch die Tathandlungen der Person des Angegriffenen das Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft bestreiten will", so die im Urteil zitierte Vorstellung des Rechtsausschusses des Bundestages (S. 1369).

nach etlicher Zeit, daß Kain dem Herrn Opfer brachte von den Früchten des Feldes. Und auch Abel brachte von den Erstlingen seiner Herde und von ihrem Fett. Und der Herr sah gnädig an Abel und sein Opfer, aber Kain und sein Opfer sah er nicht gnädig an. Da ergrimmete

Kain sehr und senkte fürster seinen Blick. Da sprach der Herr zu Kain; Warum ergrimmst du? und warum senkst du deinen Blick? Ist's nicht also? Wenn du fromm bist, so kannst du frei den Blick erheben. Bist du aber nicht fromm, so lauerst die Sünde vor

#### IV. DER ZWEITE FREISPRUCH

winden."

Die 29. Große Strafkammer in Frankfurt hatte in der Neuverhandlung die vom Revisionsgericht genannten Punkte zu prüfen. In der mündlichen Begründung des Urteils vom 20. Oktober 1989 (abgedruckt in der Frankfurter Rundschau vom 30.10.89, S. 19 f; daraus wird hier zitiert; die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor) gibt es zu diesen fünf Punkten folgende Hinweise und Feststellungen:

1. Nicht nur einzelne Soldaten der Bundeswehr, sondern auch die Bundeswehr als Institution kann im Sinne des Strafgesetzes beleidigt werden.

2. Dagegen können alle Soldaten der Bundeswehr durch die Äußerungen des Angeklagten nicht beleidigt worden sein. "Die speziell auf die Bundeswehr bezogenen Sätze über den 'Drill zum Morden' dagegen können schon inhaltlich nur die Institution als solche, nicht dagegen alle Soldaten beleidigen, die allenfalls als Objekte des Drills - also 'Leidtragende' - angesprochen wurden". Ferner habe der Angeklagte "mehrfach und unmißverständlich deutlich gemacht, daß er mit seiner Bezeichnung 'potentielle Mörder' alle Soldaten meinte, ganz gleich, ob sie solche der US- oder der Roten Armee, der Volksarmee oder der Bundeswehr seien."

2. Die Äußerungen des Angeklagten sind als Meinungsäußerungen mit einem Tatsachenkern zu werten. Die Äußerungen fielen auf einer Diskussionsveranstaltung, in der ein Kampf der Meinungen in einem Bereich mit existentieller Bedeutung für alle Menschen stattfand; ferner fielen die Äußerungen des Angeklagten innerhalb einer Gesamtdarstellung seiner Meinung. "Der Tatsachenkern der Äußerungen beruht auf Fakten und Perspektiven, die ... von besorgniserregender Dimension sind". Für die Wirksamkeit des Prinzips der Abschreckung sei "es unverzichtbar, daß die Soldaten für den Einsatz von Massenvernichtungswaffen ausgebildet werden und auch lernen, etwaige Hemmungen zum Abschluß dieser Waffen, die zum Beispiel wegen der damit unvermeidbar verbundenen fürchterlichen Auswirkungen auf die an sich zu verteidigende eigene Bevölkerung resultieren können, zu über-

4. Der objektive und subjektive Tatbestand der Beleidigung wird festgestellt. Der Jugendoffizier und die Bundeswehr als Institution "sind durch die Äußerungen des Angeklagten in ihrer Ehre gekränkt und damit beleidigt worden". Die ehrverletzenden Äußerungen sind "jedoch nach § 193 nicht strafbar, weil sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht wurden". Das berechnete Interesse des Arztes war seine Meinungsäußerung in einem politischen Meinungskampf über den nuklearen Aspekt der Sicherheitspolitik. "Der Angeklagte wollte mit seinem Diskussionsbeitrag zur Meinungsbildung unter den Schülern beitragen. Dazu bedurfte er nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art auch einprägsame, harte Formulierungen, selbst wenn sie die davon Betroffenen in ihrer Ehre herabsetzen".

5. Eine Volksverhetzung liegt erst dann vor, wenn bei einem Angriff auf die Menschenwürde eines Bevölkerungsteils deren Mitglieder "im Kern ihrer Persönlichkeit getroffen werden und ihnen grundsätzlich der Anspruch auf gleichberechtigte Teilnahme am Leben der Gemeinschaft abgesprochen wäre". Dazu stellt das Gericht fest: Keine der Äußerungen des Angeklagten waren in diesem Sinne gemeint oder konnten so verstanden werden. Der Angeklagte habe die Soldaten der Bundeswehr "nicht als ohnehin mordbereit - also moralisch minderwertig" bezeichnet oder dargestellt, sondern er habe stets deutlich gemacht, "daß diese nach seiner Meinung durch entpersönlichten Drill und die moderne Waffentechnologie zu Mördern werden können, ohne daß sie sich das jemals hätten vorstellen können." Aus dem Zusammenhang seines Beitrages ergebe sich eindeutig, "daß er mit der Charakterisierung der Soldaten als potentielle Mörder diese nicht aus der Gemeinschaft unseres Staats ausgrenzen, sondern sie zum Nachdenken über ihre Situation veranlassen wollte." Von einer Volksverhetzung gegenüber den Soldaten der Bundeswehr könne daher "keine Rede sein".

Abschließend noch zwei Bemerkungen des Gerichtes: "Es ist im übrigen schwer verständlich, wenn Staatsanwaltschaft und Nebenklägervertreter ... in ihren Schlußvor-

der Tür, und nach dir hat sie Verlangen; du aber herrsche über sie. Da sprach Kain mit seinem Bruder Abel: Laß uns aufs Feld gehen! Und er begab sich, als sie auf dem Felde waren, erhob sich Kain wider seinen Bruder Abel und schlug ihn tot. Da sprach

der Herr zu Kain: Wo ist dein Bruder Abel? Er sprach: Ich weiß nicht; soll ich meines Bruders Hüter sein? Er aber sprach: Was hast du getan? Die Stimme des Bluts deines Bruders schreit zu mir von der Erde. Und nun: Verflucht seist du auf der Erde, die ihr Maul

tragen die Bezeichnung des Krieges bzw. des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen als Mord für zulässig erachten, die sich daraus aber eigentlich logisch ergebende Benennung der im Krieg mit diesen Mitteln Kämpfenden als Mörder für strafbar halten, so als gäbe es ein Mord ohne Täter".

Besonders wichtig ist der ausdrückliche Hinweis darauf, daß dieses Urteil nicht allgemein, sondern nur für diesen konkreten Fall gilt. "... die Benutzung derselben Ausdrücke in anderer Situation oder zu anderen Zwecken kann durchaus strafbar sein. Ob es sich aus diesem Grund lohnt, das Urteil erneut anzufechten, müssen die dazu Berechtigten entscheiden."

Axel Junghans ■

Zum besseren Verständnis des vorstehenden Artikels von Axel Junghans verweist die Redaktion auf den Wortlaut der §§ 193 und 194 des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 193. [Wahrnehmung berechtigter Interessen] Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, dergleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 194. [Antragsdelikt] Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags (§§ 185 bis 193) ist zulässig.



hat aufgetan und deines Bruders Blut von deinen Händen empfangen. Wenn du den Acker bebauen wirst, soll er dir sofort seinen Ertrag nicht geben. Unstet und flüchtig sollst du sein auf Erden.  
1. Mose 4, 1-12

## »Du sollst nicht töten!«

STERN Nr. 44/1989: »Soldaten haben keine Sonder-Ehre« - Heinrich Jaenecke zum Freispruch des Arztes, der Soldaten als »potentielle Mörder« bezeichnete - und STERN Nr. 45/1989: »Zum Töten ausgebildet« - Auszüge aus der Bundestagsdebatte über das Frankfurter Urteil.

Leserbrief in:  
STERN Nr. 47 / 1989



Günter Verheugen

Es gibt nicht nur die von Jaenecke richtig dargestellte politische Argumentation, sondern auch handfeste juristische Gründe, die bei der Bewertung des Satzes »Soldaten

sind potentielle Mörder« berücksichtigt werden müssen. Die für die Bundeswehr gültige Nato-Strategie behält sich den frühzeitigen Ersteinsatz von Atomwaffen ausdrücklich vor. 1978 hatte die damalige (sozial-liberale) Bundesregierung in Genf ein Zusatzprotokoll zu den Genfer Rotkreuzkonventionen unterzeichnet, das jede atomare Kriegsführung in der praktischen Auswirkung für rechtswidrig erklärt. Die jetzige Bundesregierung weigert sich seit Jahren beharrlich, dem Deutschen Bundestag dieses Protokoll zur Ratifizierung vorzulegen.

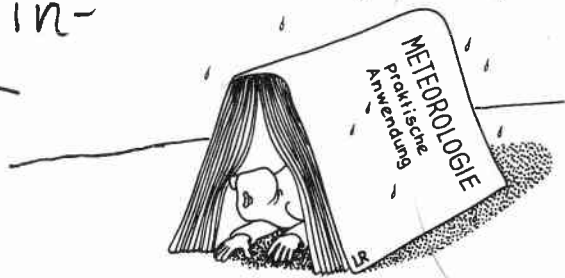
GÜNTER VERHEUGEN  
SPD-MdB  
Bonn

Wiesbadener Kurier 24. 11. 89

## Neue Ermittlungen wegen Soldaten-Mörder-Vergleich

KÖLN (dpa) Gegen den Frankfurter Arzt Dr. Peter Augst, der mit dem Frankfurter »Soldatenurteil« vom Vorwurf der Beleidigung freigesprochen worden war, hat die Kölner Staatsanwaltschaft jetzt ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Beleidigung und Volksverhetzung eingeleitet. Zu dem Verfahren kam es, nachdem Augst in einer Fernsehsendung des privaten Senders RTL plus am 7. November seine Meinung wiederholt hatte, daß alle Soldaten »potentielle Mörder« seien, bestätigte Oberstaatsanwalt Wilhelm gestern in Köln auf Anfrage.

# Literaturhinweise



- Jörg Schulz-Trieglaff, **Zum Frieden unfähig?** Eine Kritik des alten Denkens in Militär und Gesellschaft. Internationalismus Verlag, Hannover 1989, DM 14.--

- Jens Müller-Kent, **Vermächtnis für die Zukunft** - Gespräche mit Helmut Gollwitzer und Kurt Scharf, Chr. Kaiser Verlag München 1989 (Kaiser-Taschenbücher 65)

- Karl Martin, **Dienst in der Militärseelsorge**, in Deutsches Pfarrerblatt 8/89, Seite 302 ff.

- Johannes Ottemeyer, Militärdekan, Lenastr. 29, 4000 Düsseldorf 30, **Leserbrief** im Deutschen Pfarrerblatt 11/89, Seite 457 f. betr.: Dienst in der Militärseelsorge - Artikel von Pfarrer Dr. Karl Martin in der Ausgabe August 1989.

- Ruprecht Graf zu Castell, Evang. Wehrbereichsdekan V, Stuttgart, **Leserbrief** im Deutschen Pfarrerblatt 11/89, S. 458 zu "Dienst in der Militärseelsorge" im D Pf Bl 8/89 S. 302 ff von Karl Martin.

- Karl Martin, **Die Ordnung der Kirche und das strukturelle Problem der Militärseelsorge**, in: **Junge Kirche** - Eine Zeitschrift europäischer Christen 9/89, S. 520 - 527.

- Gertrud Gumlich, **Vierzig Jahre Grundgesetz - vierzig Jahre Bundesrepublik Deutschland**, in: **Ärzte gegen Atomkrieg** - Rundbrief der IPPNW un der Ärzte-Initiativen Nr. 29/August 1989, Seite 41 f. (Über diesen Artikel hinaus ist Dr. Gertrud Gumlich Redaktionsmitglied in "Ärzte gegen Atomkrieg".)

- Matthias Flothow, **Seelsorge unter den Soldaten**, in: **Berichte und Kommentare**, hrsg. im Auftrag des Leitenden Teams der AEE, Juni 1989, Seite 11 - 13.

Vertrieb: Annemie Wagner, Zweigstr. 2, 8035 Stockdorf.

- Klaus D. Wittkuhn, **Kommunikation als Aushandeln von Identität**, in: **Themenzentrierte Interaktion (TZI)** 2. Jahrgang April 1988 Heft 1, Seite 17 - 24. (Geschäftsführendes Redaktionsmitglied der "Themenzentrierten Interaktion (TZI)" ist Hajo Stabenau.)

- Günter Lehner, **Der Beitrag der evangelischen Militärseelsorge zu Fragen der Friedens- und Sicherheitspolitik**, Manuskript im August 1984, 46 S. Bestellungen bei: Günter Lehner, Frankfurter Str. 426, 3500 Kassel, Tel.: 0561/471314.

☐ **Kammer der EKD für Öffentliche Verantwortung, Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung?** - Anmerkungen zur Situation des Christen im Atomzeitalter (EKD-Texte 29, herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21)

## Zum Inhalt:

Dies soll ein notwendiger Beitrag der Klärung zwischen Soldaten und Kriegsdienstverweigerern sein und darüber hinaus uns alle an unsere Verantwortung für eine praktische Friedenspolitik erinnern. Die Kirche glaubt sich vor die Frage gestellt, ein friedensethisches Urteil abgeben zu müssen in der Diskussion über Wehrdienst und Kriegsdienstverweigerung. Dies versteht sie auch als Seelsorge, aber nicht allein in der persönlichen Gewissensentscheidung, sondern auch in der politischen Urteilsfindung. Weil sich u.a. einige Synoden gründlich mit diesen Fragen befaßt haben, hat der Rat der EKD seine Kammer für Öffentliche Verantwortung beauftragt, Stellung zu nehmen.

Der Text setzt sich mit den gegenwärtigen Verhältnissen auseinander, auch mit militärischer Macht und Atomwaffen, und tut das mit Begriffen der Nächstenliebe, Wohl der Menschen, Schutz von Recht und Freiheit, Nothilfe für den von Gewalt bedrängten Nächsten. Immerhin werden auch Zweifel bei der Drohung mit Massenvernichtungsmitteln einbezogen. Auch klingt ein Hoffen auf die Überwindung der Institution Krieg an und auf die politische Überwindung der Gewalt zwischen den Völkern. Die Tatsache, daß hier die Gegensätze Gewalt und Gewaltlosigkeit beide als christliches Handeln anerkannt werden, entschuldigt die Kammer mit dem Dilemma der gegenwärtigen Situation. Immerhin deutet sie auch an,

evtl. eindeutig zu werden und sich nicht der Friedlosigkeit der Welt anzupassen. Jetzt sei sie aber Mahner zum Frieden. Die jungen Männer seien bei ihrer Entscheidung jeder seinem Gewissen verantwortlich. Keiner ist ein besserer Christ, ob als Soldat oder als Kriegsdienstverweigerer. Zum Schluß zieht doch noch ein anderer Geist ein. Es werden eine Reihe an praktischen Friedensschritten von Politik und Militär gefordert, die an Eindeutigkeit die vorausgegangenen Abschnitte weit übertreffen. So richtig dies ist, ändert sich dadurch leider nichts an den für Soldaten und Kriegsdienstverweigerer wenig hilfreichen Sätzen.

#### Zur Bewertung:

Auch nach der notwendigen Verselbständigung der Evang. Kirchen in der DDR blieben die zentralen Themen hüben wie drüben die gleichen, doch die Aussagen unterscheiden sich beträchtlich. Man beachte den Beschluß der Synode von Görlitz 1987 zum Wehrdienst. Dort warnt die Kirche vor dem Dienst mit der Waffe. Er könnte nicht mit dem Evangelium des Friedens vereinbar sein! Von unserer Kirche werden zunächst Wehrdienst und dessen Verweigerung ethisch gleich gesetzt und der sogenannte Friedensdienst mit der Waffe mit dem Gebot der Nächstenliebe verknüpft. Mit Unverständnis vermerken deshalb unsere Brüder in der DDR solche Formulierungen. Auch sie wollen keinen Soldaten aus der Kirche ausstoßen, aber sie sagen, den Beweis des Friedensdienstes schuldet der Wehrdienst an den Dienst ohne Waffe und nicht umgekehrt. Betroffen macht der unpassende Zeitpunkt des Erscheinens der von der Kammer der EKD vorgelegten Anmerkungen. Mitten im größten Umdenkungsprozeß Europas in Rußland, Polen und Ungarn, wo jetzt für alle Welt sichtbar wird, was Ostreisende schon lange wußten, nämlich daß es diese Bedrohung aus dem Osten nicht gibt, die uns immer vorge-macht wird, erscheint ein Text der Evang. Kirche. Wann wurde denn weniger das Wohl der Menschen im Westen oder ihr Recht und ihr Frieden vom Osten bedroht als heute? Wo ist der von Gewalt bedrohte Nächste, dem unsere Soldaten Nothilfe sichern müssen?

Man merkt hier sehr deutlich, daß es nicht um Christsein und christliche Werke geht, sondern um die Rechtfertigung eines unzeitgemäßen Militärapparates. Die Gefahr, der die DDR-Kirchen auf ihrer Synode 1987 in Görlitz aus dem Wege gegangen sind, hat man bei uns nicht erkannt. Deshalb können sich unsere Militärstrukturen weiter des kirchlichen Wohlwollens erfreuen. Auch wenn vieles mehr nach Selbstzweck als nach Auftrag einer modernen Armee aussieht,

wird kirchlicherseits nicht differenziert und fast alles nachgeplappert, was in Militärzirkeln so ausgedacht wird. Das große Hindernis auf dem gemeinsamen Weg des Friedens sind nach wie vordie Massenvernichtungswaffen. Heute kann bald niemand mehr verstehen, warum die Kirche nicht ein klares NEIN dazu sagt. Es ist auch sehr bedauerlich, daß die militärische Seite sich keinen Schritt weg von den alten Positionen bewegen will. Die vergangenen Jahre sind nicht genutzt worden. Die Sprachlosigkeit für die eigentlichen Probleme und ethischen Konflikte dauert an.

Unterdessen wird die Kirche von beiden Seiten überholt. Die einen sind sich sicher, daß politische Beziehungen ohne militärische Gewalt im Rücken sehr gut gedeihen. Die anderen meinen das Gegenteil und sehen überall nur die Wohltaten der ständigen Aufrüstung. Auf diesem Weg wird die Kirche bald deutlicheres als diesen Text produzieren müssen. Der Eindruck, daß sie sich hier zu einer Gefälligkeit hat überreden lassen, die weder zum Wohle der Kirche noch zum Wohle der Soldaten in ihrer besonderen Gewissensnot dient, läßt sich leider nicht wegdiskutieren. Der Text macht traurig, weil er jetzt erschienen ist. Es ist aber auch unverständlich, warum er überhaupt erscheinen mußte. In dieser Verpackung verhalten auch die durchaus richtigen Mahnungen wirkungslos. Die Kirche beraubt sich selbst ihrer Kompetenz.

München, im November 1989  
Hermann Ritter

- Arnold Vogt, Religion im Militär, Verlag Peter Lang Frankfurt 1984, 951 S., DM 160.--.

Während eines Empfangs aus Anlaß des 60. Geburtstages des Evangelischen Wehrbereichsdekans I in Kiel, Heinz Martin Saal, hielt dessen Stellvertreter, Militärdekan Ernst Koch, das .....

Referat, in dem er sich mit einigen grundsätzlichen Aussagen einer Dissertation von Arnold Voigt mit dem Titel „Religion im Militär – Seelsorge zwischen Kriegsverherrlichung und Humanität. Eine militärgeschichtliche Studie“ auseinandersetzte. Voigt beschäftigt sich in dieser Studie mit der Militärseelsorge von den Anfängen des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs.

Im Folgenden eine interessante Passage aus dem Referat von Koch (veröffentlicht in: Standort - Mitt. aus der Ev. MS Nr. 25 September 1989, S. 3 ff.):

Eine der Hauptwurzeln der heutigen Militärseelsorge im 19. Jahrhundert bildet die Königlich Preussische Militärkirchenordnung aus dem Jahre 1832. Sie begründet eine exempte, vom zivilkirchlichen Leben weitgehend abgesonderte, streng hierarchisch gegliederte, von einem Feldpropst geleitete Organisation. Hauptgesichtspunkt war die einheitliche, überkonfessionelle Gestaltung der gesamten Militärseelsorge. Der Feldpropst, das höchste Amt für die ganze Armee, wurde ausschließlich durch den König, den Summus Episkopus, persönlich erwählt und er-

nannt. Eine zweite Wurzel unserer heutigen Militärseelsorge liegt in den Organisationsmodellen der süddeutschen Staaten. Hier war die Militärseelsorge fest in den jeweiligen zivilkirchlichen Verband, also in die Landeskirchen und Bistümer, integriert. Die Militärgeistlichen behielten den Status ziviler Kirchenbeamten mit allen landeskirchlichen Bindungen und Besonderheiten. Teilweise wurde in Friedenszeiten auf eine besondere kirchlich-religiöse Betreuung der Soldaten überhaupt verzichtet - sie blieben der Kirchengemeinde

ihres Garnisonsortes eingegliedert. Zwischen diesen beiden unterschiedlichen Organisationsformen entwickelte sich ein spannender Machtkampf, der zwar regional zu verschiedenen Sonderregelungen führte - die Dominanz Preußens im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich jedoch schlug kräftig durch und führte zu einer Ausdehnung des preussischen Organisationsmodells mit den Gesichtspunkten Reichseinheitlichkeit und überkonfessionelle Gestaltung.

*Ende des Zitats!*

## EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE

(Synode Ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)  
Der Friedensausschuß

Hermann Schaefer

4460 Nordhorn, den 9. Nov. 1989  
Taunusstraße 27  
Telefon 05921/14759

Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland Taunusstraße 27 · 4460 Nordhorn

vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
- außer mittwochs -

An die  
Teilnehmer der Akademietagung  
"Kirche muß Kirche bleiben -  
Militärseelsorge in der Diskussion"  
vom 8. bis 10. Mai 1989

Sehr geehrte Damen und Herren,

nun endlich haben wir die Dokumentation der Akademietagung vom Mai 1989 in Kloster Frenswegen fertiggestellt - gerade noch rechtzeitig zur EKD-Synode.

Wir senden Ihnen ein Exemplar zu Ihrer Information zu. Weitere können Sie Sie zum Preis von 10,-- DM zuzüglich Porto bei uns nachbestellen.

## Friedensbibliothek - Antikriegsmuseum

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg



1017 Berlin, Friedenstraße 1  
(in der Bartholomäuskirche, Eingang Georgenkirchstraße)

Straßenbahnen: 11, 18, 20, 24, 28,  
63, 71

Busse: 9, 30, 32, 40,  
57, 78



Mi.-Fr. 17<sup>00</sup>-19<sup>00</sup> Uhr  
Sa. 13<sup>00</sup>-17<sup>00</sup> Uhr

Donnerstag  
17<sup>30</sup> Uhr  
Filmvorführung

# Ein Tip

für  
Ihren  
nächsten  
Berlin-  
Besuch!